

(1.) Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz vom Februar 2011 - Rheinland-Pfalz -

Ergebnisse und Vorschläge



Inhaltsverzeichnis:

A. Vorwort des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe	5
B. Arbeitsgruppe FOKUS Opferschutz	6
I. Entstehung der Arbeitsgruppe	6
II. Teilnehmerinnen und Teilnehmer	7
III. Methode und Arbeitsweise	10
1. Inhaltliche Arbeit	10
2. Organisation der Arbeitsgruppe	10
IV. Ziele	11
1. Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Verbesserung des Opferschutzes.....	11
2. Verbesserung der Vernetzung der Beteiligten im Opferschutz	12
3. Erweiterung des Erfahrungsschatzes der Beteiligten durch eine interdisziplinäre Behandlung des Opferschutzes	13
V. Sitzungen des Plenums	13
1. Erste (konstituierende) Sitzung am 23. November 2009.....	13
2. Zweite Sitzung am 5. Februar 2010	15
3. Dritte Sitzung am 30. April 2010	16
4. Vierte Sitzung am 29. Juni 2010	18
5. Fünfte Sitzung am 6. September 2010	19
6. Sechste Sitzung am 17. November 2010.....	21
VI. Künftige Arbeit von FOKUS: Opferschutz.....	21
C. Arbeit der Unterarbeitsgruppen.....	23
I. Unterarbeitsgruppe I "Verbesserungen bei der Erlangung von Schadensersatz und Entschädigung"	23
II. Unterarbeitsgruppe II "Optimierung der Zeugen- und Opferbetreuung"	29
III. Unterarbeitsgruppe III „Verbesserung des Opferschutzes in der täglichen Praxis“	33
IV. Unterarbeitsgruppe IV „Bessere Vernetzung der verschiedenen Träger und Institutionen im Opferschutz und Erarbeitung einer Opferschutzlandkarte für Rheinland-Pfalz“	38
V. Unterarbeitsgruppe V „Optimierung des Opferschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Migrantinnen und Migranten“	44

VI. Unterarbeitsgruppe VI „Optimierung des Schutzes kindlicher und jugendlicher Opfer“	48
D. Beschlüsse des Plenums	54
Beschluss Nummer 1	55
Verbesserungen bei der Erlangung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	55
Beschluss Nummer 2	58
Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens durch das Naumburger Modell	58
Beschluss Nummer 3	60
Stärkung des Adhäsionsverfahrens in der Fachanwaltsanordnung für Strafrecht. 60	
Beschluss Nummer 4	61
Aufwertung des Adhäsionsverfahrens bei der Personalbedarfsberechnung der Richterinnen und Richter.....	61
Beschluss Nummer 5	63
Einrichtung von Traumaambulanzen	63
Beschluss Nummer 6	64
Konzept zur Zeugenbetreuung und -begleitung in Rheinland-Pfalz	64
Anlage 1: Konzept einer Zeugenbetreuung und -begleitung in Rheinland-Pfalz	67
Anlage 2.....	74
Anlage 3.....	76
Anlage 4.....	80
Beschluss Nummer 7	81
Leitlinie für einen sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen.....	81
Beschluss Nummer 8	87
Mitteilung der Anklageerhebung an Verletzten	87
Beschluss Nummer 9	89
Optimierung der Arbeit der Rechtsantragsstellen im Bereich des Opferschutzes. 89	
Beschluss Nummer 10	91
Stärkung des Opferschutzes in der Ausbildung der Justiz	91
Beschluss Nummer 11	92
Schaffung neuer Opferschutzlandkarte für Rheinland-Pfalz	92
Beschluss Nummer 12	94

Einrichtung einer ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle für Tatgeneigte und Dunkelfeldtäter und -täterinnen	94
Beschluss Nummer 13	96
Berücksichtigung von Belangen des Opferschutzes bei den lokalen Netzwerken und dem Landeskinderschutzgesetz.....	96
Beschluss Nummer 14	98
Leitfaden zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer.....	98
Leitfaden zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer.....	99
Beschluss Nummer 15	106
Einrichtung von Präventionsbeauftragten an Schulen	106
Beschluss Nummer 16	108
Verbesserung des Opferschutzes durch den Einsatz der Videokonferenztechnik bei Zeugenvernehmungen	108
Beschluss Nummer 17	110
Teilnahme von Personen des Vertrauens bei Zeugenvernehmungen	110
ANHANG.....	112
Ergebnisse des Open-Space-Verfahrens der Auftaktveranstaltung am 23. November 2009	112
Stichwortverzeichnis.....	132

A. Vorwort des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe

Als die Frage einer Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft zum Thema Opferschutz an mich herangetragen wurde, bedurfte es keiner Bedenkzeit. Die Zusage war spontan und von langer beruflicher Erfahrung geprägt. Die Situationen, in denen ich mir gewünscht hätte, mehr für das Opfer einer Straftat leisten zu können, waren von mir nicht als unabänderlich verdrängt worden.

Allerdings hat sich im Laufe der Jahre vieles zugunsten der Opfer von Straftaten verändert. Die Gesetzgebung hat, beginnend mit dem 1. Opferschutzgesetz des Jahres 1986, einen ersten Schritt in die richtige Richtung geleistet. Seitdem wurden eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, welche die Rechte der Opfer nachhaltig gestärkt haben. Landesweit sind Runde Tische, Gremien und Kooperationsvereinbarungen entstanden, die sich mit dem wichtigen Thema des Opferschutzes befassen.

Andererseits hatte ich aber immer wieder kritische Fragestellungen erfahren müssen, die es nicht erlauben, sich mit dem Erreichten zufrieden zu geben. Die im Opferschutzbericht Rheinland-Pfalz 2008 formulierten Ziele der Verbesserung der Kooperation und der Sensibilisierung für die Belange des Opferschutzes konnte ich aus eigener Erfahrung in jeder Hinsicht unterstreichen.

Zur Zielerreichung war die interdisziplinäre Zusammensetzung der Arbeitsgruppe der richtige Ansatz. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Arbeitsgruppe ist zu danken, dass sie mit großem Einsatz aus ihrer jeweiligen Profession Lücken und Mängel im Opferschutz dargestellt und Wege zur Problemlösung aufgezeigt haben. Als besonders spannend und erkenntnisreich habe ich es dabei empfunden, in den Beratungen der Arbeitsgruppe und der Unterarbeitsgruppen eine bestimmte opferschutzrechtliche Fragestellung einmal aus dem Blickwinkel einer anderen Disziplin betrachten zu können. Zu danken ist dem Organisationsteam sowie Oberstaatsanwalt Dr. Moll, welche die Arbeitsgruppe in ihren Anfängen begleitet haben. Persönlich möchte ich mich bei Oberstaatsanwalt Graßhoff bedanken, dem die vorbildliche Organisation der Arbeitsgruppe und die Erstellung des Zwischenberichtes übertragen waren. Er war mir und allen Teilnehmern der Arbeitsgruppe ein wichtiger, engagierter und kompetenter Partner.

Horst Roos

Leitender Oberstaatsanwalt a. D.

B. Arbeitsgruppe FOKUS Opferschutz

I. Entstehung der Arbeitsgruppe

Der vorbeugende und der nachsorgende Opferschutz haben bei der Sicherheitsstrategie "P.R.O. Sicherheit in Rheinland-Pfalz" der Landesregierung eine wichtige Bedeutung. Für die ständige Optimierung des Opferschutzes ist entscheidend, dass Ideen und das Fachwissen aus ganz unterschiedlichen Disziplinen und Fachrichtungen zusammengeführt werden müssen. Die Institutionen und Behörden, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten den Opferschutz oft unter einem ganz eigenen Blickwinkel betrachten, können nur etwas erreichen, wenn sie gut zusammenarbeiten. Am Beispiel der Zeugenbegleitung kann man die Erforderlichkeit eines interdisziplinären Zusammenwirkens anschaulich verdeutlichen: Die optimale Betreuung eines traumatisierten Opfers im Ermittlungs- und Strafverfahren setzt die kompetente Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Nebenklage durch eine fachkundige Opferanwältin oder -anwalt voraus. Gleichzeitig ist aber auch eine psychosoziale Betreuung durch eine qualifizierte Fachkraft notwendig. Es müssen somit die rechtliche und die sozialpädagogische Unterstützung aufeinander abgestimmt und zusammengeführt werden, um die bestmögliche Betreuung gewährleisten zu können. Neben dem Zusammenwirken der verschiedenen Disziplinen führt auch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der staatlichen Stellen und der freien Träger zu einer Optimierung des Opferschutzes. Die freien Träger leisten für den Opferschutz einen unverzichtbaren Beitrag.

Trotz aller zwischenzeitlich erreichten Verbesserungen ist beim Opferschutz auch weiterhin eine ständige Prüfung wichtig, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen noch Lücken bei den opferschutzrechtlichen Regelungen oder ein Verbesserungsbedarf bei ihrer Umsetzung in der täglichen Praxis vorhanden sind. Aus diesem Grund ist im Jahr 2008 im Justizministerium die Idee entstanden, einen landesweiten Runden Tisch für Opferschutz als Ideen- und Impulsgeber einzurichten. Eine Gruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Justizministeriums und der Ministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, für Bildung, Wissenschaft, Jugend

und Kultur und des Innern und für Sport sowie die Staatskanzlei haben in der Folgezeit gemeinsam festgelegt, welche Behörden, Institutionen und Organisationen aus den jeweiligen Bereichen an dem Runden Tisch für Opferschutz teilnehmen sollten. Alle vorgeschlagenen Einrichtungen und Behörden haben die Idee zur Einrichtung des Forums für den Opferschutz ausdrücklich begrüßt und jeweils ein Mitglied zur Mitarbeit vorgeschlagen. Als Name für die interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft wurde „**Fachübergreifend optimierte Kooperation und Sensibilisierung im Bereich Opferschutz**“, kurz: „AG FOKUS: Opferschutz“, vereinbart.

Im Herbst 2009 erfolgte unter Federführung des Justizministeriums in Zusammenarbeit mit den drei vorstehend genannten Ministerien die Einladung der von den jeweiligen Behörden und Organisationen vorgeschlagenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe.

II. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz gehören insgesamt 31 Personen an. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den vier beteiligten Ministerien arbeiten bei FOKUS Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Anwalt- und Ärzteschaft und von im Bereich der Opferhilfe tätigen freien Träger mit. Vorsitzender der Arbeitsgruppe ist Herr Leitender Oberstaatsanwalt a. D. Horst Roos. Die Geschäftsführung obliegt Herrn Oberstaatsanwalt Martin Graßhoff, Referatsleiter in der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Arbeitsgruppe nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich bzw. zusätzlich zu ihrer eigentlichen Arbeitstätigkeit wahr. Im Einzelnen gehören der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz folgende Personen an:

Horst Roos (Vorsitzender der Arbeitsgruppe und der Unterarbeitsgruppe V)		Trier
Werner Acker	Jugendamt (für Arbeitsgemeinschaft Süd der Jugendämter)	Mainz

Hermann Babilon	Oberlandesgericht (Zeugenkontaktstelle)	Koblenz
Ingo Beaujean	Amtsgericht (Rechtsantragsstelle)	Prüm
Heinz Brill	WEISSER RING	Mainz
Elmar Buschbacher	Rechtsanwalt	Frankenthal
Dr. Florian Edinger (Vorsitzender Unterarbeitsgruppe V)	Stellv. Beauftragter für Migration und Integration der Landesregierung	Mainz
Martin Graßhoff	Justizministerium	Mainz
Dr. Dagmar Heine-Wiedenmann	Ministerium für Arbeit, So- ziales, Gesundheit, Familie und Frauen	Mainz
Dr. Günter Hock	Landesärztekammer Rheinland-Pfalz	Mainz
Dr. Stefanie Hubig	Justizministerium	Mainz
Gabriele Hufen	Sozialdienst katholischer Frauen	Mainz
Eva Jochmann	Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe	Mainz
Regina Kempf	Landgericht (Bewährungshilfe)	Zweibrücken
Dr. Stefanie Kirchhart	FemMa	Mainz
Günter Köhler (Vorsitzender der Unterarbeitsgruppe I)	Landgericht (Strafrichter)	Trier
Iris Körner	Justizministerium	Mainz
Martin Kotsch (Vorsitzender der Unterarbeitsgruppe III)	Staatsanwaltschaft (Gerichtshilfe)	Frankenthal
Barbara Liß	Landesjugendamt	Mainz
Dr. Geraldine Morguet (Vorsitzende der Unterarbeitsgruppe VI)	Staatsanwaltschaft (Staatsanwältin)	Mainz
Regine Noll	SOLWODI	Mainz

Maike Pohl	Polizeipräsidium Mainz (Opferberatung)	Mainz
Julia Reinhardt (Vorsitzende der Unterarbeitsgruppe IV)	Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen (Täterarbeitseinrichtung)	Bad Kreuznach
Ursula Schade	Internationaler Bund (Zeugenbegleitung)	Mainz
Heike Scheid (Vorsitzende der Unterarbeitsgruppe II)	Rechtsanwältin	Koblenz
Sigrid Simper	Kinderschutzdienst	Landau in der Pfalz
Gernot Stiwitz	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	Mainz
Franz Weisbrodt	Amtsgericht (Familienrichter)	Landau in der Pfalz
Klaus Welter (bis 31.12.2010)	Ministerium des Innern und für Sport	Mainz
Sissi Westrich	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur	Mainz
Jörg Wilhelm (ab 01.01.2011)	Ministerium des Innern und für Sport	Mainz
Monika Zisterer-Schick	Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz	Ludwigshafen/ Rhein

III. Methode und Arbeitsweise

1. Inhaltliche Arbeit

Die Arbeitsgruppe arbeitet inhaltlich unabhängig. Die Mitglieder sehen sich nicht als Vertreterin oder Vertreter ihrer Behörde oder ihrer Organisation, sondern als im Opferschutz arbeitende Praktikerinnen und Praktiker, die ihre - sicherlich auch von der jeweiligen Disziplin und Aufgabe geprägten - Erfahrungen und Ideen in die gemeinsamen Beratungen einbringen. Die von der Arbeitsgruppe behandelten Themen wurden bei der Auftaktveranstaltung am 23. November 2009 im Rahmen eines sogenannten „Open-Space-Verfahrens“ festgelegt. Die Anregungen zu konkreten Maßnahmen und Initiativen zur Verbesserung des Opferschutzes fasst die Arbeitsgruppe in den Plenarsitzungen mit gemeinsamen Beschlüssen, die sich jeweils an einen oder mehrere Adressaten richten. In den Beschlüssen wird jeweils ein Problem dargestellt und ein konkreter Vorschlag zur Lösung des Problems aus der Sicht der Arbeitsgruppe gemacht. Es folgt eine kurze Begründung der Anregung. Bezüglich der einzelnen Beschlüsse wird auf die Darstellung im Abschnitt D Bezug genommen.

2. Organisation der Arbeitsgruppe

Die gesamte Arbeitsgruppe kommt in regelmäßigen Abständen im Plenum zusammen. Das Plenum trifft alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere berät und entscheidet es über die Beschlüsse mit den konkreten Anregungen für Maßnahmen zur Optimierung des Opferschutzes. Das Plenum hat im Berichtszeitraum im Rhythmus von zwei Monaten getagt. Ihm gehören 31 ständige Mitglieder an. Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppen, die nicht der Arbeitsgruppe angehören, werden zu allen Sitzungen des Plenums eingeladen, bei denen Beschlussvorschläge der jeweiligen Unterarbeitsgruppe beraten werden oder Referate auf der Tagesordnung stehen, die einen inhaltlichen Bezug zu den von der Unterarbeitsgruppe bearbeiteten Themen haben. Die Mitglieder der Unterarbeitsgruppen wirken an diesen Sitzungen mit denselben Antrags- und Stimmrechten wie die ständigen Mitglieder mit.

Um die Beschlüsse des Plenums vorzubereiten, sind auf der Grundlage der bei der Auftaktveranstaltung durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegten Themen insgesamt sechs Unterarbeitsgruppen gebildet worden. Diese haben jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt. Jedes Mitglied der Arbeitsgruppe gehört mindestens einer Unterarbeitsgruppe an. Neben diesen Mitgliedern der Arbeitsgruppe arbeiten in den Unterarbeitsgruppen teilweise auch Personen mit, die nicht der AG FOKUS: Opferschutz als ständige Mitglieder angehören. Die Einzelheiten bezüglich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Unterarbeitsgruppen und der von den Unterarbeitsgruppen behandelten Themen sind unter Abschnitt C dargestellt.

Der Vorsitzende vertritt und repräsentiert die Arbeitsgruppe nach außen. Er leitet die Sitzungen des Plenums. Zur Vorbereitung der grundsätzlichen organisatorischen Fragen besteht eine Koordinierungsgruppe, der neben dem Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Referenten jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Strafrechtsabteilung und der Strafvollzugsabteilung des Justizministeriums und der drei weiteren beteiligten Ministerien angehören. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe nimmt das Referat für Opferschutz der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums wahr.

IV. Ziele

1. Erarbeitung konkreter Vorschläge zur Verbesserung des Opferschutzes

Hauptaufgabe der Arbeitsgruppe ist es, Vorschläge zu erarbeiten, durch die die praktische Umsetzung des Opferschutzes weiter verbessert werden kann. Die für den Opferschutz maßgeblichen Rechtsvorschriften sind in den letzten Jahren in vielen Bereichen opferfreundlicher gestaltet worden. Für Opfer ist es jedoch maßgeblich, wie die betreffenden Vorschriften in der praktischen Arbeit von den Verantwortlichen umgesetzt werden. Viele Vorschriften können in unterschiedlicher Weise ausgelegt werden. Bei der Auslegung von Rechtsvorschriften ist es wichtig, die Belange des Opferschutzes angemessen zu berücksichtigen. Die Arbeitsgruppe hat sich daher zum Ziel gesetzt, konkrete Vorschläge für Verbesserungen bei der opferfreundlichen

Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften zu machen.

Daneben hat sich die Arbeitsgruppe auch vorgenommen, die bestehende Rechtslage daraufhin zu überprüfen, ob sie ihrerseits einer Änderung im Sinne einer opferfreundlicheren Ausgestaltung bedarf. Deshalb regen einige Beschlüsse der Arbeitsgruppe eine Änderung bestehender gesetzlicher Regelungen an.

Die jeweiligen Adressaten der Beschlüsse der Arbeitsgruppe bestimmen sich nach ihrem jeweiligen Inhalt. Sie richten sich teilweise an den Bundes- bzw. Landesgesetzgeber, soweit sie eine Änderung der gültigen Rechtslage zum Ziel haben. Teilweise sind sie adressiert an die für die Anwendung und Umsetzung zuständigen Ministerien bzw. deren nachgeordnete Behörden. Die Beschlüsse, die sich mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren befassen, richten sich auch an die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, weitere Justizbedienstete sowie an Polizeibeamtinnen und -beamte. Sie werden im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes den jeweiligen Adressaten mit der Bitte übermittelt, eine Umsetzung der jeweiligen Anregung zu prüfen.

Bezüglich der einzelnen Beschlüsse wird auf Abschnitt D Bezug genommen.

2. Verbesserung der Vernetzung der Beteiligten im Opferschutz

Die Arbeitsgruppe hat sich auch zum Ziel gesetzt, die Vernetzung der verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörden und Institutionen weiter zu verbessern. Um Opfern in einer bestimmten Lebenslage schnell und nachhaltig helfen zu können, müssen die Verantwortlichen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Im Idealfall kennen sich die Akteurinnen und Akteure persönlich. Je größer das Wissen um die Aufgaben und Zuständigkeiten der anderen Beteiligten ist, desto mehr Verständnis kann man für das jeweilige Gegenüber mitbringen. Der Verbesserung der Vernetzung dient auch die zu Beginn jeder Sitzung des Plenums stattfindende Infobörse, bei der die Mitglieder Termine und Informationen, die von allgemeinem Interesse sind, austauschen.

3. Erweiterung des Erfahrungsschatzes der Beteiligten durch eine interdisziplinäre Behandlung des Opferschutzes

Die interdisziplinäre Zusammensetzung der Arbeitsgruppe soll den Mitgliedern einen Blick über den Tellerrand der eigenen Disziplin hinaus ermöglichen und dazu einladen, Fragen des Opferschutzes auch aus einer anderen Perspektive zu betrachten. Die disziplinübergreifenden Referate durch externe Expertinnen und Experten und die sich jeweils anschließende Aussprache und Diskussion dienen demselben Ziel.

V. Sitzungen des Plenums

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Arbeitsgruppe stehen die Sitzungen des Plenums. Das Plenum hat sich bei der Auftaktveranstaltung am 23. November 2009 konstituiert. Im Berichtszeitraum fanden nach der Auftaktveranstaltung am 5. Februar, 30. April, 29. Juni, 6. September und am 17. November 2010 fünf weitere Sitzungen des Plenums statt. Neben der inhaltlichen Beratung und Entscheidung der Beschlussempfehlungen und dem Austausch wichtiger Informationen und Termine bei der Infobörse standen jeweils Vorträge überwiegend externer Referentinnen und Referenten zu fachübergreifenden Themen im Bereich des Opferschutzes auf der Tagesordnung.

Die Sitzungen des Plenums hatten im Einzelnen folgende Ergebnisse:

1. Erste (konstituierende) Sitzung am 23. November 2009

Herr Staatsminister der Justiz, Dr. Heinz Georg Bamberger, begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und dankte ihnen für ihre Bereitschaft, sich bei der Arbeitsgruppe zu engagieren. Er hob den interdisziplinären Ansatz der Arbeitsgruppe hervor, der für die Weiterentwicklung des Opferschutzes von besonderer Bedeutung sei. Staatsminister Dr. Bamberger stellte den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe, Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt a. D. Horst Roos, vor. Herr Roos erläuterte die Gründe für die Einrichtung der Arbeitsgruppe. In einem offenen Verfahren nach der „Open-Space-Methode“ äußerten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter der fachkundi-

gen Begleitung durch die Moderatorinnen und Moderatoren Martin Gerten, Sibylle Leibrock, Volker Orben und Corinna Spanier (alle Polizeipräsidium Mainz) an vier verschiedenen Stationen ihre Vorstellungen hinsichtlich der Ziele, Inhalte und Methoden der Arbeitsgruppe. Bei der Station 1 wurde nach der Einschätzung der Mitglieder gefragt, was im Opferschutz gegenwärtig als gut bewertet wird und was verbessert werden könnte. Bei der Station 2 wollten die Moderatorinnen und Moderatoren wissen, wo die Teilnehmenden den Opferschutz in einem Jahr gerne sehen möchten. Die Fragestellung der dritten Station lautete, wie man bei dem Weg vom jetzigen zu dem in der Zukunft angestrebten Stand vorgehen könnte. Um mögliche auf diesem Weg zu bewältigende Herausforderungen ging es bei der Station 4.

Bereits bei der ersten Vorstellung der Ergebnisse des „Open-Space-Verfahrens“ durch die Moderatorinnen und Moderatoren zeigte sich, dass die Mitglieder eine Vielzahl an Ideen und Anregungen für die künftige Tätigkeit der Arbeitsgruppe eingebracht haben. Die von den Teilnehmenden genannten Themen und Aspekte betrafen die gesamte Bandbreite des Opferschutzes. Bei zahlreichen Beiträgen ging es auch um das Verhältnis und die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Disziplinen. Die Wahl der „Open-Space-Methode“ zur Festlegung der Themen und Inhalte der künftigen Arbeit und die Moderation sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einhellig als positiv angesehen worden. Auf der Grundlage der schriftlichen Auswertung der Ergebnisse des „Open-Space-Verfahrens“ und den dort vorgeschlagenen Themen hat das Plenum auf der zweiten Sitzung am 5. Februar 2010 sechs Unterarbeitsgruppen gebildet, die eine spätere Beschlussfassung vorbereiten sollten. Bezüglich der Einzelheiten der Ergebnisse des „Open-Space-Verfahrens“ wird auf den Anhang (Seite 112) Bezug genommen.

Neben der Festlegung der inhaltlichen Themen haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der konstituierenden Sitzung auch den unter Abschnitt B. III Ziffer 2 (Seite 10) dargestellten organisatorischen Rahmen der Arbeit des Plenums und der Unterarbeitsgruppen festgelegt.

2. Zweite Sitzung am 5. Februar 2010

Bei dieser Sitzung hat die Arbeitsgruppe - wie bereits erwähnt - auf der Grundlage der bei der Auftaktveranstaltung erarbeiteten Themenvorschläge sechs Unterarbeitsgruppen gebildet und die jeweiligen Mitglieder festgelegt. Die Einzelheiten zur Zusammensetzung und zur Arbeit der Unterarbeitsgruppen sind in Abschnitt C (Seite 23) dargestellt.

Bei der zweiten Sitzung haben Frau Maike Pohl, Opferschutzbeauftragte beim Polizeipräsidium Mainz und Mitglied der AG FOKUS: Opferschutz sowie Herr Oberstaatsanwalt Dr. Dietmar Moll (Generalstaatsanwaltschaft Koblenz) jeweils aus ihrer Sicht zu dem Thema "Braucht die Justiz Opferschutzbeauftragte?" referiert. Frau Pohl stellte in ihrem Impulsreferat die Arbeit einer Opferschutzbeauftragten der Polizei vor. Sie nannte die Durchführung der Opferberatung, die Koordination des polizeilichen Opferschutzes, die Informationssammlung und die Zusammenarbeit mit Hilfeeinrichtungen im Bereich des Opferschutzes als die Hauptaufgaben der polizeilichen Opferschutzbeauftragten. Als wichtige Ziele ihrer Arbeit führte die Referentin die Stärkung des Sicherheitsgefühls und die Vermeidung späterer Folgen der Tat bei den Opfern an. Frau Pohl nannte es für ihre Arbeit hilfreich, dass sie als Diplomsozialarbeiterin nicht dem Amtsermittlungsgrundsatz der Strafverfolgungsbehörden unterliege. Sie nehme eine pro aktive und ressourcenorientierte Beratung vor, informiere die Opfer über den Verfahrensablauf und ihre Rechte. Sie gewähre Unterstützung für Opfer in ihrem sozialen und beruflichen Umfeld und führe eine Aufklärung über Maßnahmen der Kriminalprävention durch. Die meisten hilfesuchenden Opfer seien gegenwärtig von Straftaten aus den Bereichen Raub, Einbruch und „Stalking“ betroffen.

Oberstaatsanwalt Dr. Dietmar Moll referierte bei dieser Sitzung über „Opferschutzbeauftragte in der Justiz: Gedanken zu Ansätzen und Möglichkeiten“. Der Referent stellte die Arbeit der seit März 2009 in Rheinland-Pfalz bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften bestehenden Zeugenkontaktstellen vor. Er kam dabei zu dem Schluss, dass die Zeugenkontaktstellen aufgrund ihrer regionalen Zuständigkeit vor Ort den Bürgerinnen und Bürgern jeweils kompetent beraten und helfen, nicht aber

Aufgaben des übergeordneten Opferschutzes in Rheinland-Pfalz insgesamt wahrnehmen könnten. Der Referent sah für die Schaffung von Opferschutzbeauftragten in der Justiz grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Man könnte Opferschutzbeauftragte in den Landgerichtsbezirken installieren, die dann als Ansprechpartner für die Zeugenkontaktstellen und für freie Träger in Fragen des Opferschutzes fungieren könnten. Ein anderes Modell wäre aus Sicht von Dr. Moll die Einrichtung eines überregional bzw. landesweit zuständigen Opferschutzbeauftragten als zentralem Ansprechpartner im Sinne einer Ombudsperson. Dieses Konzept hätte den Vorteil, dass diese unabhängige Ombudsperson den Opferschutz im gesamten Land im Blick behalten könnte und in allen Teilen des Landes tätig werden könnte. Der Referent Dr. Moll kam abschließend in seinem Referat zu dem Ergebnis, dass er die Schaffung eines Opferschutzbeauftragten in der Justiz in jedem Fall für notwendig halte. Die Ausgestaltung einer solchen Funktion bedürfe aus seiner Sicht jedoch einer sorgfältigen Abwägung und Beratung.

In der anschließenden Aussprache bestand Einigkeit, dass die Arbeitsgruppe das Thema der möglichen Einrichtung eines oder mehrerer Opferschutzbeauftragten der Justiz als wichtig ansieht und das Thema auf der Grundlage der vorgetragenen Referate weiterhin behandelt werden sollte.

3. Dritte Sitzung am 30. April 2010

a) Referate

Frau Diplom-Psychologin Dr. Iris Stahlke vom Bundesverband Psychosozialer Prozessbegleitung e.V. referierte über das Thema "Welchen Mehrwert hat die Psychosoziale Prozessbegleitung für die Beteiligten in einem Strafverfahren?". Die Referentin kam in ihrem Referat zu dem Ergebnis, dass eine Psychosoziale Prozessbegleitung sowohl für die Zeuginnen und Zeugen als auch für die Justiz eine große Bedeutung hat: Den Kriminalitätsoptionen könne sie psychische Stabilität, Orientierung und ein Verständnis von Abläufen geben sowie bei einer Korrektur von möglichen Fehlvorstellungen über Verfahrensabläufe und Verfahrensbeteiligte helfen. Insgesamt könne die Psychosoziale Prozessbegleitung für die Opfer bei der Wiedererlangung ihrer Selbstkontrolle unterstützend wirken. Als Mehrwert der Psychosozialen Pro-

zessbegleitung für die Justiz sei es anzusehen, dass die dadurch geförderte Stabilisierung der Zeuginnen und Zeugen ihre Aussagen verständlicher und flüssiger mache, ohne dass eine Beeinflussung stattfindet. Die Verwertbarkeit der Aussage für die Justiz werde dadurch größer. Frau Dr. Stahlke ging auch auf das Anforderungsprofil ein, welches aus ihrer Sicht für eine professionelle sozialpädagogische Prozessbegleitung wünschenswert sei. Als wichtige Grundsätze für die Durchführung einer Psychosozialen Prozessbegleitung nannte die Referentin u.a. die Herstellung einer Transparenz für alle Verfahrensbeteiligten sowie das Erreichen und die Bewahrung der Integrität der Klientinnen und Klienten. Auch eine wohlwollende Kooperation mit allen Beteiligten hielt die Referentin für konstitutiv. In der anschließenden Diskussion wurde ebenfalls das Herstellen einer Transparenz der Rolle und Aufgabe des Psychosozialen Prozessbegleiters bzw. der -begleiterin als wichtig herausgearbeitet, um die Akzeptanz der Psychosozialen Prozessbegleitung bei allen Verfahrensbeteiligten sicherzustellen. Die weitere Behandlung der von den Mitgliedern als wichtig angesehenen Thematik soll in der Unterarbeitsgruppe II erfolgen (siehe Abschnitt C.II, Seite 29).

In derselben Sitzung referierte zudem Frau Psychologierätin Monika Zisterer-Schick, Leiterin der psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz in Ludwigshafen, zu der Thematik "Präventiver Opferschutz durch Therapieangebote für Dunkelfeldtäter und Tatgeneigte". Die Referentin stellte dabei die Arbeit, die therapeutischen Rahmenbedingungen und die Behandlungsziele der psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz in Ludwigshafen vor. Sie führte aus, dass sogenannte tatgeneigte Personen, d.h. Personen, die bislang noch nicht straffällig geworden sind, aber befürchten, eine Straftat begehen zu können, in der psychotherapeutischen Ambulanz lediglich in der geringsten Prioritätsstufe behandelt werden können. Vorrangig zuständig sei die Einrichtung für die nachsorgende Betreuung von beurlaubten oder entlassenen Strafgefangenen der sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen bzw. zur Durchführung von Therapieweisungen gegenüber entlassener Straftäter im Rahmen der Führungs- oder Bewährungsaufsicht. Die Referentin kam zu dem Ergebnis, dass die Arbeit mit Tatgeneigten und Dunkelfeldtätern ein wesentlicher Baustein sei, um Kinder vor Übergriffen durch potentielle Täter zu schützen. Die bestehenden Behandlungseinrichtungen der Justiz könnten den Bedarf nicht decken. Für eine Arbeit mit Tatgeneigten und Dunkelfeldtätern bedürfe es besonderer Rahmenbedingungen der the-

rapeutischen Arbeit wie beispielsweise der Sicherung der Anonymität der Behandlung. In der anschließenden Diskussion bestand Einvernehmen, dass die von der Referentin vorgestellte Thematik für den Opferschutz eine große Bedeutung hat und durch die Unterarbeitsgruppe IV weiter behandelt werden sollte (siehe auch Abschnitt C.IV, Seite 38).

b) Beschlüsse:

Das Plenum fasste auf Vorschlag der Unterarbeitsgruppe I drei Beschlüsse zur Optimierung des Adhäsionsverfahrens (siehe Beschlüsse Nummer 2 bis 4, Seite 58)

4. Vierte Sitzung am 29. Juni 2010

a) Referate:

Bei dieser Sitzung stellte Frau Diplompsychologin und Diplom-Mediatorin (FH) Eva Schaab von der Opferhilfeorganisation SOLWODI e.V. die besonderen Aspekte des Opferschutzes bei Migrantinnen vor. Die Referentin hob die Notwendigkeit hervor, dass alle beteiligten Stellen in Fällen von Menschenhandel und Zwangsprostitution ihre Vorgehensweise in ausländerrechtlicher und strafprozessualer Hinsicht abstimmen. Das im Jahr 2008 aktualisierte „Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen des Menschenhandels“ sei eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit in diesen Fällen. Die Referentin sprach sich dafür aus, das Kooperationskonzept bei den Beteiligten noch bekannter zu machen. Sie betonte, dass Migrantinnen, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden sind, neben allgemeinen Problemen häufig noch mit zusätzlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten. Die Arbeit mit dieser Opfergruppe müsse daher deren besonderen Hilfebedarf berücksichtigen. In der anschließenden Diskussion wurde die Bedeutung einer möglichst umfassenden Information aller Verfahrensbeteiligten über die speziellen Hilfsangebote der Fachberatungsstellen für die Opfer von Menschenhandel hervorgehoben, um eine möglichst gute Betreuung si-

cherzustellen.

In seinem Referat "Der goldene Herbst" stellte Peter Metzdorf, Kriminalhauptkommissar beim Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Mainz, die typischen Erscheinungsformen der gegen Seniorinnen und Senioren gerichteten Kriminalität vor. Der Referent ging dabei auf die verschiedenen Formen von Trickdiebstählen und Taschendiebstahl ein und erläuterte die Ratschläge der Polizei, wie sich Seniorinnen und Senioren davor schützen können. In der anschließenden Aussprache vereinbarten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass die Thematik zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Unterarbeitsgruppe behandelt werden sollte, der auch Vertreterinnen und Vertreter von Seniorenverbänden angehören sollen.

b) Beschlüsse:

Die vom Plenum in der dritten Sitzung verabschiedeten Beschlüsse betrafen die Sicherstellung der Anwesenheit von Vertrauenspersonen bei Zeugenvernehmungen, die Berücksichtigung des Opferschutzes bei der Ausbildung in der Justiz sowie die Erweiterung der Mitteilungsrechte von Verletzten (Beschlüsse Nummer 8, 10 und 17, Seiten 87, 91 und 110).

5. Fünfte Sitzung am 6. September 2010

a) Referate:

Herr Rechtsanwalt Markus J. Herzog, Fachanwalt für Strafrecht aus Koblenz, referierte über den Opferschutz aus der Sicht der Strafverteidigung. Der Referent bezeichnete einen fairen, professionellen und sachlichen Umgang sämtlicher Verfahrensbeteiligter im Rahmen der Hauptverhandlung sowohl für die Angeklagten als auch für die Verletzten der - aus Sicht der Verteidigung nur mutmaßlichen - Straftat als wichtig. Die Unschuldsvermutung werde - aus seiner Sicht - von den Prozessbeteiligten in der Hauptverhandlung häufig viel zu stark relativiert. Er vertrat die Ansicht, dass in den Fällen, in denen einer Zeugin oder einem Zeugen eine unmittelbare Konfrontation in der Hauptverhandlung mit den Angeklagten nicht zugemutet werden könne, zur Wahrung der Rechte der Verteidigung statt eines Ausschlusses der An-

geklagten bei der Vernehmung der Zeugin oder des Zeugen die Durchführung der Vernehmung mittels Videokonferenz nach § 247 a StPO als vorzugswürdig anzusehen sei. Bei der anschließenden Diskussion wurde aus dem Plenum darauf verwiesen, dass es wünschenswert wäre, wenn sich alle Verteidigerinnen und Verteidiger nach den vom Referenten dargestellten Grundsätzen einer professionellen Verteidigung orientieren würden.

In einem weiteren Referat stellte der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz, Herr Professor Friedrich Pukall, Vizepräsident des Landgerichts a. D., die Aufgaben und Ziele der Stiftung vor. Als wesentliche Aufgabe der Stiftung nannte er es, Opfern von Straftaten schnell und unbürokratisch in existentiellen Notlagen zu helfen, wenn weder vom Täter noch von dritter Seite Ersatz erlangt werden kann. Er hob das Zusammenwirken der Stiftung mit anderen Stellen wie beispielsweise dem WEISSEN RING, den Frauenhäusern, den Notrufen und, der Polizei hervor. In der anschließenden Aussprache bestand Einigkeit, dass eine möglichst gute Information der Opfer und aller mit Fragen des Opferschutzes befassten Stellen über die Aufgaben und Ziele der Stiftung anzustreben sei.

b) Beschlüsse:

Das Plenum hat in dieser Sitzung Beschlüsse zur Einrichtung von Präventionsbeauftragten an Schulen, zur Einbeziehung opferschutzrechtlicher Belange in die Arbeit der nach dem Landeskinderschutzgesetz bestehenden lokalen Netzwerke sowie zur verstärkten Durchführung von Zeugenvernehmungen mittels Videokonferenzen gefasst (siehe Beschlüsse Nummer 13, 15 und 16, Seiten 96, 106 und 108).

6. Sechste Sitzung am 17. November 2010

Aufgrund der großen Zahl der von den Unterarbeitgruppen eingebrachten Beschlussempfehlungen wurde bei dieser Sitzung auf Fachreferate verzichtet. Das Plenum beriet und verabschiedete insgesamt acht Beschlüsse. Sie betrafen die Verbesserung bei der Erlangung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, die Einrichtung von Traumaambulanzen sowie einer ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle für Tatgeneigte und Dunkelfeldtäter und -täterinnen, ein Konzept einer Zeugenbetreuung und -begleitung in Rheinland-Pfalz und die Optimierung der Arbeit der Rechtsantragstellen im Bereich des Opferschutzes. Weitere Beschlüsse hatten eine Leitlinie für einen sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen, die Schaffung einer Opferschutzlandkarte für Rheinland-Pfalz sowie einen Leitfaden zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer zum Gegenstand. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Beschlüsse Nummer 1, 5 bis 7, 9, 11, 12, 14 (Seiten 55, 63, 64, 81, 89, 92, 94 und 98) Bezug genommen.

Die Mitglieder vereinbarten auf dieser Sitzung weiter, dass über die bisherige Tätigkeit der Arbeitsgruppe ein Zwischenbericht erstellt und nach einer Abstimmung durch die Mitglieder im schriftlichen Verfahren bei der nächsten Sitzung des Plenums am 14. Februar 2011 an Herrn Minister der Justiz Dr. Bamberger überreicht werden soll.

VI. Künftige Arbeit von FOKUS: Opferschutz

In der Sitzung am 17. November 2010 beschlossen die Mitglieder einstimmig, ihre Arbeit auch nach Erstellung des Anfang 2011 erfolgenden Berichts über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe fortzusetzen. Entsprechende Empfehlungen hatten zuvor bereits sämtliche Unterarbeitsgruppen ausgesprochen. Die bei der Auftaktveranstaltung durch die Mitglieder festgelegten Themen seien in den Unterarbeitsgruppen und im Plenum zwar weitestgehend abgeschlossen worden. Die Beratungen hätten aber ergeben, dass zahlreiche weitere Themen behandelt werden sollten. Zudem sei es sinnvoll, wenn die Arbeitsgruppe die Umsetzung der Beschlussempfehlungen weiterverfolgen und begleiten könne. Die Arbeitsgruppe hält künftig zwei bis drei Sitzungen

pro Jahr für ausreichend. Die Unterarbeitsgruppen, die ihre Arbeit beendet haben, sollen aufgelöst werden. Zu aktuellen Themenschwerpunkten sollen bei Bedarf neue Unterarbeitsgruppen gebildet werden, wobei sich die Zusammensetzung der Mitglieder an den jeweiligen Themen orientieren sollten.

C. Arbeit der Unterarbeitsgruppen

Um die bei der konstituierenden Sitzung im „Open-Space-Verfahren“ festgelegten Themen vorzubereiten und Beschlussempfehlungen für das Plenum zu erarbeiten, sind insgesamt sechs Unterarbeitsgruppen gebildet worden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die von den Unterarbeitsgruppen beratenen Themen sind im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

I. Unterarbeitsgruppe I "Verbesserungen bei der Erlangung von Schadensersatz und Entschädigung"

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Vorsitzender: Günther **Köhler** (Landgericht Trier, Strafrichter)

Heinz **Brill** (WEISSER RING e.V.)

Elmar **Buschbacher** (Rechtsanwalt, Frankenthal)

Dr. Geraldine **Morguet** (Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Mainz)

Horst **Roos**

Die Unterarbeitsgruppe sollte nach den Ergebnissen des „Open-Space-Verfahrens“ der konstituierenden Sitzung folgende Themen bearbeiten:

- Optimierung des Adhäsionsverfahrens
(Erhöhung der Anwendungsbereitschaft der Justizpraxis, Erhöhung der Bedeutung des Adhäsionsverfahrens im Rahmen der Zulassung zum Fachanwalt für Strafrecht)
- Verbesserung des Verfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz
(Beschleunigung und Vereinfachung, Beweiserleichterungen, Erweiterung der materiellen Anspruchsvoraussetzungen)
- Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Verbesserte Anwendung des Adhäsionsverfahrens in der Praxis

Die Unterarbeitsgruppe hat sich auf ihren drei Sitzungen am 13. April, 15. Juni und am 18. August 2010 insbesondere mit einer Verbesserung der praktischen Anwendung des Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff der Strafprozessordnung) befasst. Dieses ermöglicht Verletzten einer Straftat die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruchs gegen den Angeklagten bereits im Strafverfahren. Das Adhäsionsverfahren dient somit durch die Vermeidung eines weiteren (Zivil)verfahrens auch den Belangen von Kriminalitätsopfern. Die Unterarbeitsgruppe gelangte bei ihrer Beratung zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen Regelungen für das Adhäsionsverfahren als sachgerecht anzusehen sind. Die in der Praxis zu beobachtende Zurückhaltung bei der Anwendung des Adhäsionsverfahrens sei auf praktische Schwierigkeiten zurückzuführen. Ein Problem sieht die Unterarbeitsgruppe insbesondere darin, eine Auswahl der für das Adhäsionsverfahren besonders geeigneten Fälle zu treffen. Die Regelungen zum Adhäsionsverfahren sind kompliziert und insbesondere für juristische Laien trotz entsprechender Erklärungen in den Merkblättern für Verletzte schwer zu verstehen. Die Unterarbeitsgruppe schlägt daher vor, dass die Staatsanwaltschaft nach dem „Naumburger Modell“ vor Erhebung einer Anklage jeden Fall auf seine Geeignetheit für eine Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche des Verletzten im Adhäsionsverfahren prüft und das Ergebnis in der Abschlussverfügung aktenkundig macht. Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis, dass sich das Verfahren für einen Adhäsionsantrag eignet, sollen die Verletzten über die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens belehrt und ein Formular für die Stellung eines Antrags im Adhäsionsverfahren übersandt werden. Auf Anmeldung der Unterarbeitsgruppe hat das Plenum am 30. April 2010 einen diesbezüglichen Beschluss einstimmig gefasst (Beschluss Nummer 2, Seite 58).

Rahmenbedingungen zur Durchführung des Adhäsionsverfahrens

Die Unterarbeitsgruppe hält es für sinnvoll, die Rahmenbedingungen zur Durchführung des Adhäsionsverfahrens für Richterinnen und Richter und für die Anwaltschaft zu verbessern. Durch ein gezieltes Angebot an Fortbildungsveranstaltungen könne die praktische Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens erhöht werden. Um den mit der Anwendung des Adhäsionsverfahrens bei den Strafgerichten verursachten

Mehraufwand ausreichend berücksichtigen zu können, sollte aus Sicht der Unterarbeitsgruppe die für die Anwendung des Adhäsionsverfahrens vorgesehene Basiszahl der einheitlichen Personalbedarfsberechnung nach dem Schlüssel PEBB§Y angemessen erhöht werden. Der diesbezügliche Beschlussvorschlag ist vom Plenum am 30. April 2010 einstimmig verabschiedet worden (Beschluss Nummer 4, Seite 61).

Berücksichtigung bei der Fachanwalts-Ausbildung

Die Unterarbeitsgruppe kam weiter zu dem Ergebnis, dass die Bedeutung des Adhäsionsverfahrens auch bei den Voraussetzungen und Lehrgangsinhalten zur Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwältin bzw. Fachanwalt für Strafrecht“ erhöht werden sollte. Dazu sollte die Fachanwaltsordnung so geändert werden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung für Strafrecht in mindestens drei Fällen ein Adhäsionsverfahren durchgeführt haben müssen. Auf Vorschlag der Unterarbeitsgruppe hat das Plenum am 30. April 2010 einstimmig einen entsprechenden Beschluss gefasst (Beschluss Nummer 3, Seite 60).

Berücksichtigung in Strafbefehlsverfahren

Die Unterarbeitsgruppe hat des weiteren erörtert, ob sich das Adhäsionsverfahren für das Strafbefehlsverfahren eignet. Nach gegenwärtiger Rechtslage ist ein Adhäsionsantrag im Strafbefehlsverfahren nicht möglich. Viele Strafverfahren, die Vergehen der Körperverletzung oder Sachbeschädigung zum Gegenstand haben, werden im Strafbefehlsverfahren erledigt. Da sich gerade bei diesen Delikten in vielen Fällen ein Adhäsionsverfahren als sachgerecht erweist, hält die Unterarbeitsgruppe die Prüfung einer Öffnung des Adhäsionsverfahrens für das Strafbefehlsverfahren grundsätzlich für sinnvoll. Da sich hier jedoch im Detail zahlreiche Fragen stellen, bedarf eine solche Überlegung noch der weiteren Beratung.

Optimierung des Verfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz

Die Unterarbeitsgruppe hat sich zudem mit der Frage einer Optimierung des Verfahrens der Gewährung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) befasst. Der für das OEG zuständige Referent im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Herr Harald Müller, und Herr Jakob-Theo Schwartz, Abteilungsleiter im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellten die gegenwärtige Regelung des OEG und die Grundzüge der Sachbearbeitung von Anträgen nach diesem Gesetz vor. Die Unterarbeitsgruppe hält nach ihren Beratungen eine weitere Verbesserung der Information von Geschädigten über die Regelungen des OEG durch die staatlichen Stellen (Polizei, Justiz und Versorgungsämter) und durch die Opferhilfeorganisationen für sinnvoll. Auch wenn die Bearbeitungsdauer der Anträge nach dem OEG in der Mehrzahl der Fälle zufriedenstellend ist, gibt es Einzelfälle, in denen Geschädigte aus teilweise sehr unterschiedlichen Gründen lange auf eine Entscheidung warten müssen. Die Unterarbeitsgruppe erachtet zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren insbesondere eine schnellere Akteneinsichtsgewährung durch die Justiz für notwendig, die der Bedeutung der Leistungsgewährung nach dem OEG für Kriminalitätsoffer Rechnung trägt. Um eine möglichst schnelle Akteneinsicht zu ermöglichen, sollten die Versorgungsämter bereits in den Akteneinsichtsgesuchen an die Justiz einen deutlichen Hinweis aufnehmen, dass es sich um ein Verfahren nach dem OEG handelt und die Akteneinsicht für die Prüfung einer möglichen Opferentschädigung vordringlich ist. Die Unterarbeitsgruppe hält es zur Verfahrensbeschleunigung auch für wichtig, dass die Versorgungsämter stets prüfen, ob eine Bewilligung von Ansprüchen nach dem OEG bereits vor dem endgültigen rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens möglich ist. Einen Verbesserungsbedarf bei der rechtlichen Ausgestaltung des OEG sieht die Unterarbeitsgruppe bei der Sicherstellung einer sofortigen Heilbehandlung nach dem OEG in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 10 Abs. 8 und 18c Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes. Gerade bei Leistungen der Heilbehandlung ist ein möglichst schneller Beginn nach dem schädigenden Ereignis wichtig, um weitere Schäden zu vermeiden. Um eine schnelle Hilfestellung von Heilbehandlungsleistungen nach dem OEG sicherzustellen, schlägt die Unterarbeitsgruppe vor, die Regelung im OEG entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach den §§ 26 Abs. 2

und 34 Abs. 1 des SGB VII zu ändern, die eine sofortige Heilbehandlung ermöglichen. Die Unterarbeitsgruppe hält zudem den tatbestandlichen Anwendungsbereich des OEG, der das Vorliegen eines tätlichen Angriffs fordert, für zu eng gefasst. Vielfach sind auch Opfer von Straftaten ohne äußere Gewalteinwirkung durch die Tat schwer traumatisiert und erheblich an der Gesundheit geschädigt. Die Unterarbeitsgruppe regt daher an, den Katalog der von § 1 Abs. 2 OEG erfassten Straftatbestände um die Delikte der Nachstellung („Stalking“), des Menschenhandels und des Wohnungseinbruchsdiebstahls zu erweitern. Auf Anmeldung der Unterarbeitsgruppe hat das Plenum am 17. November 2010 einstimmig einen Beschluss gefasst, in dem die vorstehend dargestellten Anregungen aufgenommen sind (Beschluss Nummer 1, Seite 55).

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Die Unterarbeitsgruppe hat sich auch mit der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz befasst. Der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung, Herr Professor Friedrich Pukall, hat zusammen mit Herrn Ministerialrat Manfred Müller, dem im Justizministerium die Führung der Geschäftsstelle der Stiftung obliegt, in der Unterarbeitsgruppe die Aufgaben und die praktische Arbeit der Stiftung erläutert. Herr Pukall betonte, dass die Stiftung Geschädigten in existenziellen Notlagen Hilfe leisten könne, wenn Ansprüche nach dem OEG oder gegen Dritte nicht bestehen oder gegen die Schädiger nicht durchsetzbar seien. Die Stiftung könne jedoch - anders als das OEG - auch für Sachschäden und Opfern von Fahrlässigkeitsdelikten Hilfe gewähren. Die Unterarbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die durch die Stiftung mögliche finanzielle Hilfe für Kriminalitätsoffer, die sonst keine Unterstützung erlangen können, sehr wichtig ist. Einen Änderungsbedarf bei den Regelungen oder der praktischen Arbeit der Stiftung sieht die Unterarbeitsgruppe nicht. Die Mitglieder halten eine umfassende Information der mit Opferschutzfragen befassten Bediensteten und auch der Opfer selbst über die Arbeit der Stiftung für wichtig. Dies gelte insbesondere auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Opferhilfeorganisationen und der Zeugenkontaktstellen der Justiz. Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe hat deshalb Herr Professor Pukall die Arbeit der Stiftung am 6. September 2010 auch den Mitgliedern des Plenums vorgestellt.

Traumaambulanzen

Die Unterarbeitsgruppe hat sich zudem dafür ausgesprochen, dass in Rheinland-Pfalz nach dem Modell des Landes Nordrhein-Westfalen Traumaambulanzen eingerichtet und unterhalten werden. In Rheinland-Pfalz stehen geeignete Psychologinnen und Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Zulassung der gesetzlichen Krankenkassen für eine psychotraumatologische Behandlung von Opfern nach Ansicht der Unterarbeitsgruppe nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Deshalb entstehen in vielen Fällen Wartezeiten - insbesondere auch für eine Krisenintervention - von mehreren Monaten. Im Mai 2010 hat Nordrhein-Westfalen die Ergebnisse der Evaluation der dort eingerichteten regionalen Traumaambulanzen veröffentlicht. Die Studie habe die in Nordrhein-Westfalen bestehenden Traumaambulanzen als positiv bewertet. Die Unterarbeitsgruppe hält das dortige Modell, bei dem regionale Traumaambulanzen durch Vereinbarungen mit geeigneten dezentralen Kliniken eingerichtet worden sind, auch für Rheinland-Pfalz für empfehlenswert. Dem hierzu von der Unterarbeitsgruppe eingebrachten Beschlusssentwurf hat das Plenum am 17. November 2010 einstimmig zugestimmt (Beschluss Nummer 5, Seite 63).

Die Unterarbeitsgruppe hat auf ihrer Sitzung am 18. August 2010 festgestellt, dass sie die ihr bei der Auftaktveranstaltung zugewiesenen Themen abschließend beraten hat und ihre Arbeit - vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Thematik der möglichen Einbeziehung eines Adhäsionsantrags in das Strafbefehlsverfahren - als beendet ansieht.

II. Unterarbeitsgruppe II "Optimierung der Zeugen- und Opferbetreuung"

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Vorsitzende: Heike **Scheid** (Rechtsanwältin, Koblenz))

Hermann **Babilon** (Oberlandesgericht Koblenz, Zeugenkontaktstelle)

Heinz **Brill** (WEISSER RING e.V.)

Martin **Graßhoff** (Justizministerium)

Dr. Stefanie **Hubig** (Justizministerium)

Martin **Kotsch** (Staatsanwaltschaft Frankenthal, Gerichtshilfe)

Barbara **Liß** (Landesjugendamt)

Eva **Schaab** (SOLWODI e.V.)

Ursula **Schade** (Internationaler Bund e.V., Mainz)

Klaus **Welter** (Ministerium des Innern und für Sport)

Gemäß den Resultaten der Auftaktveranstaltung sollte die Unterarbeitsgruppe folgende Themen behandeln:

- Optimierung der Zeugenkontaktstellen
(v. a. Öffentlichkeitsarbeit, Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung)
- Ausbau der Zeugenbegleitung
- Aufbau einer psychosozialen Prozessbegleitung
(gegebenenfalls Durchführung eines Modellprojektes für Opfer im Kinder- und Jugendalter)
- Erarbeitung eines Konzepts zur Abgrenzung und Vernetzung der verschiedenen Formen und Angebote der Zeugenbegleitung
- Verhinderung von suggestiver Zeugenbeeinflussung

Die Unterarbeitsgruppe hat sich mit den vorstehend aufgeführten Themen auf ihren Sitzungen am 1. März, 20. April, 18. Mai, 23. Juni, 16. September und 9. November 2010 befasst.

Bestandsaufnahme

Zunächst hat die Unterarbeitsgruppe eine Bestandsaufnahme über die bereits bestehenden Angebote der Zeugenbetreuung und -begleitung durch die verschiedenen staatlichen Stellen und freien Träger vorgenommen. Hierzu sind für alle Einrichtungen und Träger in einheitlicher Form Angaben über den Adressatenkreis, den räumlichen Bereich des Angebots, die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die jeweilige Kontaktmöglichkeit in einer Übersicht zusammengestellt worden. Bei der anschließenden Beratung wurde deutlich, dass es in Rheinland-Pfalz eine große Bandbreite an teilweise sehr unterschiedlichen Angeboten zur Zeugenbetreuung und -begleitung gibt. Die festgestellten Unterschiede der Angebote beziehen sich auf Art und Umfang der möglichen Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen, auf den Adressatenkreis und die Qualifikation der das Angebot durchführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem wurde deutlich, dass teilweise die Zeugenbetreuung den Schwerpunkt des Angebots bildet, während in anderen Fällen dieser Aspekt lediglich ergänzend im Zusammenhang mit einem sonstigen Beratungsangebot bei einem entsprechenden Bedarf vorgesehen ist. Die Unterarbeitsgruppe kam überein, dass die Angebote zur Zeugenbetreuung und -begleitung drei verschiedenen Formen zugeordnet werden können.

Formen der Unterstützung

Als erste Form der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen hat die Unterarbeitsgruppe die von den Zeugenkontaktstellen der Justiz und den Ansprechstellen für Opferschutz der Polizei angebotenen allgemeinen Hilfeleistungen angesehen. Die intensivere und zeitlich bereits vor der Vernehmung beginnende und nach der Vernehmung fortgeführte Unterstützung von Opfern bildet die zweite Form. Die psychosoziale bzw. sozialpädagogische Prozessbegleitung gehört als spezielles und zusätzliches Angebot für ganz besonders schwer traumatisierte Kriminalitätsoffer, insbesondere für kindliche und jugendliche Opfer von Gewalttaten, zur dritten Form. Eine optimale Betreuung und Begleitung von Zeuginnen und Zeugen setzt aus Sicht der Unterarbeitsgruppe voraus, dass jede Zeugin und jeder Zeuge ein auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse abgestimmtes Angebot einer Betreuung und Begleitung erhält. Um dies zu gewährleisten ist es erforderlich, dass die Opfer selbst, aber

insbesondere auch die „Professionellen“ aus Justiz, Polizei, Anwaltschaft und den freien Trägern möglichst gut über die bestehenden Angebote informiert sind. Um sicherzustellen, dass Zeuginnen und Zeugen durch die Behörden und Opferhilfeeinrichtungen gegebenenfalls an eine "passendere" Stelle weitervermittelt werden können, ist eine eindeutige Abgrenzung der Kompetenzen und ein gegenseitiges Wissen über die speziellen Angebote und den jeweiligen Adressatenkreis der verschiedenen Anbieter erforderlich.

Zeugenkontaktstellen

Die im März 2009 erfolgte Einrichtung von Zeugenkontaktstellen bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz hat die Unterarbeitsgruppe begrüßt. Diese hätten als zentrale Anlaufstellen - genauso wie die Ansprechstellen für Opferschutz der Polizei - auch eine wichtige Funktion als Lotse, um Opfer zu dem individuell optimal passenden Betreuungsangebot zu vermitteln.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Für schwer traumatisierte Opfer ist nach Ansicht der Unterarbeitsgruppe die Psychosoziale Prozessbegleitung die optimale Form der Unterstützung. Die besonderen Anforderungen an diese Art der Zeugenbegleitung mache es erforderlich, dass diese Angebote durch Fachkräfte erfolgen, die eine spezielle Fort- und Weiterbildung absolviert haben, die möglichst deutschlandweiten Qualitätskriterien genügt. Die Schaffung und die Finanzierung solcher Weiterbildungsmaßnahmen durch das Land und die Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Fachkräfte der freien Träger sieht die Unterarbeitsgruppe als wichtig an. Ein weiterer Schritt beim Ausbau der Psychosozialen Prozessbegleitung in Rheinland-Pfalz könnte die Durchführung eines Modellversuches für ein landesweites Angebot an Psychosozialer Prozessbegleitung für traumatisierte Personen ähnlich dem Vorbild Mecklenburg-Vorpommerns sein. Dort werden seit Juli 2010 aus Mitteln des Justizhaushalts landesweit Kinder, Jugendliche und Heranwachsende (bis 21 Jahre), die als Opfer von Gewalt traumatisiert sind, durch zwei ausgebildete sozialpädagogische Prozessbegleiterinnen betreut. Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Zunächst müssten nach Ansicht der Unterarbeitsgruppe aber in Rheinland-Pfalz in ausrei-

chender Zahl Fachkräfte die zuvor erwähnten Maßnahmen zur Weiterbildung absolviert haben.

Die vorstehend dargestellten Gesichtspunkte hat die Unterarbeitsgruppe in ihrem „Konzept einer Zeugenbetreuung- und -begleitung in Rheinland-Pfalz“ und in einem Beschlussvorschlag für das Plenum zusammengefasst. Die Mitglieder des Plenums haben am 17. November 2010 sowohl dem Konzept als auch dem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt (Beschluss Nummer 6 mit Anlagen 1 bis 4, Seite 64).

Künftige Erarbeitung von Qualitätsstandards

Die Unterarbeitsgruppe kam bei ihrer Sitzung am 9. November 2010 überein, dass mit der Erarbeitung des vorstehend erwähnten umfassenden Konzepts zur Zeugenbegleitung der Auftrag aus dem „Open-Space-Verfahren“ der konstituierenden Sitzung des Plenums abgeschlossen ist. Als ein mögliches Thema, welches zu einem späteren Zeitpunkt von Mitgliedern der Unterarbeitsgruppe - zusammen mit weiteren Personen - bearbeitet werden könnte, komme aus Sicht der Unterarbeitsgruppe die Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung in Betracht.

III. Unterarbeitsgruppe III „Verbesserung des Opferschutzes in der täglichen Praxis“

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Vorsitzender: Martin **Kotsch** (Staatsanwaltschaft Frankenthal, Gerichtshilfe)

Ingo **Beaujean** (Amtsgericht Prüm, Rechtsantragsstelle)

Eva **Jochmann** (Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe)

Dr. Stefanie **Kirchhart** (FemMa e.V., Mainz)

Iris **Körner** (Justizministerium)

Meike **Pohl** (Polizeipräsidium Mainz, Opferberatung)

Horst **Roos**

Nach der Auftaktveranstaltung hat die Unterarbeitsgruppe folgende Themen zu beraten:

- Sensiblerer Umgang mit Zeuginnen und Zeugen in und außerhalb der Hauptverhandlung
(Information über Verzicht auf Zeugen, Erwartungshaltung der Justiz an Zeugen)
- Ausbau der Mitteilungsrechte des Opfers über den Stand des Strafverfahrens
- Bessere Informationen der Opfer über Opferanwaltsregelungen
- Optimierung der Arbeit der Rechtsantragsstellen im Bereich des Opferschutzes
- Einrichtung von Opferschutzbeauftragten der Justiz

Die Unterarbeitsgruppe hat bei den Beratungen auf ihren Sitzungen am 26. Februar, 19. April, 31. Mai, 12. August, 8. und 27. Oktober 2010 als Schwerpunkt die für einen sensiblen und verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit Zeuginnen und Zeugen bedeutsamen Umstände erarbeitet. Die Mitglieder kamen überein, dass sowohl organisatorische Begebenheiten als auch die Gestaltung des Verfahrens und das persönliche Verhalten der Verfahrensbeteiligten die Situation von Zeuginnen und Zeugen maßgeblich beeinflussen können. Sie können einerseits Zeuginnen und Zeugen Sicherheit geben, andererseits diese aber auch in der ohnehin oft als belas-

tend empfundenen Situation weiter verunsichern. Es sei daher wichtig, für Rahmenbedingungen zu sorgen, die Zeuginnen und Zeugen Orientierung geben und Sicherheit vermitteln. Bei der Diskussion über die zur Erreichung dieses Ziels wichtigen Gesichtspunkte wurde deutlich, dass insbesondere einer frühzeitigen und verständlichen Information eine entscheidende Rolle zukommt. Die Verwendung einer für Laien verständlichen Sprache und die Vermeidung oft verletzender Fachbegriffe sind hier als Beispiele zu nennen. Bei der Beratung zeigte sich, dass es für die Verfahrensbeteiligten wichtig ist, ihr Verhalten aus dem Blickwinkel einer Zeugin oder eines Zeugen zu betrachten. Die Unterarbeitsgruppe hat die aus ihrer Sicht für einen sensiblen Umgang der Verfahrensbeteiligten mit Zeuginnen und Zeugen wichtigen Gesichtspunkte in einer Leitlinie zusammengefasst, die das Plenum auf der Sitzung am 17. November 2011 einstimmig verabschiedet hat (Beschluss Nummer 7, Seite 81).

Optimierung der Mitteilungsrechte

Als weiteres Thema hat die Unterarbeitsgruppe untersucht, ob es bei den für Verletzte im Ermittlungs- und Strafverfahren geregelten Mitteilungsrechten einen Optimierungsbedarf gibt. Als Problem wurde dabei gesehen, dass Verletzte zwar über eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder den Ausgang eines Strafverfahrens unterrichtet werden. Außer im Falle einer erhobenen Nebenklage wird jedoch der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt hat, dem Verletzten nicht mitgeteilt. Die Anklageerhebung erfahren Verletzte entweder gar nicht oder nur mittelbar aus der später eingehenden Zeugenladung zur gerichtlichen Hauptverhandlung. Gerade im Hinblick auf eine spätere Zeugenaussage und zur Vorbereitung der Entscheidung über eine Anschließung als Nebenklägerin oder Nebenkläger hält die Unterarbeitsgruppe eine Mitteilung der Anklageerhebung für Verletzte für wichtig. Sie hat daher einen vom Plenum am 30. April 2010 einstimmig angenommenen Beschlussvorschlag erarbeitet, der eine entsprechende, von Amts wegen vorzunehmende Mitteilung an Verletzte durch die Staatsanwaltschaft anregt (Beschluss Nummer 8, Seite 87).

Opferrechte im Verfahren gegen Jugendliche

Die Unterarbeitsgruppe hat sich auch mit der Frage befasst, ob die gesetzlichen Regelungen der Opferrechte im Verfahren gegen Jugendliche einer Erweiterung bedürfen. Als Beispiel ist dabei auf der Grundlage eines von Herrn Heinz Brill (WEISSER RING) gehaltenen Impulsreferats eine Erweiterung des Deliktcatalogs diskutiert worden, der in Verfahren gegen Jugendliche die Zulassung der Nebenklage und damit die Möglichkeit der Beiordnung einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts entsprechend der Regelung im Erwachsenenstrafverfahren ermöglicht. Daneben ist die Einführung des Adhäsionsverfahrens in Verfahren gegen Jugendliche erörtert worden. Bei der Beratung zeigte sich, dass die Thematik sehr grundsätzliche Fragen des Spannungsverhältnisses zwischen dem das Jugendstrafverfahren bestimmenden Erziehungsgedanken und den berechtigten Interessen des Opfers aufwirft. Um für die weitere Beratung der Thematik auch die Argumente der in Rheinland-Pfalz bestehenden interdisziplinären Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht berücksichtigen zu können, hat die Unterarbeitsgruppe die Anregung gegeben, dass eine Befassung der Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht mit der Thematik der Opferrechte im Jugendstrafverfahren anzustreben sei. Das Plenum hat sich dieser Anregung angeschlossen. Die Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht hat die Anregung bereits aufgegriffen und im Herbst 2010 mit der Beratung der Thematik begonnen. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht will die Unterarbeitsgruppe die Behandlung der Thematik fortsetzen und gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag für das Plenum erarbeiten.

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz

Die Unterarbeitsgruppe hat sich auch mit einer Optimierung der Bearbeitung von Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz durch die Rechtsantragsstellen bei den Amtsgerichten befasst. Anträge auf den Erlass von Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz haben insbesondere für Frauen, die Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen geworden sind oder von ihr bedroht sind, eine wichtige Bedeutung. Eine schnelle und effektive Aufnahme dieser Anträge durch die Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte sind daher für den Opferschutz bedeutsam. Auch auf eine opferfreundliche Gestaltung der äußeren Bedingungen und des Verfahrens sollte Wert gelegt werden. Auch sei eine gute Vernetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsantragsstellen mit den Opferhilfeeinrichtungen wünschenswert. Die

Unterarbeitsgruppe hat zur Erreichung dieser Ziele einen Beschlussvorschlag erarbeitet, der vom Plenum auf der Sitzung am 17. November 2010 einstimmig angenommen worden ist. Hier wird insbesondere vorgeschlagen, dass Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz durch spezialisierte, bei den Familiengerichten angesiedelte Rechtsantragsstellen bearbeitet werden sollen. Ferner soll die Bearbeitung der Anträge durch die Anschaffung einer landeseinheitlichen speziellen Software oder eines entsprechenden Moduls mit Formularsätzen für das EDV-Fachverfahren der Gerichte weiter optimiert werden. Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Beschluss Nummer 9 (Seite 89) Bezug genommen.

Fort- und Ausbildung von Justizangehörigen

Die Unterarbeitsgruppe hält für die praktische Umsetzung des Opferschutzes in der Justiz ein möglichst fundiertes Wissen aller Bediensteten über opferschutzrechtliche Vorschriften und der für einen sensiblen Umgang mit Opfern maßgeblichen Gesichtspunkte für unerlässlich. Sie spricht sich daher dafür aus, Gegenstand und Bedeutung des Opferschutzes bei der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der Justizbediensteten angemessen zu berücksichtigen. Durch eine Behandlung des Opferschutzes in der Ausbildung könne die Bedeutung des Opferschutzes verdeutlicht werden und eine Sensibilisierung derjenigen Personen für diese Thematik erreicht werden, die nach der Ausbildung an unterschiedlichen Stellen in der Justiz mit opferschutzrechtlichen Fragestellungen befasst sein werden. Der diesbezügliche Beschlussvorschlag der Unterarbeitsgruppe ist vom Plenum am 29. Juni 2010 einstimmig angenommen worden (Beschluss Nummer 10, Seite 91).

Opferschutzbeauftragter der Justiz

Auf der Grundlage der beiden bei der Sitzung des Plenums am 5. Februar 2010 von Frau Meike Pohl und Herrn Dr. Dietmar Moll gehaltenen Referate behandelte die Unterarbeitsgruppe auch die Thematik einer möglichen Einrichtung eines oder mehrerer Opferschutzbeauftragter der Justiz. Es bestand Einigkeit, dass insbesondere im Hinblick auf eine Geltendmachung und Durchsetzung von überregionalen Belangen des Opferschutzes die Einrichtung einer oder eines Opferschutzbeauftragten zu begrüßen wäre. Bei der Aufgabenzuweisung an eine solche Stelle muss nach Auffassung der Unterarbeitsgruppe darauf geachtet werden, dass eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zu bereits bestehenden Stellen wie beispielsweise den Zeugenkontaktstellen der Justiz erfolgt. Die Unterarbeitsgruppe hat vereinbart, dass sie die Frage der konkreten Ausgestaltung der Zuständigkeit und der Aufgaben für die Stelle eines Opferschutzbeauftragten als Schwerpunkt ihrer künftigen Arbeit ansieht. Es soll hierzu ein Beschlussvorschlag für das Plenum erarbeitet werden.

Die Unterarbeitsgruppe hat auf ihrer Sitzung am 29. Oktober 2010 festgelegt, dass sie ihre Arbeit insbesondere im Hinblick auf die bisher noch nicht abschließend behandelte Thematik der möglichen Einrichtung eines oder mehrerer Opferschutzbeauftragten der Justiz fortsetzen möchte. Ferner beabsichtigt die Unterarbeitsgruppe bei ihrer weiteren Arbeit die Regelung der rechtlichen Erstberatung für Kriminalitätsoffer und die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes in Einrichtungen (beispielsweise für Menschen mit Behinderungen oder Seniorinnen und Senioren) zu behandeln.

IV. Unterarbeitsgruppe IV „Bessere Vernetzung der verschiedenen Träger und Institutionen im Opferschutz und Erarbeitung einer Opferschutzlandkarte für Rheinland-Pfalz“

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Vorsitzende: Julia **Reinhardt** (Opfer- und Täterhilfe Rheinhessen e.V.,
Täterarbeitseinrichtung)

Peter **Erdmann** (Leitstelle Kriminalprävention)

Martin **Graßhoff** (Justizministerium)

Dr. Dagmar **Heine-Wiedenmann** (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Familie und Frauen)

Dr. Günter **Hock** (Landesärztekammer, Mainz)

Gabriele **Hufen** (Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Mainz, für die Liga der
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz)

Regina **Kempf** (Landgericht Zweibrücken, Bewährungshilfe)

Sissi **Westrich** (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur)

Monika **Zisterer-Schick** (Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz, Ludwigshafen)

Nach der Auftaktveranstaltung sind folgende Themen durch die Unterarbeitsgruppe zu behandeln:

- Landesweites Netzwerk Opferschutz
- Bessere Einbindung der Ärzteschaft in Opferschutz
- Weitere Verbesserung der Zusammenarbeit der Justiz mit den Kinderschutzdiensten und Frauenunterstützungseinrichtungen
- Abbau möglicher Hemmschwellen in der Zusammenarbeit mit der Justiz
- Einbindung von Migrantinnen und Migranten
- Überwindung regionaler Grenzen im Opferschutz
- Einbeziehung bestehender Gremien (Präventionsräte, Arbeitskreise gegen Gewalt, RIGG)
- Datenschutz und Opferinteressen
(Umfang der ärztlichen Schweigepflicht)

- Ausweitung von Anzeigepflichten bei Kenntnis von Straftaten
- Erarbeitung einer übersichtlichen und verständlichen Information für Opfer über alle Hilfsangebote, Einrichtungen, Institutionen und Gremien aus einer Hand („Opferschutzlandkarte Rheinland-Pfalz“)
- Festlegung der Art der Veröffentlichung und Aktualisierung

Vernetzung im Opferschutz

Die Unterarbeitsgruppe hat am 8. März, 23. April, 11. Juni, 16. August und am 25. September Sitzungen durchgeführt. Sie hat die Vernetzung der verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und Organisationen im Bereich des Opferschutzes untersucht. Auf der Landesebene sieht die Unterarbeitsgruppe die Vernetzung im Bereich des Opferschutzes durch die bestehenden Gremien des landesweiten Runden Tisches gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG), den Landespräventionsrat und die Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz als gewährleistet an. Die Unterarbeitsgruppe betont, dass der Opferschutz bei einem zutreffenden weiten Verständnis auch einen vorbeugenden Aspekt habe und somit auch Gesichtspunkte der Kriminalitätsprävention umfasse. Bei der Vernetzung auf der örtlichen Ebene halten es die Mitglieder für wichtig, dass die Regionalen Runden Tische im Rahmen von RIGG und die örtlichen Präventionsräte dafür sensibilisiert werden, dass bei der Behandlung von Themen, die einen Bezug zum Opferschutz aufweisen, auch die jeweiligen örtlichen Opferhilfeorganisationen einbezogen werden. Für die Zielgruppe der Kinder empfiehlt die Unterarbeitsgruppe für die angestrebte weitere Optimierung der Vernetzung der verschiedenen Träger und Institutionen im Opferschutz die Nutzung der gemäß § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) eingerichteten lokalen Netzwerke. Die Unterarbeitsgruppe spricht sich dafür aus, dass sich die im Opferschutz tätigen Akteurinnen und Akteure aktiv in die Arbeit der lokalen Netzwerke einbringen. Aus ihrer Sicht gewährleistet dies eine optimale Vernetzung im Bereich des Kinderschutzes. Einer entsprechenden Beschlussempfehlung der Unterarbeitsgruppe hat das Plenum am 17. November 2010 einstimmig zugestimmt (Beschluss Nummer 13, Seite 96).

Im Rahmen der Beratungen zur Erarbeitung eines Vorschlags für eine Opferschutzlandkarte Rheinland-Pfalz hat Herr Peter Seibel vom Landeskriminalamt Rheinland-

Pfalz den Mitgliedern die polizeiliche Opferschutzanwendung VIKTIM vorgestellt. Bei VIKTIM können Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sämtliche Institutionen und Hilfseinrichtungen auch mittels einer Suchfunktion abrufen. Die Unterarbeitsgruppe ist der Auffassung, dass ein - teilweise bereits praktizierter - Zugriff anderer Behörden auf die Anwendung VIKTIM und der Abschluss entsprechender Nutzungsvereinbarungen zu begrüßen sei, um die dortigen Informationen auch für andere Akteurinnen und Akteure auf dem Gebiet des Opferschutzes nutzbar zu machen.

Opferschutzlandkarte

Allen Bürgerinnen und Bürgern zugängliche Informationen über die Hilfs- und Beratungsangebote für Kriminalitätsoffer der staatlichen Stellen und der freien Träger sind gegenwärtig auf den Internetseiten der verschiedenen Ministerien (Justizministerium, Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur) und der freien Träger je nach Zuständigkeits- und Adressatenkreis der Angebote dargestellt. Kriminalitätsoffer, die ein spezielles Hilfsangebot suchen, müssen daher zunächst herausfinden, auf welcher Seite das für sie „passende“ Angebot zu finden ist. Die Unterarbeitsgruppe spricht sich daher für die Schaffung einer vom Justizministerium eingerichteten und betriebenen zentralen Opferschutzseite aus. Diese sollte einen übersichtlichen und verständlichen Überblick über die verschiedenen Bereiche des Opferschutzes geben und durch entsprechende Verlinkungen zielgenau zu den im jeweiligen Bereich bestehenden Beratungs- und Hilfsangeboten führen. Durch die Verwendung von Verlinkungen auf die bereits vorhandenen Darstellungen der Angebote aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Ministerien kann der organisatorische Aufwand für die Datenpflege der „Opferschutzlandkarte“ minimiert werden. Zur Gewährleistung einer aktuellen Darstellung der Angebote ist aus Sicht der Mitglieder eine Datenpflege durch die Verantwortlichen der Opferschutzlandkarte und der Seiten, auf die durch Verlinkungen Bezug genommen wird, wichtig. Das Plenum hat den von der Unterarbeitsgruppe erarbeiteten Beschlussvorschlag zur Einrichtung einer Opferschutzlandkarte Rheinland-Pfalz am 17. November 2010 einstimmig verabschiedet (Beschluss Nummer 11, Seite 92).

Arbeit mit Tatgeneigten und Dunkelfeldtätern

Die Unterarbeitsgruppe hat auch die Bedeutung und den Umsetzungsstand der Arbeit mit Tatgeneigten und Dunkelfeldtäterinnen und -tätern im Bereich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und des sexuellen Missbrauchs untersucht. Tatgeneigte sind Personen, die bislang noch nicht straffällig geworden sind, aber befürchten, eine Straftat begehen zu können. Bei Dunkelfeldtätern handelt es sich hingegen um Personen, die bereits strafbare Handlungen begangen haben, bei denen diese Handlungen jedoch bislang unentdeckt geblieben sind. Die Mitglieder sehen zur Verhinderung solcher Straftaten und somit für den vorbeugenden Opferschutz die therapeutische Arbeit mit Tatgeneigten und Dunkelfeldtätern und -täterinnen als sehr wichtig an. Gegenwärtig gibt es in Rheinland-Pfalz kein ausreichendes Angebot für die Durchführung von Therapien für solche Personen. Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt daher die Konzeptentwicklung und Einrichtung einer ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle für Tatgeneigte und Dunkelfeldtäter und -täterinnen, wobei ein niedrighschwelliger Zugang und eine vertrauliche und anonyme Behandlung gewährleistet sein müssten. Um das bereits vorhandene Wissen aus der nachsorgenden Arbeit mit bereits verurteilten Personen für die Arbeit mit Tatgeneigten und Dunkelfeldtätern und -täterinnen nutzbar zu machen, könnten die zusätzlichen Angebote nach Ansicht der Mitglieder insbesondere auch von bereits bestehenden Einrichtungen wie den psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz durchgeführt werden. Dem Beschlussvorschlag der Unterarbeitsgruppe hat das Plenum am 17. November 2010 bei einer Enthaltung zugestimmt (Beschluss Nummer 12, Seite 94).

Landeskinderschutzgesetz

Die Unterarbeitsgruppe informierte sich durch ein Referat von Frau Claudia Porr, Referentin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, über Ziele, Instrumente und erste Erfahrungen mit dem rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetz. Von besonderem Interesse für die Unterarbeitsgruppe war dabei die in § 12 Landeskinderschutzgesetz enthaltene Regelung, die Ärztinnen und Ärzten in einem abgestuften Verfahren die Möglichkeit zur Weitergabe von Information über bestimmte, die Belange des Kinderschutzes betreffende Sachverhalte an das Ju-

gendamt gebe. Die Referentin betonte, dass das Landeskinderschutzgesetz als Ziel die Verbesserung der gesundheitlichen Prävention der Kinder verfolge. Die Mitglieder begrüßen einhellig die Zielsetzung und die zu ihrer Umsetzung getroffenen Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes. Die Mitglieder betonen die große Bedeutung präventiver Hilfsangebote wie beispielsweise von Erziehungshilfen für Eltern für die Verhinderung von Kindeswohlgefährdungen.

Ärztliche Schweigepflicht

Herr Rechtsanwalt Mäurer, Justitiar der Landesärztekammern von Rheinland-Pfalz und von Rheinhessen, und Herr Dr. Günter Hock, Referent der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, stellten der Unterarbeitsgruppe in einem Referat die Regelungen im Zusammenhang mit der ärztlichen Schweigepflicht vor. Herr Rechtsanwalt Mäurer erläuterte, dass Ärzte sowohl nach dem Strafgesetzbuch als auch nach der Berufsordnung grundsätzlich zum Schweigen verpflichtet seien. Die ärztliche Schweigepflicht gelte jedoch nicht schrankenlos. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe des Strafgesetzbuchs (StGB), insbesondere der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB, erlaubten den Ärztinnen und Ärzten im Einzelfall trotz grundsätzlich bestehender Schweigepflicht eine Mitteilung an die Jugendämter oder an die Strafverfolgungsbehörden. Bei dem Vorliegen des Rechtfertigungsgrundes habe die Ärztin und der Arzt in jedem Einzelfall eine Abwägung zwischen dem Vertrauensverhältnis zum Patienten einerseits und dem durch eine mögliche Mitteilung zu schützenden Rechtsgut andererseits vorzunehmen. Der Referent führt weiter aus, dass die Bundesärztekammer Richtlinien zum Umgang der Ärztinnen und Ärzte mit der Schweigepflicht veröffentlicht habe. Schließlich sei es möglich, bei schwierigen Abwägungsfragen Rat bei der Landesärztekammer einzuholen.

Nach ausführlicher Diskussion sind sich die Teilnehmenden einig, dass eine gesetzliche Regelung, die Fälle einer Ausnahme von der ärztlichen Schweigepflicht im voraus und mit generellem Geltungsanspruch zu regeln beabsichtigt, nicht möglich erscheine. Es handele sich vielmehr um eine Entscheidung, die von den Ärztinnen und Ärzten durch eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden müsse. Für diese Abwägung sei es aber hilfreich, wenn bestimmte Schutzgüter durch gesetzliche Regelun-

gen als grundsätzlich bedeutsam für eine Ausnahme von der Schweigepflicht anerkannt werden würden.

Als sehr wichtig sieht es die Unterarbeitsgruppe an, dass die Ärztinnen und Ärzte möglichst umfassend über Fragen des Umgangs mit der Schweigepflicht informiert werden. Die von den Referenten angekündigte Veröffentlichung der erwähnten Richtlinie der Bundesärztekammer auf der Homepage der Landesärztekammer wird daher ausdrücklich unterstützt. Auch die von den Referenten zugesagte Prüfung, wie die Bedeutung und Gewichtung von Veranstaltungen zum Umgang mit der ärztlichen Schweigepflicht bei der Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte erhöht werden könnten, fand die einhellige Zustimmung der Mitglieder.

Seniorinnen und Senioren als Kriminalitätsoffer

Die Unterarbeitsgruppe ist der Ansicht, dass das Thema Seniorinnen und Senioren als Kriminalitätsoffer eine besondere Bedeutung hat. Es sei dabei nicht nur an mögliche Straftaten im Zusammenhang mit Eigentums- und Vermögensdelikten wie Trickdiebstahl, Taschendiebstahl oder Betrugstaten zu denken. Seniorinnen und Senioren könnten auch Opfer von Straftaten der Vernachlässigung bzw. Körperverletzung im Zusammenhang mit häuslicher oder stationärer Pflege werden. Die Unterarbeitsgruppe hat daher die Thematik „Seniorinnen und Senioren als Opfer“ an das Plenum herangetragen. Dort referierte am 29. Juni 2010 Herr Kriminalhauptkommissar Peter Metzdorf vom Beratungszentrum des Polizeipräsidiums Mainz zu dieser Thematik. Das Plenum hat daraufhin angeregt, das Thema in einer gesonderten Unterarbeitsgruppe zu behandeln, der auch Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Seniorenarbeit angehören sollen.

Auf ihrer Sitzung am 29. Oktober 2010 hat die Unterarbeitsgruppe festgestellt, dass die ihr zur Beratung zugewiesenen Themen abschließend bearbeitet worden sind und sie ihre Arbeit daher als beendet ansieht.

V. Unterarbeitsgruppe V „Optimierung des Opferschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Migrantinnen und Migranten“

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Dr. Florian **Edinger** (Vorsitzender, Stellvertretender Beauftragter der Landesregierung für Migration und Integration - BLMI)

Horst **Roos** (Vorsitzender)

Manfred **Asel** (LIGA der Wohlfahrtsverbände Rheinland-Pfalz)

Gabriele **Blessing-Zwiebelberg** (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen - BLMI)

Silvia **Bürger** (Konferenz der Frauenhäuser Rheinland-Pfalz)

Claus **Eisenstein** (Jugendamt der Stadt Landau i.d. Pfalz für die Arbeitsgemeinschaft Süd der Jugendämter, ab 01.01.2011)

Karoline **Gönner** (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur)

Roland **Graßhoff** (Initiativausschuss für Migrationspolitik Rheinland-Pfalz, Mainz),

Akkaya-Kappan **Handan**

Hagen **Hemmie** (Justizministerium)

Gabriele **Hufen** (Sozialdienst katholischer Frauen, Mainz, für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz)

Dr. Stefanie **Kirchhart** (FemMa e.V., Mainz)

Iris **Körner** (Justizministerium)

Petra **Oberbeck** (Rechtsanwältin)

Heidelore **Pauly** (Ministerium des Innern und für Sport)

Reinhold **Mannweiler** (Jugendamt der Stadt Kaiserslautern, für die Arbeitsgemeinschaft Süd der Jugendämter, bis 31.10.2010)

Sabrina **Merkt** (SOLWODI e.V.)

Regine **Noll** (SOLWODI e.V.)

Sigrid **Reichle** (Ministerium des Innern und für Sport)

Astrid **Ruppenthal** (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen)

Miguel **Vicente** (Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz, Mainz)

Klaus **Welter** (Ministerium des Innern und für Sport, bis 31.12.2010)

Jörg **Wilhelm** (Ministerium des Innern und für Sport, ab 01.01.2011)

Martin **Ziemer** (Ministerium des Innern und für Sport)

Beim „Open-Space-Verfahren“ der Auftaktveranstaltung ergaben sich folgende von der Unterarbeitsgruppe zu behandelnde Themen:

- Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes für Opfer von Zwangsverheiratungen
- Kooperation mit Netzwerken von Migrantinnen und Migranten im Bereich von Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Erarbeitung spezieller Maßnahmen für Opfer

Zusätzlich hat die Unterarbeitsgruppe die Themen bearbeitet bzw. die Bearbeitung fortgeführt, die von der Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratung“ des Landesbeirats für Migration und Integration behandelt worden sind.

Die Unterarbeitsgruppe setzt sich aus Mitgliedern des Plenums der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz und aus den Mitgliedern der bisherigen Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratung“ des Landesbeirats für Migration und Integration zusammen. Durch die Zusammenführung konnten die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratung“ in die Tätigkeit der Unterarbeitsgruppe einfließen. Die Unterarbeitsgruppe hat am 15. April und am 15. September 2010 Sitzungen durchgeführt. Innerhalb der Unterarbeitsgruppe sind sieben Gruppen gebildet worden, die für die Unterarbeitsgruppe jeweils bestimmte Themen vorberaten und Vorschläge erarbeitet haben.

Leitfaden Zwangsverheiratung

Die Unterarbeitsgruppe hat sich eingehend mit der Thematik der Zwangsverheiratung beschäftigt. Diese stellt eine gravierende Menschenrechtsverletzung und - falls die Nötigung mittels Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel erfolgt – auch einen (in der Regel besonders schweren) Fall einer Nötigung und somit eine Straftat dar. Die Unterarbeitsgruppe hat einen umfassenden Leitfaden erarbeitet, der die bestehenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit Zwangsverheiratungen zusammenfasst, wobei insbesondere auch die unterschiedlichen Definitionen der Zwangsverheiratung in den ausländerrechtlichen und strafrechtlichen Re-

gelungen berücksichtigt werden. Der Leitfaden zeigt hierbei Möglichkeiten auf, wie die Belange von Opfern von Zwangsverheiratungen bei den bestehenden Regelungen des Ausländerrechts Berücksichtigung finden können. Der Leitfaden stellt somit ein ideales Informationsmittel für alle staatlichen Stellen und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen dar, die mit Fällen von Zwangsverheiratung zu tun haben. Das Plenum hat auf Vorschlag der Unterarbeitsgruppe am 17. November 2010 den Leitfaden zustimmend zur Kenntnis genommen (Beschluss Nummer 14 mit Anlage, Seite 98). Er ist bereits Gerichten, Behörden und Beratungsstellen zur Kenntnisnahme übermittelt und im Internet veröffentlicht worden.

Vernetzung im Bereich Zwangsverheiratung

Die Unterarbeitsgruppe hat damit begonnen, die Vernetzung der für die Beratung und Unterstützung von Opfern von Zwangsverheiratung bestehenden Angebote zu verbessern und ein möglichst dichtes Netz an Fachberatungsstellen aufzubauen. Hierzu sollen Vertreterinnen und Vertreter von Wohlfahrtsverbänden, Frauenhäusern sowie Frauen- und Migrationsberatungsstellen zu einem ersten Erfahrungsaustausch eingeladen werden. Diesen Stellen ist auch ein Fragebogen übermittelt worden, mit dem die bisherigen bei der Beratung und Unterstützung von Opfern von Zwangsverheiratung gemachten Erfahrungen erfasst werden sollen.

Die Unterarbeitsgruppe arbeitet auch daran, eine Bestandsaufnahme über die konkreten Maßnahmen durchzuführen, mit denen Opfern von Zwangsverheiratungen unterstützt werden können. Anschließend soll auch über die Frage der Notwendigkeit einer möglichen Erweiterung der Maßnahmen beraten werden.

Fonds zur finanziellen Unterstützung für Opfer von Zwangsverheiratung

Die Unterarbeitsgruppe hat die Arbeit an der Umsetzung eines Fonds zur Unterstützung von Personen, die von Zwangsverheiratung betroffen oder bedroht sind, fortgesetzt. Der Konzeptentwurf für den Fonds, für den Mittel im Landeshaushalt 2011 zur Verfügung stehen, ist weitgehend erstellt. Er sieht eine finanzielle Unterstützung für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen bis zum Einsetzen der Regelsozialleistungen vor, um eine Loslösung der Opfer

aus den Zwangsstrukturen zu ermöglichen, eine erste Stabilisierung zu erreichen und somit die Voraussetzungen für die Gewährung weitergehender Hilfen zu schaffen. Dies soll in Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen erfolgen. Gegenwärtig wird in der Unterarbeitsgruppe geprüft, welche Stelle für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Gefährdungslage durch eine Zwangsverheiratung geeignet ist. Da mit dem Fonds auch Opfer unterstützt werden sollen, die sich - vorläufig oder endgültig - gegen eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ausgesprochen haben, muss es sich um eine neutrale Stelle handeln, die nicht zur Verfolgung von Straftaten gesetzlich verpflichtet ist.

Einbindung von „Communities“

Die Unterarbeitsgruppe berät auch darüber, wie die „Communities“ von Migrantinnen und Migranten in das Engagement gegen Zwangsverheiratungen eingebunden werden können. In Betracht kommen aus Sicht der Unterarbeitsgruppe hierbei neben einer Information der „Communities“ über Hilfs- und Unterstützungsangebote die Initiierung eines Aufrufs gegen Zwangsverheiratung.

Aus- und Weiterbildung

Die Unterarbeitsgruppe hat ein Konzept zur Durchführung eintägiger Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung bezüglich der Thematik von Zwangsverheiratungen erarbeitet. Die Veranstaltung ist gegenwärtig als modellhaftes Fortbildungsangebot des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen für die Weiterbildung von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern vorgesehen. Es wird ab 2012 in das Regelangebot des Sozialpädagogischen Zentrums aufgenommen. Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe soll das Angebot in das Programm zur Fortbildung für Lehrkräfte beim Institut für Lehrerfortbildung übernommen werden.

Die Unterarbeitsgruppe wird zur weiteren Behandlung der vorbezeichneten erwähnten Maßnahmen und Projekte ihre Arbeit fortsetzen.

VI. Unterarbeitsgruppe VI „Optimierung des Schutzes kindlicher und jugendlicher Opfer“

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Dr. Geraldine **Morguet** (Vorsitzende, Staatsanwaltschaft Mainz)

Werner **Acker** (Jugendamt der Stadt Mainz für die Arbeitsgemeinschaft Süd der Jugendämter)

Sigrid **Simper** (Kinderschutzdienst Landau in der Pfalz)

Gernot **Stiwitz** (Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur)

Franz **Weisbrodt** (Amtsgericht Landau in der Pfalz, Familienrichter)

Nach den Ergebnissen des „Open-Space-Verfahrens“ der Auftaktveranstaltung sollten von der Unterarbeitsgruppe folgende Themen behandelt werden:

- Vermeidung von Mehrfachaussagen von Kindern
(Verstärkter Einsatz von Videovernehmungen, Erstvernehmung bereits durch kompetente Vernehmungsperson)
- Frühzeitige Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten
- Verkürzung der Dauer familiengerichtlicher Verfahren, insbesondere bei Unterbringung in Pflegefamilie
- Besonderes Eingehen auf kindliche Zeugen
(geringere Wartezeiten, gute Betreuung, kindgerechtere Verfahrensgestaltung)
- Verbesserung der Information von Kinder- und Jugendtherapeutinnen und -therapeuten über Opferrechte und Verfahrensabläufe

- Einbindung der Schulen in Opferschutz
(Einrichtung von Opferansprechpartnerinnen und -partnern in Schulen)
- Ausbau der Therapieangebote für Kinder und Jugendliche
- Verbesserung der Information der Verfahrensbeteiligten über Kinder als Opfer (z.B. Traumatisierung kindlicher Opfer)
- Verstärkung der Präventions- und Aufklärungsarbeit an Schulen, Kindertagesstätten, Medien und Ärztinnen und Ärzten

Mitwirkung der Schulen im Bereich des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung

Sitzungen der Unterarbeitsgruppe haben am 19. März, 17. Mai, 19. August und am 27. Oktober 2010 stattgefunden. Sie hat sich mit der Frage der Mitwirkung der Schulen im Bereich des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung, insbesondere vor Gewalterfahrungen, beschäftigt. Nach § 3 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes obliegt den Schulen die Aufgabe, beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hinzuwirken, falls eine Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht möglich ist. Im Alltag der Lehrkräfte ist es schwierig, einen Überblick über das Spektrum möglicher Gewalterfahrungen und Grenzüberschreitungen sowie den Fortbildungsangeboten zu gewinnen und die Vernetzung mit dem Hilfesystem zu gewährleisten. Für ein Gelingen der Prävention ist nach Ansicht der Unterarbeitsgruppe eine entsprechende Sensibilisierung für Fragen der Gewaltprävention und der Kinderrechte unerlässlich. Die Mitglieder halten die Einrichtung einer oder eines Präventionsbeauftragten an jeder Schule für eine wichtige Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihrer präventiven Aufgaben. Die Tätigkeit der als Präventionsbeauftragte eingesetzten Lehrkräfte könnte nach Ansicht der Unterarbeitsgruppe insbesondere darin bestehen, die Schulleitung und das Kollegium bei Fragen der Gewaltprävention und der Sensibilisierung und Umsetzung von Kinderrechten fachlich zu unterstützen, Kontakt mit den örtlichen Beratungs- und Hilfsangeboten zu halten und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit zu fördern. Daneben könnten die Präventionsbeauftragten auch Unterstützung bei der Durchführung von Fortbildungsangeboten zu Gewaltprävention und Kinderrechten an der Schule leisten. Das Plenum

hat am 6. September 2010 auf Anregung der Unterarbeitsgruppe einstimmig einen Beschluss zur Einrichtung von Präventionsbeauftragten an den Schulen gefasst (Beschluss Nummer 15, Seite 106).

Opferschutz bei Zeugenvernehmungen von Kindern und Jugendlichen

Die Unterarbeitsgruppe hat weiterhin untersucht, wie der Opferschutz bei Zeugenvernehmungen von Kindern und Jugendlichen optimiert werden kann. Sie gelangte dabei zu der Überzeugung, dass der nach §§ 168e, 247a der Strafprozessordnung (StPO) zulässige Einsatz der Videokonferenztechnik bei Zeugenvernehmungen in Ermittlungs- und Strafverfahren in bestimmten Fällen den Opferschutz verbessern kann. Bei einer Vernehmung mittels Videokonferenz ist die Zeugin oder der Zeuge von den übrigen Verfahrensbeteiligten in einem gesonderten Zimmer räumlich getrennt und die Vernehmung wird zeitgleich in den Gerichtssaal übertragen. Eine solche Vorgehensweise vermeidet somit das gerade von Kindern und Jugendlichen häufig als besonders belastend empfundene unmittelbare Aufeinandertreffen mit dem Angeklagten im Gerichtssaal. Die Unterarbeitsgruppe hält es daher für wichtig, dass die Durchführung von Zeugenvernehmungen mittels Videokonferenzen in allen Fällen ermöglicht wird, in denen die Zeugin oder der Zeuge eine solche Vernehmung wünscht und die rechtlichen Voraussetzungen nach §§ 168e, 247a StPO vorliegen. Die Mitglieder begrüßen es, dass in Rheinland-Pfalz im Jahr 2010 alle Landgerichte und Justizvollzugsanstalten sowie das Justizministerium mit moderner Technik einschließlich der hierfür erforderlichen schnellen und sicheren Datenübertragungsmöglichkeiten ausgestattet worden sind, die eine optimale technische Durchführung von Videokonferenzen gewährleisten. Aus Opferschutzgründen hält es die Unterarbeitsgruppe für wünschenswert, wenn auch die Amtsgerichte, bei denen insbesondere vor den Schöffen- und Jugendschöffengerichten auch viele Strafverfahren stattfinden, die erhebliche Sexualstraftaten zum Gegenstand haben, schrittweise mit dieser Technik ausgestattet werden könnten. Das Plenum hat bei seiner Sitzung am 6. September 2010 einen entsprechenden Beschlussvorschlag der Unterarbeitsgruppe zum verstärkten Einsatz der Videokonferenztechnik bei Zeugenvernehmungen mehrheitlich angenommen (siehe Beschluss Nummer 16, Seite 108).

Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen auf Bild-Ton-Träger („Videovernehmung“)

Die Unterarbeitsgruppe hat auch untersucht, ob die Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen auf Bild-Ton-Träger („Videovernehmung“) die Zahl der für Opfer besonders belastenden Mehrfachvernehmungen reduzieren und somit den Opferschutz gerade bei kindlichen und jugendlichen Opfern verbessern könnte. Bei der Frage, ob eine im Ermittlungsverfahren durchgeführte Videovernehmung eine erneute Vernehmung in der Hauptverhandlung ersetzen kann, ist zunächst zu beachten, dass dies nach § 255a StPO lediglich bei richterlichen Videovernehmungen der Fall ist. Trotz Durchführung einer richterlichen Videovernehmung im Ermittlungsverfahren ist in vielen Fällen eine ergänzende persönliche Vernehmung des Tatopfers in der Hauptverhandlung notwendig. Die Bedeutung der Videovernehmung sieht die Unterarbeitsgruppe daher im Ergebnis vor allem in ihrer Funktion als Mittel zur Beweissicherung durch die Dokumentation der Aussage. Sie ist einhellig der Auffassung, dass für die Durchführung einer Videovernehmung in allen Fällen eine ausdrückliche Zustimmung der Zeugin oder des Zeugen zu verlangen ist. Die Aufzeichnung einer Aussage kann nämlich für Opfer mit einer weiteren erheblichen Belastung verbunden sein. Die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Durchführung von Videovernehmungen in bestimmten Fällen lehnen die Mitglieder ausdrücklich ab.

Wiederholte Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen

Die Unterarbeitsgruppe hat geprüft, ob wiederholte Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen einerseits im Strafverfahren und andererseits im familiengerichtlichen Verfahren durch eine einheitliche gemeinsame Vernehmung vermieden werden können. Im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede der prozessualen Vorschriften sowie der unterschiedlichen Zielrichtung von Straf- und familiengerichtlichen Verfahren hält die Unterarbeitsgruppe eine gemeinsame Vernehmung bereits aus grundsätzlichen Erwägungen für nicht möglich.

Teilnahme einer Bezugsperson bei der Zeugenaussage

Die Unterarbeitsgruppe hat auch die Möglichkeit der Gestattung einer Teilnahme einer für das Kind wichtigen Bezugsperson bei der Zeugenaussage in einem Strafverfahren untersucht. Hintergrund dieser Untersuchung ist, dass eine Mitarbeiterin eines Kinderschutzdienstes bei einer Tagung geschildert hatte, dass sie in einem Strafverfahren bei einer Vernehmung der von ihr betreuten kindlichen Opferzeugin den Sitzungssaal habe verlassen müssen. Die Unterarbeitsgruppe hält die Anwesenheit einer Person, die das Opfer schon vor der Vernehmung begleitet hat, aus Opferenschutzgesichtspunkten für sehr wesentlich. Nach der gesetzlichen Regelung in § 406f Abs. 2 StPO und den Nummern 19 und 19a der Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson - gerade bei Kindern - sogar die Regel. Nach der Gesetzesbegründung soll diese Regelung weit ausgelegt werden. Sie zielt besonders auf die psychologische Betreuung während der Vernehmung gerade von Opfern von Gewaltdelikten ab. Die Unterarbeitsgruppe hält es für wichtig, dass diejenigen, die in der Justiz und bei der Polizei für die Durchführung von Zeugenvernehmungen verantwortlich sind, für diese Thematik sensibilisiert sind bzw. werden. Ebenso wichtig ist es, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Opferhilfeeinrichtungen möglichst gut über diese Regelungen informiert sind. Dem von der Unterarbeitsgruppe erarbeiteten Beschlussvorschlag zur Anwesenheit von Vertrauenspersonen bei Vernehmungen hat das Plenum am 29. Juni 2010 einstimmig zugestimmt (Beschluss Nummer 17, Seite 110).

Die Mitglieder haben die aus ihrer Sicht wichtigen Gesichtspunkte, die für einen sensiblen Umgang mit kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen Bedeutung haben, zusammengestellt. Um eine einheitliche Darstellung aller für den sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen zu ermöglichen, hat die Unterarbeitsgruppe ihre Ergebnisse an die Unterarbeitsgruppe III übermittelt, die sie in ihre Leitlinie aufgenommen hat (Beschluss Nummer 7 mit Anlage, Seite 81).

Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und den Familiengerichten

Die Unterarbeitsgruppe behandelte die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und den Familiengerichten optimiert werden kann. Es besteht Einigkeit, dass ein möglichst schneller Abschluss der familiengerichtlichen Verfahren, die die Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie zum Gegenstand haben, aus Gründen des Kindeswohls wichtig ist. Aus Sicht des Jugendamtes sollten insbesondere Kleinstkinder nach Möglichkeit nicht länger als maximal sechs Monate in einer sogenannten Bereitschaftspflege verbleiben, was einen Abschluss der gerichtlichen Verfahren innerhalb dieser Zeit voraussetzt. Zur Erreichung dieses Ziels diskutierte die Unterarbeitsgruppe verschiedene Vorschläge. Nach intensiver Diskussion hält sie die Verbesserung der Vernetzung und der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht gegenüber der Einführung einer verbindlichen gesetzlichen Frist bis zum Abschluss solcher Verfahren für vorzugswürdig. Die Unterarbeitsgruppe erörtert hierbei verschiedene Konsensmodelle und Vernetzungspraktiken (etwa Arbeitskreise, Einrichtung von Beratungsmöglichkeiten bei Gericht, Hospitationen sowie Einbindung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten). Die Unterarbeitsgruppe beabsichtigt, einen entsprechenden Beschlussvorschlag in eine der nächsten Sitzungen des Plenums einzubringen.

Die Unterarbeitsgruppe hat auf ihrer Sitzung am 27. Oktober 2010 festgestellt, dass sie die bei der Auftaktveranstaltung übertragenen Themen abschließend beraten habe. Ein Beschlussvorschlag zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht soll im schriftlichen Verfahren zwischen den Mitgliedern der Unterarbeitsgruppe abgestimmt werden.

D. Beschlüsse des Plenums

Das Plenum hat auf seinen Sitzungen am 30. April, 29. Juni, 6. September und am 17. November 2010 die nachfolgenden 17 Beschlüsse gefasst. Darin hat die Arbeitsgruppe jeweils einen aus ihrer Sicht bestehenden Optimierungsbedarf bei der Rechtslage oder der praktischen Umsetzung des Opferschutzes festgestellt und Vorschläge gemacht, wie eine Verbesserung erreicht werden könnte. Jeder Beschluss enthält auch eine kurze Begründung der von der Arbeitsgruppe befürworteten Anregung zur Optimierung.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Beschlüsse:

Beschluss Nummer 1

Verbesserungen bei der Erlangung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe I hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 17. November 2010 einstimmig beschlossen:

I. **Beschluss:**

1. Der Bekanntheitsgrad des OEG soll durch
 - gezielte Information durch die staatlichen Stellen (Polizei/Justiz) und
 - durch die für das OEG zuständigen Stellen selbstgefördert werden.
2. Das Bewilligungsverfahren soll durch
 - schnellere Akteneinsichtsgewährung durch Polizei und Justiz,
 - durch deutliche Hervorhebung im Anschreiben der Behörde, dass Ansprüche nach dem OEG geprüft werden sollen und
 - durch Bewilligung vor endgültigem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens in eindeutigen Fällen beschleunigt werden.
3. Zur Sicherstellung einer sofortigen Heilbehandlung sollen die Vorschriften der §§ 10 Absatz 8 und 18c Absatz 3 Bundesversorgungsgesetz den entsprechenden Regelungen in § 26 Absatz 2 und § 34 Absatz 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) angeglichen werden.
4. Die Opfer von Nachstellungen, Wohnungseinbrüchen und Menschenhandel sollen den Opfern eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffes gegen seine oder eine andere Person gleichgestellt werden.

II. Problemdarstellung:

Nach § 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG) erhält auf Antrag Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wer ... infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person ... eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat.

Bei der Versorgung kann es sich unter anderem um Heilbehandlung, Beschädigtenrente, Bestattungs- und Sterbegeld oder Hinterbliebenenrente handeln.

1. Eine Leistung nach dem OEG wird nur auf Antrag gewährt. Ein Vergleich der Zahlen der gestellten Anträge mit den Zahlen der relevanten Delikte aus der Polizeilichen Kriminalstatistik zeigt auf, dass vielen Opfern die Möglichkeiten des OEG offenkundig nicht bekannt sind und eine Antragstellung daher nicht erfolgt.
2. Umfangreiche Prüfungen durch die Ämter für soziale Angelegenheiten – u.a. durch den medizinischen Dienst – sowie die Praxis, sich für die Entscheidungen im OEG auf die Ermittlungsergebnisse der Strafverfolgungsbehörden oder gar auf das Urteil im Strafverfahren zu stützen, führen häufig dazu, dass die Opfer von Straftaten so lange auf eine entsprechende Versorgung warten müssen, dass sie über das ihnen zugefügte Unrecht hinaus weitere Nachteile in Kauf nehmen müssen und durch die Dauer der Versorgungsverfahren zusätzlich belastet werden.
3. Die Dauer der Verfahren bei den Ämtern für soziale Angelegenheiten führt in Einzelfällen dazu, dass eine notwendige sofortige Heilbehandlung unterbleibt. Heil- oder Krankenbehandlung kann nach der gegenwärtiger Regelung des § 10 Abs. 8 (i.V.m. 18c Abs. 3) Bundesversorgungsgesetz zwar grundsätzlich schon vor der Anerkennung des Versorgungsanspruches gewährt werden. Bei dieser Rechtsvorschrift handelt es sich jedoch lediglich um eine Ermessensvorschrift („Kann-Bestimmung“), was zu einer aus Opferschutzgründen unannehmbaren Rechtsunsicherheit führt.
4. Wegen des in aller Regel fehlenden Tatbestandsmerkmals des „vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffes gegen seine Person“ bleiben Opfer von Nachstellungen im Sinne des § 238 StGB, von Menschenhandel (§§ 232, 233 StGB) und von Wohnungseinbrüchen (§ 244 StGB) ohne Versorgung nach dem OEG. Nachstellungen führen in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen zu schweren seelischen Belastungen und Erkrankungen. Anerkannte kriminal- und medizinische Untersuchungen belegen, dass Opfer nach Wohnungseinbrüchen vielfach behandlungsbedürftige seelische Belastungen mit Krankheitswert erleiden. Das gilt auch und insbesondere für die Opfer von Menschenhandel.

III. Begründung des Beschlusses:

1. Durch eine weitere Verbesserung der gezielten Aufklärung aller Opfer von Straftaten wird gewährleistet, dass mehr Opfer über die Möglichkeiten des OEG informiert werden und eine Verbesserung der Situation erreicht wird. Damit würde auch dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen.
2. Vielfach wird den Akteneinsichtsgesuchen der Versorgungsverwaltungen erst zeitlich nach denen anderer Gesuchsteller durch die Justiz entsprochen. Dadurch verlängert sich der Bearbeitungszeitraum. Andererseits geht aus den Anträgen der Ämter für soziale Angelegenheiten der Grund für die beantragte Akteneinsicht nicht immer deutlich genug hervor. Es gibt eine Vielzahl von Fällen, die sich durch einen eindeutigen Sachverhalt für eine vorläufige Entscheidung und Bewilligung von Leistungen vor einem endgültigen Abschluss des oft lange dauernden Strafverfahrens eignen. Durch die angeführten Vorschläge soll eine Verkürzung der Verfahren nach dem OEG erreicht werden, damit die Opfer von Straftaten schneller an Leistungen und zu ihrem Recht gelangen.
3. In den vergleichbaren Bestimmungen für die Gesetzlichen Unfallversicherungen im SGB VII hat der Gesetzgeber festgelegt:
 - Der Unfallversicherungsträger hat mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig
 1. den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern, (§ 26 Absatz 2 Ziffer 1 SGB VII) und
 2. die Unfallversicherungsträger haben alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine möglichst frühzeitig nach dem Versicherungsfall einsetzende und sachgemäße Heilbehandlung und, soweit erforderlich, besondere unfallmedizinische oder Berufskrankheiten-Behandlung gewährleistet wird, (§ 34 Absatz 1 Satz 1 SGB VII).

Durch eine gesetzliche Neuregelung des OEG entsprechend dieser Normen im SGB VII kann dazu beigetragen werden, eine notwendige sofortige Heilbehandlung bei den Opfern von Straftaten sicher zu stellen.

4. Die Tatbestandsmerkmale des § 1 OEG sind so zu ändern, dass auch die Opfer von Straftaten der Nachstellung, Wohnungseinbruchdiebstahls und des Menschenhandels Leistungen nach dem OEG erlangen können.

Beschluss Nummer 2

Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens durch das Naumburger Modell

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe I hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 30. April 2010 einstimmig beschlossen:

I. **Problemdarstellung:**

Das Adhäsionsverfahren ermöglicht dem Verletzten einer Straftat, seine bürgerlich-rechtlichen Ersatzansprüche gegen den Straftäter, die er gesondert vor einem Zivilgericht verfolgen müsste, bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Auf Justizseite führt das Verfahren zur Schonung von Ressourcen, wenn nur ein Gerichtszweig mit demselben Sachverhalt befasst werden muss.

Trotz der unbestreitbaren Vorteile kommt dem Verfahren bundesweit allenfalls geringe Bedeutung zu. Daher hat es immer wieder Versuche zur Belebung des Adhäsionsverfahrens gegeben. In Rheinland-Pfalz wurde in den Jahren 1996 und 1997 ein Modellversuch bei den Amtsgerichten Kaiserslautern, Cochem und Bad Sobernheim durchgeführt. Beteiligt waren dem Adhäsionsverfahren zugeneigte Richter, die bei der örtlichen Rechtsanwaltschaft und den Medien für diese Verfahrensart warben. Das Ergebnis war eher ernüchternd:

Kaiserslautern: 0 Anträge
Bad Sobernheim: 1 Antrag
Cochem: 18 Anträge

Die wesentlich höhere Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens in benachbarten Staaten (z.B. Frankreich) lässt sich wegen der nicht vergleichbaren Rechtslage auf hiesige Verhältnisse nicht ohne weiteres übertragen.

Im deutschen Rechtssystem ist das Adhäsionsverfahren nur ein Baustein von mehreren zur Erlangung zivilrechtlicher Ersatzansprüche des Verletzten:

- Schadenswiedergutmachung bei Verfahrenseinstellungen gemäß § 153a StPO
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Rückgewinnungshilfe in Fällen der Vermögensabschöpfung
- Bewährungsauflagen in Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung

II. **Beschlussempfehlung für das Plenum:**

1. In der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft ist aktenkundig zu machen, ob das Adhäsionsverfahren in Betracht kommt oder nicht. Bejahendenfalls wird der Verletzte gemäß Formular belehrt. Zudem erhält er ein Formular für die Antragstellung.
2. Es werden Schulungen von Richterinnen/Richtern und Staatsanwältinnen/ Staatsanwälten über Voraussetzungen und Anwendung des Adhäsionsverfahrens durchgeführt.

III. **Kurze Begründung der Beschlussempfehlung:**

1. Nach dem Ergebnis des Modellversuchs in Rheinland-Pfalz sind Schuldzuweisungen an Richter- und Anwaltschaft nicht angebracht.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen .

Hauptanwendungsfälle des Adhäsionsverfahrens sind Körperverletzungs- sowie einfach gelagerte Eigentums- und Vermögensdelikte. Diese Delikte bilden den Kern der im Strafbefehlswege erledigten Strafsachen. Mangels mündlicher Hauptverhandlung sind Adhäsionsanträge in dieser Verfahrensart nicht zulässig. Aufgrund der hohen Beschleunigungswirkung kann aber die Zahl der Strafbefehlsverfahren zugunsten Adhäsionsanträgen nicht nennenswert eingeschränkt werden.

Als verbesserungswürdig wird indes die Information des Verletzten über die Möglichkeiten des Adhäsionsverfahrens gesehen. Der in Geschädigtenmerkblättern enthaltene Hinweis auf dieses Verfahren unter vielen anderen Punkten erweist sich erfahrungsgemäß als eher dürftig. Als unverzichtbar wird die gezielte und dann aber auch erschöpfende Information an „den, den es angeht“ gehalten. Dies ist der Fall, wenn die Staatsanwaltschaft anlässlich der Anklageerhebung einen Adhäsionsantrag für zulässig und begründet hält und dies auch aktenkundig macht („Naumburger Modell“). Das Formular soll den nicht von einem Rechtsanwalt vertretenen Verletzten die Antragstellung erleichtern.

2. Eine Schulung von Richterinnen/Richtern und Staatsanwältinnen/ Staatsanwälten wird aufgrund der vielschichtigen Problematik des Adhäsionsverfahrens für unerlässlich, auch im Sinne einer Förderung der Akzeptanz des Verfahrens, gehalten.

Beschluss Nummer 3

Stärkung des Adhäsionsverfahrens in der Fachanwaltsanordnung für Strafrecht

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe I hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 30. April 2010 einstimmig beschlossen:

I. Problemdarstellung:

Das Adhäsionsverfahren ist den meisten Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen nur rudimentär bekannt. Die wenigsten verfügen über praktische Erfahrung und können deshalb Opfer einer Straftat nicht über die Möglichkeit einen Adhäsionsantrag zu stellen kompetent beraten.

II. Beschlussempfehlung für das Plenum:

Damit Opfer von Straftaten zukünftig kompetenter beraten werden, wird folgende Maßnahmen empfohlen:

1. § 5 f der Fachanwaltsordnung soll durch nachfolgenden Zusatz ergänzt werden:

„... sowie mindestens drei Fälle mit einem Adhäsionsverfahren.“

III. Kurze Begründung der Beschlussempfehlung:

Aktuell ist es erforderlich, dass ein Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin der/die die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Strafrecht“ erwerben will, einen entsprechenden Antrag bei der Rechtsanwaltskammer stellt und hierbei neben den besonderen theoretischen Kenntnissen insgesamt 60 Fälle im Strafrecht, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht nachweist.

Durch den Zusatz „... sowie mindestens drei Fälle mit einem Adhäsionsverfahren“ müsste sich nicht nur der Antragssteller/die Antragsstellerin eines solchen Antrags mit dem Adhäsionsverfahren beschäftigen sondern auch die Anbieter der Fachanwaltskurse müssten das Adhäsionsverfahren in ihr Lehrgangsprogramm aufnehmen und von geeigneten Referenten vortragen lassen.

Darüber hinaus darf gehofft werden, dass die Beschäftigung des Adhäsionsverfahrens im Rahmen der Fachanwaltsausbildung auch auf die jährlich von bereits Fachanwälten für Strafrecht durchzuführenden zehnstündigen Fortbildungsveranstaltungen übergreift.

Beschluss Nummer 4

Aufwertung des Adhäsionsverfahrens bei der Personalbedarfsberechnung der Richterinnen und Richter

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe I hat das Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz am 30. April 2010 einstimmig beschlossen:

I. Beschluss:

Zur Schaffung von Anwendungsanreizen bei den Gerichten werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Es sollen gezielt Schulungen für Richterinnen und Richter zum Adhäsionsverfahren angeboten werden.
2. Im Rahmen der Personalbedarfsberechnung PEBB§Y soll das Adhäsionsverfahren aufgewertet und die hierfür vorgesehene Basiszahl bei den Amts- und Landgerichten angemessen erhöht werden

II. Problemdarstellung:

Das Adhäsionsverfahren findet in der gerichtlichen Praxis kaum Anwendung, obwohl der Gesetzgeber hierfür eine umfassende und in sich stimmige Rechtsgrundlage geschaffen hat und aus praktischer Sicht die Vorteile des Adhäsionsverfahrens wesentlich überwiegen.

III. Begründung des Beschlusses:

zu 1.: Der Gesetzgeber hat durch das OpferRRG vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 266) das Adhäsionsverfahren reformiert und zur Durchsetzung der Opferansprüche im Strafverfahren eine komplexe Regelung geschaffen, wonach die Entscheidung über den Antrag nunmehr die Regel ist. Dieses Regelwerk dürfte vielen Richterinnen und Richtern in seiner Komplexität nicht hinreichend bekannt sein, so dass ein hoher Schulungsbedarf gesehen wird. Durch die Schulung können gleichzeitig mögliche Vorbehalte der Strafrechtler, sich mit dem für sie durch ihre Tätigkeit fremd gewordenen Zivilrecht zu befassen, abgebaut werden.

zu 2.: Bis zum Beschluss der PEBB§Y-Kommission vom 6.5.2008 wurde ein bei den Landgerichten durchgeführtes Adhäsionsverfahren je nach Spruchkörper mit Basiszahlen zwischen 2.300 bis 9.450 und bei den Amtsgerichten einheitlich mit 255 bewertet.

Mit o.g. Beschluss der PEBB§Y-Kommission wurde die Bewertungszahl für die Landgerichte auf 480, d.h. um 80 bis 95 Prozent (!!) und am Amtsgericht auf 150 somit um 41 Prozent gesenkt.

Gemessen an dem Aufwand der Gerichte, der mit der Durchführung des Adhäsionsverfahrens verbunden ist, bedeutet dies eine völlig unangemessene Abwertung dieses richterlichen Geschäfts und ist zudem mit dem Ziel des Gesetzgebers, das Adhäsionsverfahren zur Sicherung der Opferrechte zu fördern, unvereinbar.

Beschluss Nummer 5

Einrichtung von Traumaambulanzen

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe I hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 17. November 2010 einstimmig beschlossen:

I. Beschluss:

Die AG „FOKUS: Opferschutz“ hält es für erforderlich, dass Traumaambulanzen nach nordrhein-westfälischem Modell auch in Rheinland-Pfalz eingerichtet und unterhalten werden.

II. Problemdarstellung:

Geeignete Psychologinnen und Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer Zulassung der gesetzlichen Krankenkassen für eine psychologische und insbesondere psychotraumatologische Behandlung von Opfern von Straftaten sind in Rheinland-Pfalz nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Wartezeiten – auch für eine Krisenintervention – von mehreren Monaten sind keine Seltenheit.

In Nordrhein-Westfalen unterhalten die zuständigen Versorgungsverwaltungen seit mehreren Jahren insgesamt 33 regionale Traumaambulanzen in Form von Vereinbarungen mit geeigneten dezentralen Kliniken, die den Opfern von Straftaten in dringenden Fällen ohne Wartezeiten zur Verfügung stehen.

III. Begründung des Beschlusses:

Die Traumaambulanzen in Nordrhein-Westfalen sind im Mai 2010 wissenschaftlich evaluiert worden. Im Ergebnis wird u.a. festgestellt, dass die Behandlung in den Traumaambulanzen erfolgreich war, davon ausgegangen werden kann, dass bei den meisten Behandelten die Entstehung oder Chronifizierung einer Traumafolgestörung verhindert werden konnte, es wichtig ist, traumatisierte Personen frühzeitig aufzufangen, Unterstützung anzubieten und Therapieangebote zu schaffen, die jederzeit in Anspruch genommen werden können. Dieses Angebot sei mit den Traumaambulanzen geschaffen worden, die gute Akzeptanz und die positiven Behandlungsergebnisse allerdings jetzt schon dafür sprechen, das Konzept bundesweit einzuführen und Traumaambulanzen vielfältige Funktionen erfüllen und ein wichtiger Bestandteil in einer modernen und umfassenden Hilfe für Gewaltopfer sind.

Beschluss Nummer 6

Konzept zur Zeugenbetreuung und -begleitung in Rheinland-Pfalz

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe II hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 17. November 2010 einstimmig beschlossen:

I. **Beschluss:**

1. Die AG „FOKUS Opferschutz“ beschließt das "Konzept für eine Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz", mit dem erstmals die verschiedenen Stufen und Intensitätsgrade der angebotenen Zeugenbegleitung und -betreuung beschrieben und kategorisiert werden.
2. Es wird begrüßt, dass Rheinland-Pfalz im Jahr 2009 Zeugenkontaktstellen bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land eingerichtet hat.
3. Um eine umfassende und möglichst frühzeitige Information der Zeuginnen und Zeugen über das bestehende Angebot sicher zu stellen, ist eine weitere Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit durch die Zeugenberatungs- und -betreuungsstellen notwendig. Wichtig ist dabei insbesondere auch, dass die Stellen der Zeugenberatung und -begleitung sich und ihre Angebote auch der Justiz, Polizei und Anwaltschaft verstärkt bekannt machen.
4. Damit gewährleistet werden kann, dass die Opfer von Straftaten eine optimale und auf sie zugeschnittene Betreuung und Begleitung erhalten, ist eine Vernetzung sowie eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller staatlichen und nichtstaatlichen Stellen unverzichtbar. Um im Einzelfall Zeuginnen und Zeugen an die "passendere" Stelle weitervermitteln zu können, ist eine eindeutige Abgrenzung der Kompetenzen und ein gegenseitiges Wissen über die speziellen Angebote und den jeweiligen Adressatenkreis der verschiedenen Anbieter erforderlich.
5. Die Psychosoziale Prozessbegleitung kann für schwer traumatisierte Opfer einer Straftat eine besondere Hilfsmaßnahme darstellen und eine weitere Traumatisierung verhindern. Die AG FOKUS Opferschutz hält es deshalb für wichtig, dass Psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter besondere Voraussetzungen mitbringen und eine spezielle Weiterbildung durchlaufen, die möglichst deutschlandweiten Qualitätskriterien genügt.
6. In Rheinland-Pfalz sollte die Weiter- und Fortbildung zu Psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern verstärkt stattfinden. Dazu sollte eine entsprechende Weiterbildung angeboten und durch das Land finanziell und organisatorisch unterstützt werden. Der gleiche Appell richtet sich an die Arbeitge-

ber und Arbeitgeberinnen in den Beratungsstellen.

7. Die AG FOKUS Opferschutz hält es für wünschenswert, wenn ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern ein im Landeshaushalt verankertes Modellprojekt für Psychosoziale Prozessbegleitung zugunsten von traumatisierten Personen durchgeführt werden könnte, falls die dortigen Evaluierungsergebnisse positiv sind und sobald in Rheinland-Pfalz eine ausreichende Zahl an ausgebildeten Prozessbegleiterinnen und -begleitern zur Verfügung steht.

II. Problemdarstellung

Seit einigen Jahren gibt es ein festes Angebot für die Betreuung und Begleitung von Zeuginnen und Zeugen. Im März 2009 wurden darüber hinaus bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften staatliche Zeugenkontaktstellen eingerichtet, die vor allem als erste Anlaufstation in der Justiz dienen sollen. Die vorhandenen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen sind so vielfältig und zum Teil passgenau auf Gruppen bestimmter Betroffener zugeschnitten, dass es selbst für die "Professionellen" schwierig ist, das Angebot zu überblicken. Hinzu kommt, dass verschiedene Hilfsmaßnahmen nach wie vor der (Fach)Öffentlichkeit unbekannt sind und nicht klar erkennbar ist, für welchen Personenkreis sie angeboten werden.

Für Zeuginnen und Zeugen, die aufgrund einer Straftat besonders traumatisiert sind, gibt es heute eine spezielle Psychosoziale Prozessbegleitung wie sie § 406h Abs. 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung erwähnt. Hier fehlt es aber noch (deutschlandweit) an einer allgemein gültigen Festlegung von Qualitätsstandards für die Ausbildung und dementsprechend in Rheinland-Pfalz auch an einer ausreichenden Zahl so weitergebildeter Psychosozialer Prozessbegleiterinnen und -begleiter.

III. Begründung des Beschlusses:

Zu 1:

Das Konzept stellt die verschiedenen Angebote der Zeugenbetreuung und -begleitung übersichtlich dar. Es kann für die Akteurinnen und Akteure auf dem Gebiet des Opferschutzes eine wichtige Orientierung beim Finden des für eine Zeugin oder einen Zeugen passenden Angebots bieten.

Zu 2:

Die Zeugenkontaktstellen haben als zentrale Anlaufstellen für alle Zeuginnen und Zeugen eine wichtige Bedeutung. Ihnen kann insbesondere eine Funktion als Lotse zukommen, um Opfer von Straftaten zu einem passenden Hilfsangebot zu vermitteln.

Zu 3 und 4:

Eine gute und wirksame Betreuung und Begleitung von Zeuginnen und Zeugen setzt voraus, dass jede Zeugin und jeder Zeuge bei dem im Einzelfall passenden Angebot landet. Hierfür ist erforderlich, dass die Opfer selbst bereits zu einem frühen Zeitpunkt möglichst gut über die bestehenden Angebote informiert sind. Da angesichts der Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit der Angebote Laien ein um-

fassender Überblick jedoch oft nicht möglich sein wird, ist eine Information der „Professionellen“ aus Justiz, Polizei, Anwaltschaft und den freien Trägern entscheidend. Diese Information muss sich insbesondere auf die jeweilige Kernkompetenz und den Adressatenkreis der verschiedenen Anbieter beziehen, ohne die eine sachgerechte Weitervermittlung an das „optimale“ Angebot nicht möglich ist.

Zu 5 bis 7:

Für schwer traumatisierte Opfer ist die Psychosoziale Prozessbegleitung die optimale Form der Unterstützung. Die besonderen Anforderungen an diese Art der Zeugenbegleitung macht es erforderlich, dass diese Angebote durch Fachkräfte erfolgen, die eine spezielle Fort- und Weiterbildung absolviert haben. Die Schaffung und die Finanzierung solcher Weiterbildungsmaßnahmen durch das Land und die Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Fachkräfte der freien Träger sind daher anzustreben. Ein Modellversuch für ein landesweites Angebot an Psychosozialer Prozessbegleitung für traumatisierte Personen ähnlich dem Vorbild Mecklenburg-Vorpommerns könnte ein weiterer Schritt beim Ausbau dieser Form der Zeugenbegleitung sein. In Mecklenburg-Vorpommern werden seit Juli 2010 aus Mitteln des Justizhaushalts landesweit Kinder, Jugendliche und Heranwachsende (bis 21 Jahre), die als Opfer von Gewalt traumatisiert sind, durch zwei ausgebildete Psychosoziale Prozessbegleiterinnen betreut. Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Zunächst müssten aber in Rheinland-Pfalz in ausreichender Zahl Fachkräfte die zuvor erwähnten Maßnahmen zur Weiterbildung absolviert haben. Auch eine Berücksichtigung der Erfahrungen des Modellversuchs von Mecklenburg-Vorpommern erscheint sinnvoll.

Anlage 1: Konzept einer Zeugenbetreuung und -begleitung in Rheinland-Pfalz

I.

Zeuginnen und Zeugen sind für die Justiz für die Aufarbeitung und Ahndung von Straftaten von zentraler Bedeutung. Ihre Aussagen sind häufig das Beweismittel, um den Täter zu überführen. Dennoch sind sie nicht vom Anfang bis zum Ende in das Verfahren eingebunden. Ihr Weg beginnt mit der Tat, setzt sich fort mit der Erstattung einer Anzeige oder der Entdeckung der Tat, den Vernehmungen bei Polizei und Gericht und endet oft erst lange nach der Verurteilung des Täters und einer eventuellen Haftverbüßung. In der Regel sind die Kontakte zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Zeuginnen und Zeugen nur punktuell und spielen sich in zeitlich engen Grenzen ab: Es gibt ein Zusammentreffen bei der Anzeigeerstattung und der sich häufig sofort anschließenden polizeilichen Vernehmung, manchmal bei einer späteren zusätzlichen Vernehmung bei Staatsanwaltschaft oder dem Ermittlungsrichter. In der Regel findet die nächste Begegnung erst wieder im Sitzungssaal statt, wenn die Zeuginnen und Zeugen in der Hauptverhandlung ihre Aussage machen. Ist der Täter geständig oder wird die Tat in Hinblick auf andere, schwerere Vorfälle eingestellt, dann endet der Kontakt nach der ersten polizeilichen Vernehmung.

Für Zeuginnen und Zeugen wird ihre Rolle im Strafverfahren fast immer eine Belastung darstellen. Sehr häufig stehen sie das erste Mal vor Gericht. Sie erleben die Situation, in Anwesenheit des oder der Angeklagten, der Verteidigung, der Staatsanwaltschaft und der im Sitzungssaal anwesenden Zuschauerinnen und Zuschauer ihre Erinnerungen an manchmal lange zurückliegende Ereignisse zu schildern. Dies ist für sie anstrengend und verunsichernd - und zwar unabhängig davon, ob sie "nur" wichtige Beobachtungen gemacht haben oder selbst Opfer der angeklagten Straftat geworden sind.

Ganz besonderen Belastungen sind immer diejenigen Menschen ausgesetzt, die selbst Verletzte der Straftat sind, sei es als Opfer von Sexual- und Gewalttaten oder von Betrügereien, Einbrüchen oder Diebstählen. Sie sind ganz unterschiedlich betroffen: Wie sie mit der Tat und den Folgen klar kommen und wann bzw. ob sie überhaupt wieder ein „normales“, unbelastetes Leben führen können, hängt von Art und Schwere der Tat, Alter, Vorerfahrungen, Reaktion und Unterstützung durch das familiäre und soziale Umfeld und vor allem von der eigenen psychischen und physischen Disposition ab.

Die Belastungen der Verletzten bestehen nicht nur in den polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen, sondern auch in dem Aufeinandertreffen mit dem oder der Angeklagten. Sie beginnen mit der Tat, mit der Überlegung, ob überhaupt Anzeige erstattet werden soll, sie dauern an in der Zeit bis zur Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens, später in der Hauptverhandlung in den Pausen zwischen den Vernehmungen. Denn es besteht immer die Ungewissheit darüber, was in der Zwischenzeit passiert: Ist der Täter in Haft? Wird er möglicherweise wieder freigelassen und rächt sich? Wie wird das Aufeinandertreffen in der Hauptverhandlung? Wie wird man bei der Zeugenaussage vor Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung behandelt? Wie kann man vor fremden Menschen schildern, was passiert ist? Wie kann

man damit leben, wenn der Angeklagte am Ende ins Gefängnis muss oder freigesprochen wird? Was kommt auf mich zu, und wird mir geglaubt werden? Das sind nur einige Fragen und Sorgen, die sich vor allem Verletzte machen. Diese Sorgen und Belastungen fangen lange vor der Anzeigeerstattung an und dauern auch häufig nach der Verurteilung fort.

II.

Wie sieht das Konzept einer Zeugenbetreuung und -begleitung in Rheinland-Pfalz aus?

Nicht alle Zeuginnen und Zeugen brauchen oder wollen professionelle Unterstützung während des Verfahrens, bei vielen wird man aber von einer Bedürftigkeit ausgehen können. Die Art und Weise, wie sie unterstützt werden müssen, ist ganz unterschiedlich. Sinnvoll ist deshalb ein Konzept, das individuell auf den Bedarf des jeweils zu betreuenden Zeugen oder der Zeugin zugeschnitten ist und in dem Umfang Hilfe leistet, wie der oder die jeweilige es benötigen.

Der Vorteil eines solchen Konzeptes einer umfassenden und standardisierten Unterstützung liegt auf der Hand: Zum einen profitieren alle Zeuginnen und Zeugen von einer verbesserten und umsichtigen Unterstützung vor, während und wenn nötig auch noch nach dem Verfahren.

Zum anderen profitiert aber auch die Rechtspflege von einer solchen Zeugenbetreuung und -begleitung, wenn sie stabile und sichere Zeuginnen und Zeugen hat, deren Aussagen verständlicher und flüssiger sind und im Ergebnis verwertbarer. Unterbrechungen der Hauptverhandlung, beispielsweise weil die Zeugin oder der Zeuge ihre Aussage nicht mehr fortsetzen kann, werden seltener werden. All das gilt in besonderem Maße natürlich für die Opfer von Straftaten.

Bei jeder Form der Zeugenbetreuung und -begleitung ist aber eines immer eine unabdingbare Voraussetzung: Es darf keinerlei Einfluss auf die Aussage der Zeugin oder des Zeugen genommen werden. Die strikte Einhaltung dieses Grundsatzes ist auch für die Akzeptanz der Zeugenbetreuung und -begleitung bei den verschiedenen Verfahrensbeteiligten von maßgeblicher Bedeutung. Auf diesen Gesichtspunkt muss deshalb bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Bereich der Zeugenbetreuung und -begleitung tätig sind, besonderer Wert gelegt werden.

Wenn künftig Verletzte von Straftaten und Opferberatungen im Zusammenhang mit Strafverfahren nicht nur an den Begriff „Sekundäre Traumatisierung“ denken, sondern an Genugtuung, Gerechtigkeit und respektvolle und schonende Behandlung sowie Unterstützung, dann wird sich die Anzeigebereitschaft erhöhen und so für mehr Gerechtigkeit und Sicherheit in unserer Gesellschaft sorgen.

III. Zum Konzept

Vorbemerkung:

Die Zeugenbetreuung und -begleitung kann grundsätzlich nicht eine fachkundige rechtliche Beratung und Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen ersetzen. Eine solche erfolgt durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die insbesondere im Rahmen der Nebenklage oder der Verletztenbeistandschaft die Rechte von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren wahrnehmen können. Eine Zeugenbetreuung und -begleitung wird dadurch keinesfalls überflüssig. Das gilt vor allem für Opfer, die als Folge der Tat traumatisiert sind. Beide Hilfen ergänzen sich vielmehr und sind in ihren unterschiedlichen Aspekten für eine effektive und nachhaltige Hilfe und Unterstützung von Opfern unabdingbar.

Erste Form: Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei

Die Zeugenbetreuung ist die allgemeinste Form der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen. Sie richtet sich an alle Menschen, die vor Gericht eine Aussage machen müssen, gleichgültig, ob sie Opfer einer Straftat geworden sind oder nicht.

Zeugenbetreuung offerieren die Zeugenkontaktstellen der Justiz und die Ansprechstellen Opferschutz der Polizei. Darüber hinaus bieten alle im Anhang aufgeführten Opferhilfeeinrichtungen neben ihren weit ergehenden Leistungen auch Zeugenbetreuung an.

Die Zeugenkontaktstellen der Justiz gibt es mittlerweile flächendeckend in ganz Rheinland-Pfalz bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften. Sie vermitteln den hilfeschuchenden Zeuginnen und Zeugen Rat und Tat und konzentrieren sich vor allem auf eine Unterstützung innerhalb des Gerichtsgebäudes. Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften kümmern sich um die Zeuginnen und Zeugen, beantworten ihre Fragen im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung und dem Gerichtsverfahren. Die Zeugenkontaktstellen sorgen dafür, dass in Bedarfsfällen die Zeugen getrennt von anderen warten können und etwa auch dem Angeklagten nicht im Gerichtsgebäude begegnen müssen. Sie helfen gebrechlichen oder körperbehinderten Personen. Sie können in bestimmten Fällen auch Zeuginnen und Zeugen am Tag ihrer Vernehmung, insbesondere während der Vernehmung, begleiten. Die Zeugenkontaktstellen leisten damit in erster Linie Unterstützung für den Abschnitt im Strafverfahren nach Anklageerhebung, vor und bei der Aussage in der Hauptverhandlung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen sind alle hauptamtlich bei der Justiz beschäftigt und erfüllen die Aufgaben der Zeugenkontaktstelle neben anderen dienstlichen Tätigkeiten. Sie verfügen - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht über eine sozialpädagogische oder vergleichbare Qualifikation.

In allen Polizeipräsidien des Landes und beim Landeskriminalamt sind Ansprechstellen für Opferschutz bzw. Beratungszentren für Opfer eingerichtet. Diese beraten die Opfer und Zeugen von Straftaten und ihre Angehörigen. Die Beratung kann vor und nach einer Strafanzeige erfolgen. Neben der Beratung und Information unterstützen sie je nach Bedarf bei Anträgen und Behördengängen, begleiten zu polizeilichen

Zeugenvernehmungen und vermitteln an weiterführende Fachstellen. In den Ansprechstellen Opferschutz in Mainz und Koblenz werden diese Aufgaben jeweils von einer sozialpädagogischen Fachkraft hauptamtlich wahrgenommen, die nicht der Strafverfolgungspflicht unterliegen. In den übrigen Opferberatungszentren der Polizei sind für diese Tätigkeit Polizeibeamtinnen und -beamte eingesetzt. Dies ist bei einer Inanspruchnahme von Beratung zu beachten, da Polizeibeamtinnen und -beamte eine Strafverfolgungspflicht haben.

Daneben gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen und der Ansprechstellen Opferschutz, Zeuginnen und Zeugen, insbesondere Opfern von Straftaten, die einer weitergehenden Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu entsprechenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen zu vermitteln. Insoweit kommt den Zeugenkontaktstellen und den Ansprechstellen Opferschutz eine Lotsenfunktion hinsichtlich der im Konzept aufgeführten zweiten und dritten Form der Zeugenbegleitung zu.

Zweite Form: Zeugenbegleitung

Die Zeugenbegleitung gewährleistet eine intensivere und zeitlich längere Unterstützung und richtet sich in erster Linie an Opfer von Straftaten. Allerdings kann es durchaus Fälle geben, in denen andere Zeuginnen und Zeugen eine solche Hilfe brauchen, etwa weil sie durch das, was sie gesehen haben, traumatisiert sind.

Die Zeugenbegleitung besteht nicht nur in der Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen bei der Aussage vor Gericht oder der Polizei, sondern bietet vielfältige und ganz unterschiedliche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

In Rheinland-Pfalz gibt es von verschiedenen Organisationen durchgeführte Maßnahmen einer Zeugenbegleitung, die über das Angebot der Zeugenkontaktstellen der Justiz oder der Ansprechstellen Opferschutz der Polizei hinausgehen.

Gemeinsam ist allen Angeboten der Zeugenbegleitung, dass sich die Verletzten bereits direkt nach der Anzeigenerstattung oder sogar schon direkt nach der Tat melden können - also schon lange vor Anklageerhebung - und durch das gesamte Verfahren begleitet werden:

Die Zeugenbegleitung kann je nach Angebot umfassen:

- die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Anzeige;
- die Vermittlung von anwaltlicher Hilfe;
- die Begleitung zu Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Polizei, Gericht, Gutachtern;
- die Koordination mit anderen relevanten Personen bzw. Institutionen (Jugendamt, Schule);
- die Erläuterung des Verfahrensablaufs insgesamt;
- die Betreuung und Begleitung vor und während der Vernehmung;
- die Kontaktaufnahme zu Gericht oder Staatsanwaltschaft (soweit keine Nebenklagevertretung besteht), um eine Videovernehmung oder den Ausschluss des Angeklagten oder der Öffentlichkeit während der Vernehmung anzuregen;
- die Betreuung unmittelbar nach der Vernehmung;

- die Informationen über Aufarbeitungsmöglichkeiten sowie eine entsprechende Vermittlung nach Abschluss des Verfahrens.

Die Zeuginnen und Zeugen erhalten Informationen über den Ablauf einer Verhandlung, über die Rechte und Pflichten als Zeuge, sie werden auch vor und während einer Vernehmung begleitet, ihnen werden weiterführende Einrichtungen ermittelt und bei der Klärung organisatorischer Fragen in Hinblick auf die bevorstehende Vernehmung geholfen (z. B. Kinderbetreuung, Hin- und Rückfahrt).

Bei der Zeugenbegleitung ist es wichtig, dass das jeweilige Opfer zu der Einrichtung gelangt, die das für den jeweiligen Fall optimale Betreuungs- und Beratungsangebot gewährleisten kann, denn die Angebote sind vielfältig. Sie richten sich teilweise ohne Einschränkung an alle Opfer von Straftaten. Andere Hilfeangebote bestehen ganz speziell für die Opfer bestimmter Straftaten. Einige Maßnahmen können flächendeckend im gesamten Land durchgeführt werden, andere sind regional begrenzt. Die meisten Träger arbeiten mit hauptberuflich tätigem Fachpersonal, das über ein sozialpädagogisches Studium oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt. Bei anderen Angeboten sind ausschließlich ehrenamtlich tätige Mitglieder eingesetzt. Die Angebote sind ausnahmslos für die Zeuginnen und Zeugen kostenlos und freiwillig. Die einzelnen in Rheinland-Pfalz bestehenden Angebote der Zeugenbegleitung sind aus der Anlage ersichtlich.

Eine übersichtliche und verständliche Darstellung der jeweiligen Angebote und ihres Adressatenkreises sind für die Information der Zeuginnen und Zeugen von maßgeblicher Bedeutung. Den Zeugenkontaktpunkten der Justiz, den Ansprechstellen Opferschutz der Polizei und den jeweiligen Einrichtungen der Opferhilfe kommt bei der Vermittlung der Zeugin oder des Zeugen zu der für ihn optimalen Stelle eine wichtige Mittlerfunktion zu.

Dritte Form: Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Psychosoziale Prozessbegleitung ist die umfangreichste Hilfeform dieses Konzeptes. Sie stellt ein spezielles und zusätzliches Angebot für ganz besonders schwer traumatisierte Verletzte von Straftaten dar, insbesondere für kindliche und jugendliche Opfer von Gewalttaten.

Sie bietet fachlich qualifizierten Beistand vor, während und nach der Hauptverhandlung. In Österreich ist dieses Institut bereits in der Strafprozessordnung ähnlich wie die Nebenklagevertretung gesetzlich geregelt, die Kosten werden bei Bedarf vom Staat übernommen. Im deutschen Recht gibt es keine vergleichbare Regelung. Seit dem 2. Opferrechtsreformgesetz weist § 406h Nr. 5 Strafprozessordnung aber auf diese besondere Form der Hilfe für Verletzte hin.

Unter Psychosozialer Prozessbegleitung versteht man also die professionelle Betreuung, Informationsvermittlung und Begleitung von Verletzten mit dem Ziel, die individuelle Belastung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren zu reduzieren, eine Sekundärviktimsierung zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit wieder herzustellen.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst alle Leistungen, die auch die Zeugenbegleitung anbietet. Darüber hinaus erhalten die Opfer von Straftaten fachlich besonders qualifizierten Beistand, der auf die spezifische Belastung und Belastbarkeit der Zeugin oder des Zeugen achtet und reagiert.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung hat keine rechtsberatende Funktion, ersetzt keine Beratung oder Therapie und schließt Gespräche mit den Betroffenen über den angeklagten Sachverhalt aus. Der Umfang der Psychosozialen Prozessbegleitung wird nach den konkreten Erfordernissen und Bedürfnissen flexibel gestaltet. Die Hilfe beginnt im besten Falle unmittelbar nach der Tat, gibt Unterstützung bei der Frage, ob Anzeige erstattet werden soll, und kann im Bedarfsfall bis weit über das Ende der Hauptverhandlung hinaus dauern. Psychosoziale Prozessbegleitung endet mit dem Abschluss der straf- und zivilrechtlichen Verfahren, spätestens mit der Vermittlung des Verletzten - wenn erforderlich - in eine Anschlussberatung oder Therapie etc.

Die Psychosoziale Prozessbegleitung wird also in der Regel einen deutlich längeren Zeitraum umfassen als die Zeugenbegleitung, im Umfang der Unterstützung kann sie sehr viel intensiver und zeitaufwendiger sein. Sie wird immer dann sinnvoll sein, wenn Opfer von Straftaten aufgrund der Schwere der Tat oder aufgrund ihrer psychischen Disposition besonderer fachlicher Unterstützung bedürfen.

Um mit besonders traumatisierten Zeuginnen und Zeugen umgehen zu können, soll die Psychosoziale Prozessbegleiterin oder der -begleiter eine spezielle Qualifikation aufweisen. Zum einen müssen sie aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung in der Lage sein, die psychische Disposition und Belastung der Opfer erkennen und angemessen darauf reagieren zu können. Dabei geht es nicht um Beratung oder Therapie des Opfers während des Verfahrens, sondern darum, dem Opfer die richtige Hilfe anbieten und vermitteln zu können und ggf. auch die anderen Prozessbeteiligten, insbesondere das Gericht, auf spezifische Belastungen des Opfers aufmerksam zu machen. In jedem Falle dürfen keine Gespräche über die Tat oder gar eine Aufarbeitung der Tat stattfinden.

Zum anderen müssen die Begleiterinnen und Begleiter über besonders vertiefte Kenntnisse über die verschiedenen Funktionen der anderen Prozessbeteiligten, deren Aufgabe und Rolle verfügen, um ihre unterstützende, aber neutrale Rolle im Verfahren ausfüllen und mit allen Prozessbeteiligten zum Wohle des Verletzten kooperieren zu können.

Diese Voraussetzungen erfüllen schon viele Begleiterinnen und Begleiter mit der entsprechenden beruflichen Ausbildung und langjähriger Berufserfahrung. Schwere Fälle von Traumatisierungen bei Zeuginnen und Zeugen haben häufig ihre Ursache in besonders schwerwiegende Gewalttaten, die von den Gerichten in der Regel mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung geahndet werden. Das heißt es geht bei den Angeklagten um sehr viel. Aus diesem Grund werden Angriffsflächen von der Verteidigung genutzt. Es ist deshalb gerade in diesen Fällen umso wichtiger, dass die Prozessbegleitung ihre Qualifikation und ihre Arbeitsmethode transparent machen kann. Am besten ginge dies mit einer Zertifizierung, die allerdings einheitliche Qualitätsstandards voraussetzt. Solange es das (noch) nicht gibt, erscheint es für die Akzeptanz durch die übrigen Prozessbeteiligten und in Hinblick auf eine mögliche finanzielle Förderung durch staatliche Stellen wichtig, dass die Psychosoziale Prozessbegleitung von denjenigen angeboten wird, die über ein sozialpädagogisches,

psychologisches oder vergleichbares Studium verfügen und zusätzlich eine qualifizierte interdisziplinäre Fort- oder Weiterbildung zum Prozessbegleiter durchgeführt haben. In dieser Weiterbildung werden neben juristischen, psychologischen, psychosozialen und anderen Fachkenntnissen Standards für die Prozessbegleitung vermittelt, wie etwa die klare Definition der Aufgaben von Prozessbegleitung in Abgrenzung zu den Aufgaben und Rollen der übrigen Prozessbeteiligten, die Fähigkeiten zur konstruktiven Zusammenarbeit mit allen Prozessbeteiligten und Regeln.

Für eine solche Fort- und Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter geeignet und prädestiniert wären natürlich insbesondere die bereits in der Zeugenbegleitung tätigen Fachkräfte.

Sozialpädagogische Prozessbegleitung

Eine Form der Psychosozialen Prozessbegleitung ist die sozialpädagogische Prozessbegleitung, die für kindliche und jugendliche Verletzte von Gewalt- und Sexualtaten besteht. Der Begriff der Sozialpädagogik ist deshalb wichtig, weil er auf den alters- und entwicklungsangemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen hinweist. Es ist deshalb erforderlich, dass die Prozessbegleiterinnen und -begleiter neben den eben erwähnten fundierten Fachkenntnissen auch über spezielle Kenntnisse in Bezug auf die besondere Suggestibilität von Kindern und Jugendlichen verfügen sowie über ein alters- und entwicklungsangemessenes Methodenrepertoire.

Angebote einer Zeugenbetreuung in Rheinland-Pfalz (Erste Form, 1. Anlaufstellen)

Träger/Einrichtung	Adressatenkreis	Räumlicher Bereich des Angebots	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Kontakt
„Ansprechstelle Opferschutz“ der Polizei	<ul style="list-style-type: none"> - Opfer von Straftaten, - Opfer von Unglücksfällen, - Angehörige von Vermissten, Suizidanten, - Beteiligte von Verkehrsunfällen, - Hinterbliebene, - Zeugen und Helfer solcher Situationen, - Angehörige von Opfern. 	<p>Bei den Polizeipräsidien in Mainz und Koblenz</p> <hr/> <p>Bei den übrigen Polizeipräsidien (in Ludwigshafen, Kaiserslautern und Trier) sind Opferberatungsstellen mit vergleichbaren Aufgaben eingerichtet</p>	<p>Dipl. Sozialarbeiterinnen (FH) mit verschiedenen Zusatzausbildungen</p> <hr/> <p>Die Mitarbeiter dieser Stellen sind Polizeibeamtinnen bzw. -beamte</p>	<p>Polizeipräsidium Mainz Beratungszentrum Polizei Fuststraße 4 55116 Mainz Tel.: 06131 / 48069-74</p> <p>Polizeipräsidium Koblenz Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Moselring 10-12 56068 Koblenz Tel.: 0261/103-2874</p> <p>Polizeipräsidium Westpfalz Polizeiladen -K/15- Beratungszentrum Polizei Eisenbahnstraße 51 67655 Kaiserslautern Tel.: 0631 / 369-1444 oder -1404</p> <p>Polizeipräsidium Rheinpfalz Kompetenzzentrum Polizeiliche Prävention Bismarckstraße 116 67059 Ludwigshafen Tel.: 0621 / 963-2511</p> <p>Polizeipräsidium Trier Beratungszentrum der Polizei Palaststraße 8 54290 Trier Tel.: 0651 / 463371-20</p>

<p>Zeugenkontaktstelle der Justiz</p>	<p>Für alle Bürgerinnen und Bürger, die als Zeugin oder Zeuge in einem Ermittlungsverfahren oder einem Gerichtsverfahren in Betracht kommen, Opfer einer Straftat geworden sind oder Fragen zur Fragen im Zusammenhang mit der Zeugenstellung vor Gericht haben.</p>	<p>Zeugenkontaktstellen bestehen an allen Gerichten und Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz. Teilweise sind an den Standorten gemeinsame Zeugenkontaktstellen für mehrere Behörden eingerichtet.</p>	<p>Alle Bediensteten der ZKS nehmen diese Aufgabe im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Justiz hauptamtlich wahr.</p> <p>Die Tätigkeit der Zeugenkontaktstelle wird von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (Befähigung zum höheren Justizdienst durch zwei juristische Staatsexamina), von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern (Abschluss eines Diplom-Studiengangs an der Fachhochschule für Rechtspflege), Angehörigen der Sozialdienste der Justiz (Gerichtshilfe, abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder Sozialarbeit), Justizbediensteten bzw. Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes der Serviceeinheiten (abgeschlossene Ausbildung, gegebenenfalls Abschluss weitere Laufbahnprüfungen) oder Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern (Beamtinnen und Beamte des einfachen Justizdienstes) wahrgenommen.</p>	<p>Auf die ZKS wird auf den Internetseiten der Justiz, in Faltblättern und Broschüren sowie in den Justizgebäuden selbst aufmerksam gemacht.</p>
--	--	--	--	--

Alle Angebote der zweiten Form umfassen auch die Hilfs- und Beratungsangebote der ersten Form.

Angebote einer Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz (Zweite Form)

I. Einrichtungen und Organisationen, die Zeugenbegleitung als Angebotsschwerpunkt anbieten

Träger/Einrichtung	Adressatenkreis	Räumlicher Bereich des Angebots	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Kontakt
Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft Frankenthal/Pfalz	Zeuginnen und Zeugen, die als Opfer einer Straftat besonderer Unterstützung und Begleitung bedürfen	Bezirk des Landgerichts Frankenthal/Pfalz	Hauptamtliche Fachkräfte	Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft Frankenthal/Pfalz, Emil-Rosenberg-Straße 2, 67201 Frankenthal/Pfalz T.: 06233-80339 oder 06233-80207
Internationaler Bund	Zeuginnen und Zeugen, die als Opfer einer Straftat besonderer Unterstützung und Begleitung bedürfen. Das Angebot erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Justizbehörden.	Bezirk des Landgerichts Mainz	Hauptamtliche Fachkräfte, (eine Fachkraft hat die Fortbildung zur psychosoz. / sozialpädagog. Prozessbegleiterin absolviert)	Internationaler Bund, Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e.V., Erthalstraße 2, 55118 Mainz T.: 06131-677423 oder - 672792
WEISSER RING e.V.	alle Opfer von Straftaten	Flächendeckend durch 26 Außenstellen des WEISSEN RINGES in Rheinland-Pfalz mit ca. 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Ehrenamtliche Tätigkeit; durch versch. Schulungen auf ihre Tätigkeit vorbereitet	Kostenfreie Notrufnummer: 116 006 Landesbüro Rheinland-Pfalz 06131-600 73 11

II. Einrichtungen und Organisationen, die Zeugenbegleitung bei Bedarf im Rahmen ihrer sonstigen Beratungs- und Unterstützungsarbeit anbieten

FemMa Mädchenhaus und -zuflucht	Mädchen und junge Frauen zwischen 13 und 27 Jahren, die Gewalt erlebt haben oder aus sonstigen Gründen Hilfe benötigen	Stadt Mainz und Landkreis Mainz-Bingen	Hauptamtliche Fachkräfte	FemMa Raimundstraße 2 55118 Mainz Tel.: 06131-613068 maedchenberatung@maedchenhaus-mainz.de
Frauennotrufe (jeweils verschiedene freie Träger)	Frauen und Mädchen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, sowie ihre Vertrauenspersonen	12 örtliche Frauennotrufe mit einem jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Alzey, Idar-Oberstein, Koblenz, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Simmern, Speyer, Trier, Westerbürg, Worms und Zweibrücken	Hauptamtliche Fachkräfte	Landesarbeitsgemeinschaft der autonomen Notrufe in Rheinland-Pfalz c/o Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen Mainz e.V., Fachstelle zum Thema Sexualisierte Gewalt, Walpodenstraße 10, 55116 Mainz, T.: 06131-221213
Kinderschutzdienste (jeweils verschiedene freie Träger)	Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlungen geworden sind bzw. ein entsprechender Verdacht besteht sowie ihre Angehörige/ Vertrauenspersonen	18 Einrichtungen mit einem jeweiligen Zuständigkeitsbereich in Bitburg, Daun Neuwied, Kirchen, Hachenburg, Bad Ems, Kaiserslautern, Koblenz, Trier, Landau, Ludwigshafen, Germersheim, Speyer, Limburgerhof, Pirmasens, Grünstadt, Neustadt und Worms	Hauptamtliche Fachkräfte	Übersicht der Kinderschutzdienste auf www.mbwjk.rlp.de

Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für Frauen	Frauen ab 18 und ihre Kinder, die von GesB und/oder Stalking betroffen sind und Unterstützung bzw. Beratung in Frauenhäusern und/oder den Fachberatungsstellen gesucht haben	17 Frauenhäuser in Ahrweiler, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Donnersbergkreis, Frankenthal, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Mainz, Neustadt, Pirmasens, Speyer, Trier, Westerwald und Worms	Hauptamtliche Kräfte	Übersicht der Telefonnummern und Kontaktadressen über die homepage der Konferenz der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser: www.frauenhaeuser-rlp.de
Interventionsstellen / Pro-aktive Erstberatungsangebote	Für von Gewalt betroffene Frauen	15 Interventionsstellen mit Einrichtungen in Kaiserslautern Ludwigshafen Mainz Trier Westerburg Bad Kreuznach Koblenz Eifel-Mosel Alzey Ahrweiler Landau Cochem/Mayen Betzdorf/Neuwied Neustadt Worms sowie 2 pro-aktive Erstberatungsangebote in Idar-Oberstein und Speyer	Hauptamtliche Fachkräfte	Übersicht der Telefon-Nummern der Interventionsstellen sowie der pro-aktiven Beratungsangebote bei www.rigg.rlp.de/Hilfsangebote

SOLWODI e.V.	Migrantinnen mit Ausbeutungs- und Gewalterfahrungen; bei Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung auch deutsche Frauen - Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel gemäß dem rheinland-pfälzischen Kooperationskonzept	3 Beratungsbüros in Koblenz, Mainz und Ludwigshafen, die für das gesamte Land Rheinland-Pfalz zuständig sind	Hauptamtliche Fachkräfte	<p>SOLWODI - Beratungsstelle Koblenz Postfach 20 14 46 D-56014 Koblenz Tel: (02 61) 3 37 19 Fax: (02 61) 1 27 05 koblenz@solwodi.de</p> <p>SOLWODI - Beratungsstelle Ludwigshafen Postfach 21 12 42 D-67012 Ludwigshafen Tel: (06 21) 5 29 12 77 Fax: (06 21) 5 29 20 38 solwodilu@aol.com</p> <p>SOLWODI - Beratungsstelle Mainz Postfach 3741, D-55027 Mainz Tel: (0 61 31) 67 80 69 Fax: (0 61 31) 61 34 70 mainz@solwodi.de</p>
---------------------	---	--	--------------------------	---

Alle Angebote der zweiten Form umfassen auch die Hilfs- und Beratungsangebote der ersten Form.

Anlage 4

Angebote einer psychosozialen/sozialpädagogischen Zeugenbegleitung (Dritte Form)

In Rheinland-Pfalz hat Frau Ursula Schade, Leiterin der Zeugenbegleitung des Internationalen Bundes, Erthalstraße 2, 55118 Mainz die Fort- und Weiterbildung zur psychosozialen/sozialpädagogischen Prozessbegleiterin absolviert.

Beschluss Nummer 7

Leitlinie für einen sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe III hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 17. November 2010 einstimmig beschlossen:

I. Beschluss:

Die in der Anlage aufgeführten Gesichtspunkte sind im Sinne einer Leitlinie der Verfahrensbeteiligten für einen sensiblen, opferfreundlichen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen und für die Schaffung hierfür optimaler organisatorischer Rahmenbedingungen bedeutsam.

II. Problemdarstellung:

Zeuginnen und Zeugen, insbesondere solche, die durch die Tat selbst verletzt worden sind, erleben die Situation, in Anwesenheit des oder der Angeklagten und weiterer Verfahrensbeteiligter ihre Erinnerungen an ein manchmal lange zurückliegendes und oft sehr intimes Geschehen zu schildern, häufig als belastend. Viele Zeuginnen und Zeugen haben oft zum ersten Mal überhaupt mit einem Gericht zu tun. Es kommt vor, dass Verfahrensbeteiligte - meistens ohne dass es ihnen bewusst ist - mit ihrem Verhalten die Unsicherheit und die Ängste von Zeuginnen und Zeugen noch verstärken. Auch bestimmte organisatorische Begebenheiten der Justiz können Zeuginnen und Zeugen irritieren. Es ist daher sinnvoll, die für einen sensiblen, opferfreundlichen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen wichtigen Gesichtspunkte und die hierfür optimalen organisatorischen Rahmenbedingungen zusammenzustellen.

III. Begründung des Beschlusses:

Zeuginnen und Zeugen sind für die Justiz für die Aufarbeitung und Ahndung von Straftaten von zentraler Bedeutung. Ihre Aussagen sind häufig ein wichtiges Beweismittel, um den Täter zu überführen. Zeuginnen und Zeugen dürfen jedoch nicht auf ihre Rolle als Beweismittel für das Verfahren beschränkt werden. Es ist vielmehr erforderlich, sie mit ihrer gesamten Persönlichkeit wahrzunehmen und zu respektieren. Um dies zu erreichen, ist ein sensibler Umgang mit Zeuginnen und Zeugen durch alle Verfahrensbeteiligten wichtig. Bestimmte Abläufe, kleine Gesten oder unbedarfte Formulierungen können Zeuginnen und Zeugen irritieren oder gar ängstigen. Meistens ist diese Wirkung den Verfahrensbeteiligten nicht bewusst. In der Anlage sind die Gesichtspunkte zusammengestellt, die für einen sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen bedeutsam sind. Ebenso aufgeführt sind die aus Opfer-

schutzsicht optimalen organisatorischen Rahmenbedingungen. Es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung, die einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie stellt vielmehr eine Auflistung der Gesichtspunkte dar, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ihren persönlichen und praktischen Erfahrungen für einen sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen wichtig erscheinen. Sie ist als eine Leitlinie anzusehen, die den Verfahrensbeteiligten eine Hilfestellung bei ihrer praktischen Arbeit sein könnte.

Anlage

Leitlinie

für einen sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen

Die oft schwierige und belastende Situation für Zeuginnen und Zeugen kann häufig durch schon relativ kleine Schritte verbessert werden. Dabei darf nicht verkannt werden, dass die Situation eines jeden Prozessbeteiligten unterschiedlich ist, sowohl von der jeweils zugewiesenen Rolle her gesehen, als auch von dem jeweils konkreten Fall, um den es geht. Darüber hinaus ist jedes Individuum auf Grund seiner persönlichen Lebenssituation unterschiedlichen Belastungen ausgesetzt. Bei den folgenden Empfehlungen kann es sich daher nicht um eine schematische Handlungsanweisung handeln, sondern um das Aufzeigen von einzelnen Punkten, durch deren Umsetzung eine Erleichterung der Zeugensituation möglich ist. Ob und in welchem Umfang diese Erleichterung auch tatsächlich eintritt, kann jedoch nicht pauschal beantwortet werden.

Grundsätzlich kann durch mehr Transparenz von behördlichen und gerichtlichen Verfahren und Berücksichtigung der Belange von Zeuginnen und Zeugen diesen gegenüber eine Wertschätzung zum Ausdruck gebracht werden, die nichts mit Parteinahme zu tun hat. Allein dadurch kann erwartet werden, dass nicht nur die psychische Situation der Zeuginnen und Zeugen verbessert wird, sondern auch deren "Wert als Beweismittel", da sie eher in die Lage versetzt werden, zu verstehen, warum sie als Zeuge aussagen müssen. Für einen sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen sind dabei zum einen Gesichtspunkte wichtig, die die Gestaltung des Verfahrens betreffen. Zum anderen haben auch Fragen der räumlichen Organisation Auswirkungen auf das Empfinden von Zeuginnen und Zeugen. Im Folgenden sind aus diesen beiden Bereichen die Gesichtspunkte dargestellt, die für einen sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen Bedeutung haben:

I. Gestaltung des Verfahrens und persönliches Verhalten

Da die meisten Zeuginnen und Zeugen juristische Laien sind, können ihnen Unsicherheiten genommen werden, wenn ihnen die Abläufe bei den Ermittlungsbehörden und bei Gericht transparent gemacht werden. Besonders wichtig ist dabei, dass diese Information möglichst frühzeitig erfolgt, so dass bereits der Entstehung von Unsicherheit oder gar Ängsten entgegengewirkt werden kann. Hierzu kann es sinnvoll sein, ihnen Erläuterungen zu Verfahrensdauer, -ablauf, Sitzordnung, anwesenden Personen usw. zu geben. Dies kann auf verschiedene Arten erfolgen. So sollten für geeignete Fälle vor gerichtlichen Verhandlungen vorausgehende Besuche des Gerichts durch Opferzeuginnen und -zeugen ermöglicht werden. Weiterhin kann es angezeigt sein, bei oder kurz vor Beginn der Hauptverhandlung ggf. mündliche Informationen und Erläuterungen durch das Gericht vorzunehmen. Eine Erklärung der Aufgaben der verschiedenen Verfahrensbeteiligten ist hier besonders wichtig. In diesem Zusammenhang kann auch die Art und Weise der Zeuginnen- bzw. Zeugenladung

große Bedeutung haben. Unverzichtbar ist es, dass mit der Ladung in verständlicher Form über die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eingerichteten Zeugenkontaktstellen hingewiesen wird. Wünsenswert wäre evtl. ein gesondertes Anschreiben für geschädigte Zeuginnen und Zeugen, in dem auf bestimmte Besonderheiten hingewiesen werden kann. Wichtig ist auch, dass die Strafverfolgungsbehörden Zeuginnen und Zeugen frühzeitig über die Bedeutung und die Auswirkungen des Amtsermittlungsgrundsatzes und der Verfolgungspflicht hinsichtlich aller bekannt gewordenen Straftaten von Polizei und Staatsanwaltschaft informieren.

Weiterhin erscheint es sinnvoll, wenn während der Zeit, in der sich die Zeuginnen und Zeugen bereits im Gericht befinden und sie auf ihre Vernehmung warten, Ansprech- bzw. Verbindungspersonen zur Verfügung stehen könnten, die fast wie eine Sprachrohr des Gerichts von innen nach außen fungieren könnten, um ganz einfache Fragen, wie z.B. "wie lange dauert es noch, kann ich auf Toilette gehen?" zu ermöglichen.

Sowohl im schriftlichen wie im mündlichen Bereich spielt die Sprache, die gegenüber den Zeuginnen und Zeugen angezeigt ist, eine erhebliche Rolle. Sowohl - rechtliche - Belehrungen als auch Informationen über tatsächliche Umstände sollten daher in einer auf den Laienhorizont abgestellten einfachen Sprache erfolgen. Häufig sind Nachfragen, ob alles verstanden wurde, sinnvoll, um Missverständnisse zu vermeiden. Dabei sollten auch die Auswirkungen des Gebrauchs von Fachbegriffen auf bestimmte Zeuginnen und Zeugen mitbedacht werden, z.B. bei der Bezeichnung einer Vergewaltigung als "minderschwerer Fall" in Gegenwart des Opfers. Hier sollten sensible Erklärungen gegenüber Zeuginnen und Zeugen erfolgen. Selbstverständlich sollte Rücksicht auf nicht deutschsprachige Personen genommen werden. Dasselbe gilt für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Hier ist zu beachten, dass dieser Personenkreis insbesondere gegenüber staatlichen Institutionen häufig zu schüchtern ist, um auf bestehende Schwierigkeiten hinzuweisen. Ebenso selbstverständlich sollte sein, dass die Art und Weise der Sprache und der Inhalt der Information altersgemäß gestaltet ist, um ein entsprechendes Verständnis zu ermöglichen.

Ganz wesentlich ist der Fragestil, der gegenüber den Zeuginnen und Zeugen angewandt wird. Hier wäre es mehr als hilfreich - soweit wie möglich - auch zu erklären, warum bestimmte Fragen gestellt werden, evtl. ist hier darüber hinaus die Vorbereitung der Zeugin oder des Zeugen durch Hilfeeinrichtungen möglich und sinnvoll.

Ganz wesentlich nach einer Vernehmung ist es, dass eine angemessene Verabschiedung der Zeuginnen und Zeugen stattfinden. Sie sollte auf jeden Fall stattfinden (jemand muss zuständig sein), und nach Möglichkeit auch einen klaren Hinweis darauf enthalten, wie es weiter geht. Je Verfahrensstand kann auch ein freundlicher, ggf. auch persönlicher Dank an Zeuginnen und Zeugen dazu beitragen, dass sie die Behörde oder das Gericht verlassen, ohne sich Sorgen zu machen, ob sie auch alles richtig gemacht haben.

In jedem Stand des Verfahrens kann es sinnvoll sein, auf Unterstützungseinrichtungen für Zeuginnen und Zeugen zurück zu greifen. Hier kann die Nutzung der Informationen aus den Unterlagen der Zeugenkontaktstellen, nicht nur der Verweis auf andere Stellen, effektiv sein. Sicher besteht hier ein Unterschied zwischen Justizbehörden und Polizei, da die Verfahren unterschiedlich stark formalisiert sind und auch der Kontakt zu Opfern in anderen Situationen und zu anderen Zeitpunkten erfolgt.

Die Nutzung der Hilfestellung durch Unterstützungseinrichtung sollte so früh wie möglich erfolgen, um "Fehlentwicklungen" zu vermeiden.

Insbesondere eine professionelle Zeugenbegleitung sollte in geeigneten Fällen stets unterstützt und gefördert werden, auch anstelle oder zusätzlich zu gesetzlichen Vertretern. Die Anwesenheit von Vertretungspersonen als Zeugenbeistand bei Vernehmungen sollte soweit wie möglich ermöglicht werden.

Hilfreich für Opfer von Straftaten ist es auch, eine Nebenklagevertretung durch eine opferfreundliche Auslegung zu unterstützen.

Bei der Gestaltung von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sollte im Interesse des Opferschutzes stets geprüft werden, ob die persönlichen Daten des Opfers in besonderem Maße geschützt werden können, d. h. eine Aufnahme in die Akten oder Nennung bei anderen Vernehmungen vermieden werden können.

In allen geeigneten Fällen sollte der Ausschluss von Angeklagten während der Aussage des Opfers oder die Durchführung einer Zeugenvernehmung mittels einer Videokonferenz besonders gründlich geprüft und großzügig gewährt werden. Eine möglichst weitgehende Reduzierung der Anzahl der Vernehmungen von Opfern ist wünschenswert. Allerdings ist auf der anderen Seite zu bedenken, dass in einigen Fällen das Opfer aussagen will, dann sollte man ihm auch diese Möglichkeit geben. Daher wäre es auch wünschenswert, wenn Opferzeuginnen und -zeugen in geeigneter Form z. B. bei Verständigungen zwischen Gericht und Angeklagten und Staatsanwaltschaft (sogenannte "Deals") einbezogen werden würden. Nur auf diese Weise können die tatsächlichen Interessen und nicht nur die vermuteten Interessen der Opfer berücksichtigt werden.

Evtl. einzuholende Sachverständigengutachten sollten so früh wie möglich eingeholt werden, bei Kindern wäre eine Einbeziehung von (Glaubwürdigkeits-)Gutachtern bereits bei der Erstvernehmung wünschenswert.

Die Berücksichtigung der vorstehend geschilderten Gesichtspunkte bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Verfahrensbeteiligten wäre wünschenswert. Als gewinnbringend wären dabei insbesondere interdisziplinäre Fortbildungsmaßnahmen anzusehen, an denen Justizangehörige, Rechtsanwältinnen und -anwälte und Fachkräfte der freien Träger gemeinsam teilnehmen.

II. Gestaltung der räumlichen Organisation

Für Zeuginnen und Zeugen ist es wichtig, dass sie sich im Gerichtsgebäude schnell und einfach orientieren können. Deutlich sichtbare Hinweise auf die Sitzungssäle sowie auf Warteräume und Zeugenzimmer sind vorzusehen. Den Zeugenkontaktstellen kommt für die Orientierung von Zeuginnen und Zeugen eine wichtige Aufgabe zu. Sie sollten möglichst zentral liegen und durch entsprechende Hinweise leicht zu finden sein. Die Zeugenkontaktstelle sollte eine Transparenz der Abläufe sicherstellen. Bei der organisatorischen Einrichtung der Zeugenkontaktstellen ist die Sicherstellung der Diskretion für die Ratsuchenden wichtig. Dort und gegebenenfalls auch in der Nähe der Gerichtssäle sollte ein geeignetes Informationsmaterial für Zeuginnen und Zeugen ausgelegt werden. Garderoben für Mäntel oder Regenschirme usw. sind ebenfalls hilfreich.

Besondere Zimmer, in denen insbesondere Opferzeuginnen und -zeugen in ruhiger und freundlicher Atmosphäre auf die Vernehmung warten können oder durch eine Zeugenbegleiterin oder -begleiter betreut werden können, sind besonders wichtig. Diese Zeugenzimmer sollten möglichst in der Nähe der Sitzungssäle liegen. Durch diese Zimmer wird es erleichtert, das von vielen Zeuginnen und Zeugen als besonders belastend empfundene unmittelbare Aufeinandertreffen mit dem Angeklagten oder dessen Angehörigen und Begleitpersonen vor oder nach der Gerichtsverhandlung zu verhindern. Die Zeugenzimmer sollten dem Alter entsprechend gestaltet sein. Für Kinder sollten sie kindgemäße Spielmöglichkeiten bereithalten. Für jugendliche oder erwachsene Zeuginnen und Zeugen sollten die Zimmer jedoch nicht den Eindruck eines Kinderzimmers vermitteln.

Die Räumlichkeiten der Rechtsantragsstellen sollten ebenfalls opferfreundlich gestaltet sein. Die Schaffung eines ruhigen, diskreten Wartebereiches wäre insbesondere für die häufig innerlich aufgewühlten Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen wichtig.

Beschluss Nummer 8

Mitteilung der Anklageerhebung an Verletzten

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe III hat das Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS:Opferschutz am 29. Juni 2010 beschlossen:

I. Beschluss:

Die Staatsanwaltschaft sollte Verletzten auch ohne Antrag der Verletzten von Amts wegen mitteilen, dass hinsichtlich der Tat zu ihrem Nachteil Anklage erhoben oder ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt worden ist.

II. Problemdarstellung:

Verletzte, die keine Nebenklage erhoben haben, erhalten gegenwärtig selbst nach Stellung eines Antrags nach § 406 d der Strafprozessordnung keine Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der zum Nachteil der Verletzten begangenen Tat Anklage erhoben hat. Da aber gerade die Information, dass es zu einer Anklageerhebung gekommen ist, für die Opfer von Straftaten eine besondere Bedeutung haben kann, besteht für eine entsprechende Mitteilung ein besonderes Bedürfnis.

III. Begründung des Beschlusses:

Opfer von Straftaten erfahren - abgesehen von den Fällen bereits erhobener Nebenklage - von dem für sie wichtigen Umstand, dass die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, häufig nichts bzw. lediglich indirekt aus dem Umstand der Übersendung einer Zeugenladung zur gerichtlichen Hauptverhandlung. Da sich aus der Anklageerhebung in vielen Fällen die Notwendigkeit einer späteren Zeugenaussage vor Gericht ergibt, ist eine frühzeitige Information über die Erhebung der Anklage für Opfer wichtig. Auch wenn eine Mitteilung über die Anklageerhebung - selbst bei Stellung eines Antrags nach § 406 d StPO - gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, so ist die Vornahme einer solchen Mitteilung rechtlich durchaus zulässig. Aus Opferschutzgründen wäre es daher anzustreben, dass die Staatsanwaltschaft den durch die angeklagte Tat Verletzten grundsätzlich den Umstand der Anklageerhebung von Amts wegen mitteilt. Die Mitteilung über die erfolgte Anklageerhebung kann für Verletzte aus verschiedenen Gründen hilfreich sein. Sie kann für die Frage bedeutsam sein, ob man sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließt oder eine Opferanwältin oder einen Opferanwalt beauftragt. Ei-

ne mögliche spätere Zeugenladung durch das Gericht käme für das Opfer im Falle einer zuvor erfolgten Mitteilung der Anklageerhebung nicht mehr so überraschend. Die Verletzten könnten sich auf eine mögliche spätere Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung besser einstellen. Es wäre beispielsweise eine frühere Kontaktaufnahme mit der Zeugenkontaktstelle möglich, was rechtzeitig vor der Zeugenaussage gegebenenfalls eine Weitervermittlung an eine Opferhilfeeinrichtung sicherstellen würde.

Beschluss Nummer 9

Optimierung der Arbeit der Rechtsantragsstellen im Bereich des Opferschutzes

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe III hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 17. November 2010 einstimmig beschlossen:

I. Beschluss:

Auslagerung der für den Opferschutz besonders wichtigen Bearbeitung der Gewaltschutzanträge aus den anderen Aufgaben der Rechtsantragsstellen und Einrichtung von hierfür besonders spezialisierten Rechtsantragsstellen bei den Familiengerichten;

Enge Vernetzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsantragsstellen mit den Fachberatungsstellen (z. B. Interventionsstellen);

Anschaffung einer (landes-)einheitlichen speziellen Software bzw. eines entsprechenden Moduls mit einschlägigen Formularsätzen im EDV-Fachverfahren der Gerichte für die Erfassung und Bearbeitung von Gewaltschutzanträgen durch die Rechtsantragsstellen.

II. Problemdarstellung:

→ Auf den Fluren vor den Rechtsantragsstellen der Gerichte müssen die Rechtssuchenden auf ihre Möglichkeit zur Vorsprache warten. Da die zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mitunter nicht wie gewünscht helfen können, herrscht oftmals ein harscher Umgangston.

→ Es warten aber auch Personen, um einen Gewaltschutzantrag zu stellen. Bis dato stellt sich erst im persönlichen Gespräch heraus, dass ein Gewaltschutzantrag aufgenommen werden soll, was einen unmittelbaren Einfluss auf den weiteren Arbeitsablauf der Rechtsantragsstelle hat. Die nachfolgenden Rechtssuchenden sind auf einen späteren Zeitpunkt zu vertrösten oder hinzuweisen, dass sie mit einer Wartezeit von etwa einer Stunde und länger rechnen müssen.

→ Die Rechtsantragsstellen sind häufig mit Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern besetzt, die nur wenig dienstliche und keinerlei besondere Erfahrungen im Umgang mit Gewaltopfern, zumeist Frauen, haben.

III. Begründung des Beschlusses:

Auf der Plenumsitzung vom 29.06.2010 ist bzgl. Ausbildung von Justizbediensteten der Beschluss gefasst worden, dass das Thema Opferschutz besondere Berücksichtigung erhalten sollte. Aus diesem Grund wird diesbezüglich keine gesonderte (erneute) Beschlussempfehlung gegeben.

zu a)

Eine Spezialisierung der Rechtsantragsstellen für Gewaltschutzanträge hat den Vorteil, dass die vergleichsweise zeitintensiven Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz ohne Zeitdruck aufgenommen werden können. Die Betroffenen könnten zudem von dem teilweise hektischen Alltagsgeschäft der übrigen Fälle in den Rechtsantragsstellen herausgehalten und beispielsweise in einen ruhigeren gesonderten Wartebereich geleitet werden.

Spezialisierung bedeutet weiter, dass Gewaltschutzanträge nur von erfahrenen und besonders hierfür geschulten Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern aufgenommen werden sollten.

zu b)

Ein enges Miteinander zwischen Rechtsantrags- und Fachberatungsstellen ist für die Rechtsuchenden hilfreich, da sie bereits vor und bei der Aufnahme ihrer Anträge von Fachkräften begleitet und betreut werden können.

Die Vernetzung könnte durch gemeinsame Veranstaltungen, auch im Bereich der Aus- und Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechtsantrags- und Fachberatungsstellen, gefördert werden.

zu c)

Ein funktionales Programm für die Erfassung und Bearbeitung von Gewaltschutzanträgen erleichtert den Rechtsuchenden ihre Antragsstellung. Dadurch werden psychische Belastungen minimiert. Jede computerbedingte Unterbrechung des Erzählflusses der Rechtsuchenden birgt die Gefahr, dass für die Entscheidung über die Gewaltschutzanträge gegebenenfalls wichtige Informationen vergessen werden oder Daten verloren gehen können. Überdies vereinfacht und beschleunigt ein entsprechendes Programm die Arbeit der Rechtsantragstellen.

Beschluss Nummer 10

Stärkung des Opferschutzes in der Ausbildung der Justiz

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe III hat das Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz am 29. Juni 2010 einstimmig beschlossen:

I. Beschluss:

Der Opferschutz hat in der Justiz in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Stoffpläne für die Arbeitsgemeinschaften und die praktischen Inhalte für die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und –referendare, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie der Justizbediensteten trägt dieser Entwicklung noch nicht ausreichend Rechnung.

II. Problemdarstellung:

Gegenstand und Bedeutung des Opferschutzes sind in die Stoffpläne für die Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und –referendare, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie der Justizbediensteten aufzunehmen und auch im Rahmen der praktischen Ausbildung zu berücksichtigen.

III. Begründung des Beschlusses:

Das Wissen aller Verfahrensbeteiligten der Justiz um einen angemessenen, sensiblen Umgang mit Opfern ist für den Opferschutz ebenso wichtig wie eine gute Kenntnis über die maßgeblichen opferschutzrechtlichen Vorschriften und die bestehenden Hilfsangebote. Auch wenn angesichts des erheblichen Umfangs der bereits bestehenden Lerninhalte keine fundierten Kenntnisse und Fähigkeiten im Opferschutz im Rahmen der Ausbildung vermittelt werden können, so ist eine stärkere Einbeziehung des Opferschutzes in die Ausbildung dennoch von großer Bedeutung. Durch eine Behandlung des Opferschutzes in der Ausbildung kann nämlich die Bedeutung des Opferschutzes verdeutlicht werden und eine Sensibilisierung derjenigen Personen für diese Thematik erreicht werden, die nach der Ausbildung an unterschiedlichen Stellen mit opferschutzrechtlichen Fragestellungen zu tun haben werden. Die Beschäftigung mit dem Opferschutz in der Ausbildung kann die Bereitschaft und die Fähigkeit fördern, in der späteren Tätigkeit offen für die Belange des Opferschutzes zu sein und sich in die entsprechende Materie einzuarbeiten.

Beschluss Nummer 11

Schaffung neuer Opferschutzlandkarte für Rheinland-Pfalz

Auf Anmeldung der UAG IV hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 17.11.2010 beschlossen:

I. **Beschluss:**

1. Die AG „FOKUS: Opferschutz“ spricht sich für die Einrichtung einer Opferschutzseite im Internet aus, die unter einer einheitlichen Domain alle Hilfs- und Beratungsangebote für Kriminalitätsoffer der staatlichen Stellen und der freien Träger sowie die Möglichkeit einer rechtlichen Vertretung durch eine Opferanwältin oder einen Opferanwalt darstellt.
2. Auf dieser „Opferschutzlandkarte“, die vom Justizministerium eingerichtet und betrieben werden könnte, sollten die verschiedenen Bereiche des Opferschutzes in allgemeiner Form kurz und übersichtlich vorgestellt werden. Bezüglich der Darstellung der einzelnen Angebote und Maßnahmen aus den jeweiligen Bereichen des Opferschutzes (wie beispielsweise der speziellen Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche oder Maßnahmen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen) soll die „Opferschutzlandkarte“ durch Verlinkungen auf die jeweiligen Präsentationen der Angebote auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums bzw. der jeweiligen freien Träger sowie den jeweiligen Anwaltsuchdienst der beiden rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern verweisen.
3. Sowohl bei der Darstellung der „Opferschutzlandkarte“ als auch bei der Präsentation der einzelnen Angebote aus den jeweiligen Bereichen des Opferschutzes ist durch die Betreiber der Seiten jeweils ein aktueller Datenbestand sicherzustellen.

II. **Problemdarstellung:**

Gegenwärtig sind die Hilfs- und Beratungsangebote für Kriminalitätsoffer der staatlichen Stellen und der freien Träger auf den Internetseiten der verschiedenen Ministerien (Justizministerium, Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur) und der freien Träger je nach Zuständigkeits- und Adressatenkreis der Angebote dargestellt. Bürgerinnen und Bürger, die

ein spezielles Hilfsangebot suchen, müssen daher zunächst herausfinden, auf welcher Seite das für sie „passende“ Angebot zu finden ist. Polizeibeamtinnen und -beamte erhalten durch die über das Intranet der Polizei zugängliche Opferschutzanwendung „Viktim“ Informationen über bestehende Hilfsangebote. Eine einheitliche Opferschutzseite, die alle Angebote für die Bürgerinnen und Bürger unter einer einheitlichen Domain darstellt, fehlt bisher in Rheinland-Pfalz.

III. Begründung des Beschlusses:

Eine Opferschutzseite, die einen übersichtlichen und verständlichen Überblick über die verschiedenen Bereiche des Opferschutzes gibt und durch entsprechende Verlinkungen zielgenau zu den im jeweiligen Bereich bestehenden Beratungs- und Hilfsangeboten führt, könnte die Orientierung für Hilfe suchende Bürgerinnen und Bürger weiter erleichtern. Durch die Verwendung von Verlinkungen auf die bereits vorhandenen Darstellungen der Angebote aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Ministerien kann der organisatorische Aufwand für die Datenpflege der „Opferschutzlandkarte“ begrenzt werden. Um eine aktuelle Darstellung aller Angebote zu gewährleisten, müssen die Verantwortlichen der Opferschutzseite und der Seiten, auf die durch Verlinkungen verwiesen wird, für einen aktuellen Stand der Daten über die Angebote Sorge tragen.

Beschluss Nummer 12

Einrichtung einer ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle für Tatgeneigte und Dunkelfeldtäter und -täterinnen

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe IV hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 17. November 2010 mehrheitlich beschlossen:

I. Beschluss:

Bei dem Angebot müssen ein niedrighschwelliger Zugang und eine vertrauliche und anonyme Behandlung gewährleistet sein.

Als mögliche Träger für solche Angebote kämen aufgrund dort bereits vorhandener Kompetenzen auch bestehende Einrichtungen wie die Psychotherapeutischen Ambulanzen in Ludwigshafen und Trier in Betracht, die bereits Therapien zur Behandlung von verurteilten Sexualstraftätern durchführen.

II. Problemdarstellung:

Zur Verhinderung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und des sexuellen Missbrauchs und somit für den vorbeugenden Opferschutz kann die therapeutische Arbeit mit Tatgeneigten und Dunkelfeldtätern und -täterinnen einen wichtigen Beitrag leisten. Tatgeneigte sind Personen, die bislang noch nicht straffällig geworden sind, aber befürchten, eine Straftat begehen zu können. Bei Dunkelfeldtätern handelt es sich hingegen um Personen, die bereits strafbare Handlungen begangen haben, bei denen diese Handlungen jedoch bislang unentdeckt geblieben sind. Gegenwärtig gibt es in Rheinland-Pfalz kein ausreichendes Angebot für die Durchführung von Therapien für solche Personen.

III. Begründung des Beschlusses:

Laut Polizeistatistik werden jährlich etwa 15 000 Kinder Opfer sexueller Übergriffe, d.h. im Laufe ihres Lebens werden nachweislich 8,6 % aller Mädchen und 2,8 % aller Jungen Opfer sexueller Übergriffe. Diese Zahlen beziffern aber lediglich das Hellfeld, d.h. die tatsächlich zur Anzeige gekommenen und nachgewiesenen Straftaten. Schätzungen gehen jedoch davon aus, dass der Anteil aller Taten im Dunkelfeld um ein fünffaches höher liegt. Zur weiteren Stärkung des präventiven wie nachsorgenden Opferschutzes ist die Einrichtung einer Behandlungsstelle für Tatgeneigte eine konsequente und wichtige Ergänzung der bereits bestehenden therapeutischen Behandlungsangebote während der Haft und in den Psychotherapeutischen Nachsorgeambulanzen. Die Justizministerinnen und -minister haben bei ihrer Konferenz im Juni 2010 ausdrücklich den Ausbau von Präventions- und Therapieangeboten zur Vermeidung von Sexualstraftaten begrüßt und die Bedeutung der Dunkelfeldforschung betont.

Um den Aufbau von Doppelstrukturen zu vermeiden und das bereits vorhandene Wissen aus der nachsorgenden Arbeit mit bereits verurteilten Personen für die Arbeit mit Tatgeneigten und Dunkelfeldtätern und -täterinnen nutzbar zu machen, könnten die zusätzlichen Angebote insbesondere auch von bereits bestehenden Einrichtungen durchgeführt werden. So würde zudem eine Vernetzung des nachsorgenden und des präventiven Opferschutzes gewährleistet.

Beschluss Nummer 13

Berücksichtigung von Belangen des Opferschutzes bei den lokalen Netzwerken und dem Landeskinderschutzgesetz

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe IV hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 06. September 2010 einstimmig beschlossen:

I. Beschluss:

Die AG FOKUS: Opferschutz empfiehlt für die angestrebte weitere Optimierung der Vernetzung der verschiedenen Träger und Institutionen im Opferschutz für die Zielgruppe der Kinder die gemäß § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG § 3) eingerichteten lokalen Netzwerke zu nutzen.

Die Akteurinnen und Akteure im Opferschutz sind aufgefordert, sich aktiv in die Arbeit der lokalen Netzwerke einzubringen.

Das Landesjugendamt, bei dem die Servicestelle nach dem Landeskinderschutzgesetz angesiedelt ist, wird gebeten, die lokalen Netzwerke über die Beschlüsse der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ und deren Umsetzung zu informieren und einen Impuls auch zur Behandlung des nachsorgenden Opferschutzes innerhalb der Netzwerkstruktur zu setzen.

II. Problemdarstellung:

Sowohl für den Informationsaustausch als auch für die Weiterentwicklung des Opferschutzes ist eine Vernetzung der Institutionen und zuständigen Fachkräfte notwendig. Es stellt sich dabei im Bereich des Kinderschutzes die Frage, ob zur Erreichung dieses Ziels die Einrichtung neuer Gremien sachgerecht ist oder ob bereits bestehende Bündnisse die optimale Behandlung von Belangen des Opferschutzes gewährleisten.

III. Begründung des Beschlusses:

Zur weiteren Stärkung des präventiven wie nachsorgenden Opferschutzes ist die Vernetzung der verschiedenen Träger und Institutionen eine wichtige Voraussetzung. Mit Blick auf die begrenzten Zeitressourcen der Fachkräfte gilt es Parallelstrukturen zu vermeiden.

Für die Zielgruppe der Kinder bietet es sich deshalb an, die lokalen Netzwerke zu nutzen, die gemäß dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG § 3) für jeden Jugendamtsbezirk vorgesehen sind. Die

Jugendämter haben die Federführung. Sie müssen nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zu einer lokalen Netzwerkkonferenz einladen. Das Ziel der lokalen Netzwerke, umfassend durch Früherkennung von Risiken für Fehlentwicklungen sowie durch rechtzeitige Förderung und Hilfe einen wirksamen Schutz von Kindern vor Vernachlässigung, Missbrauch und Misshandlung zu erreichen, entspricht einem präventiven Opferschutz.

Als Beteiligte der lokalen Netzwerke sind laut Landeskinderschutzgesetz insbesondere vorgesehen: Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte sowie Angehörige der Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe. Vorgesehen ist, dass weitere geeignete Personen und Organisationen einzubeziehen sind. Mit Blick auf den Opferschutz wären dies z. B. die Jugendgerichte und Staatsanwaltschaften. Die Zusammensetzung dieses Netzwerkes ist somit als Struktur zum Informationsaustausch und zur Weiterentwicklung des Opferschutzes für Kinder geeignet.

Beschluss Nummer 14

Leitfaden zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer

Beschluss:

Die Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ hat am 17. November 2010 einvernehmlich von dem von der Unterarbeitsgruppe V erarbeiteten Leitfaden zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer zustimmend Kenntnis genommen.

Leitfaden zu den aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen für von Zwangsverheiratung betroffene oder bedrohte Ausländerinnen und Ausländer

Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung:

Zwangsverheiratung verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die Eheschließungsfreiheit gewährleistet. Daneben garantieren sowohl Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als auch Art. 12 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten das Recht auf freie Eheschließung und selbstbestimmte Partnerwahl. Zwangsehen sind somit rechtswidrig und dürfen nicht toleriert werden. Die Landesregierung hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, Opfer von Zwangsverheiratung koordinierter und zielgerichteter zu unterstützen und denen, die sich aus einer Zwangsehe lösen wollen, effektive und sichere Hilfen anzubieten. In der AG Opferschutz beim Ministerium der Justiz erarbeiten die zuständigen Ministerien zusammen mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen entsprechende Maßnahmen.

Strafbarkeit der Zwangsverheiratung

Nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB stellt die Zwangsverheiratung in der Regel einen besonders schweren Fall der Nötigung dar und wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Dieser Tatbestand ist aber nur erfüllt, wenn eine Person rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Eingehen der Ehe genötigt wird. Damit setzt die strafrechtlich relevante Zwangsverheiratung den Einsatz von körperlich wirkender Gewalt oder von der Ankündigung eines konkreten Übels im Fall der Verweigerung der gewünschten Eheschließung voraus. Die häufigeren Fälle, in denen psychischer Druck ausgeübt wird, eine Ehe einzugehen, und die von den Betroffenen als ebenso belastend empfunden werden, können vom Strafrecht somit nicht erfasst werden. Auch daher sind Verurteilungen wegen Zwangsverheiratung vergleichsweise selten.

Zwangsverheiratung und Aufenthaltsrecht

Im Aufenthaltsrecht reicht der Begriff der Zwangsverheiratung über die im Strafrecht gezogenen engen Grenzen hinaus und erfasst jede Form der Eheschließung gegen den Willen eines oder beider beteiligter Ehepartner. Bei den Folgen ist aus aufenthaltsrechtlicher Sicht zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden: zum einen die Gruppe, bei der beide Partner bereits vor der Ehe ein stabiles Aufenthaltsrecht (z.B. Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) besitzen, und zum anderen die Gruppe, bei der der von der Zwangsverheiratung betroffene Person ihr Aufenthaltsrecht vom anderen Partner bzw. der anderen Partnerin ableitet. Während sich für Opfer einer Zwangsehe, die der ersten Gruppe angehören, keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen ergeben (d.h., sie behalten ihren Aufenthaltstitel weiter), sieht das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die zweite Gruppe verschiedene nachstehend beschriebene Regelungen vor.

Zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung ist mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinien-Umsetzungsgesetz) vom 19.08.2007 in § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG ein Ausschlussgrund für den Familiennachzug in Fällen von Zwangsverheiratung aufgenommen worden. Danach ist der Familiennachzug nicht zuzulassen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde. Das Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall schließt aus, das Vorliegen des Versagungsgrundes aufgrund bloßer Vermutungen oder Hypothesen oder in sonstiger Weise auf Verdacht zu prüfen.

Keine Zwangsverheiratung im Sinne dieser Bestimmung liegt in den Fällen so genannter arrangierter Ehen vor. Da bei diesen die Verlobten trotz der vorherigen familiären Absprachen und oft nur kurzen vorherigen Kennenlernens den empfohlenen Ehegatten letztlich auch ablehnen können, kann von einer freiwilligen Entscheidung zur Eheschließung ausgegangen werden. Diese Form von arrangierter Eheschließung ist daher ungeachtet ihres vermittelten Zustandekommens und unter Umständen überwiegend anderer Motive auch auf die freiwillige Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft gerichtet und somit aufenthaltsrechtlich schutzwürdig.

Die Abgrenzung der Zwangsverheiratung zur arrangierten Ehe kann im Einzelfall schwierig sein, da ein auf die betroffenen Personen ausgeübter Zwang nicht immer konkret zu bezeichnen und offensichtlich ist, sondern die Drucksituation oftmals subtil erzeugt oder mitunter nur subjektiv empfunden wird. Erforderlich ist daher eine besonders sorgfältige Ermittlung und Bewertung aller gegebenen Umstände des Einzelfalls. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Zwangsverheiratungen bei den betroffenen Opfern erhebliche physische und psychische Schäden verursachen, massiv in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreifen und traumatische Auswirkungen haben können.

Rechtliche Rahmenbedingungen bei gesichertem Aufenthaltsstatus

Unionsbürgerinnen und -bürger sowie Staatsangehörige der EWR-Staaten

Unionsbürgerinnen und -bürger sowie EWR-Angehörige (Island, Liechtenstein, Norwegen) genießen unmittelbar kraft Gemeinschaftsrechts Freizügigkeit in den Mitgliedstaaten. Die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft hat keinen Einfluss auf das Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten. Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz sind Schweizerinnen und Schweizer grundsätzlich gleichgestellt.

Tod oder Wegzug der Unionsbürger bzw. des Unionsbürgers aus dem Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats sowie Scheidung oder Aufhebung der Ehe berühren nicht das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Türkische Staatsangehörige

Türkische Staatsangehörige, die nach Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80) einen assoziationsrechtlichen Status als Familienangehörige türkischer Arbeitnehmerinnen oder türkischer Arbeitnehmer erworben haben, verlieren diesen nur, wenn entweder ihr Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gefährdet (Art. 14 Abs. 1 ARB 1/80) oder sie das Bundesgebiet für einen nicht unerheb-

lichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen haben. In den Fällen der Heiratsverschleppung, in denen die Betroffenen im Herkunftsland festgehalten werden, kann nach der Rechtsprechung des EuGH nicht von einem Verlassen des EU-Mitgliedstaates ohne berechtigten Grund ausgegangen werden, so dass die betroffenen Opfer weiter im Besitz ihres Aufenthaltsrechts bleiben.

Drittstaatsangehörige

Für den Nachzug, d.h. die Einreise und den Aufenthalt einer ausländischen Ehegattin bzw. eines ausländischen Ehegatten in das Bundesgebiet benötigt die nachziehende Person ein Visum, sofern sie nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit ist und die erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet einholen kann. Gemäß § 27 Abs. 1 AufenthG wird ein Aufenthaltstitel (Visum oder Aufenthaltserlaubnis) zum Familiennachzug zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet erteilt. Nach der ständigen Rechtsprechung wird nicht der bloße Bestand einer formal ordnungsgemäßen Ehe einer Ausländerin oder eines Ausländers, also die schlichte Tatsache des Verheiratetseins, vom Schutzbereich des Art 6 Abs. 1 GG erfasst, vielmehr kommt es entscheidend darauf an, ob die durch das Institut der Ehe miteinander verbundenen Personen auch der Sache nach in einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Sinne einer die persönlichen Verbundenheit der Eheleute zum Ausdruck bringenden Beistandsgemeinschaft leben.

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Verheiratete

Die Aufenthaltserlaubnis der Ehegattin bzw. des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 31 Abs. 1 AufenthG als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt dann zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Soweit ein Opfer einer Zwangsverheiratung mangels der zeitlichen Voraussetzungen noch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten kann, ist die Aufenthaltserlaubnis im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zur Vermeidung einer besonderen Härte nach § 31 Abs. 2 AufenthG als von der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht zu erteilen.

Dabei ist zum einen die Situation der betroffenen Person im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland mit derjenigen zu vergleichen, die bei einem Verbleib in Deutschland besteht. Ergibt sich, dass bei der Rückkehr eine erhebliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange droht, liegt eine besondere Härte vor. Schutzwürdig sind unter anderem Belange, die mit den Eigenarten des Rechts- oder Kulturkreises im Herkunftsstaat verbunden sind, die zu einer erheblichen Diskriminierung der betroffenen Ehegattin bzw. des betroffenen Ehegatten in unterschiedlichen Bereichen wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft führen können. Zum anderen ist die Situation bei Weiterbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft mit derjenigen zu vergleichen, die bestehen würde, wenn die Lebensgemeinschaft erst nach Ablauf von zwei Jahren aufgehoben würde. Unzumutbar ist das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft u.a., wenn sich die bzw. der Betroffene in einer Zwangsehe befindet; dies gilt auch dann, wenn beide Ehegatten Opfer der Zwangssituation sind.

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Jugendliche und junge Ausländerinnen und Ausländer

Bei jungen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erhalten haben, wird diese mit Eintritt der Volljährigkeit zu einem eigenständigen, vom Familiennachzug unabhängigen Aufenthaltsrecht. Das Gleiche gilt bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (frühestens mit Erreichen des 16. Lebensjahres) und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder wenn die Aufenthaltserlaubnis in entsprechender Anwendung der Wiederkehrregelung des § 37 AufenthG verlängert wird.

Minderjährigen, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug besitzen, ist nach § 35 Abs. 1 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sie im Zeitpunkt der Vollendung ihres 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind und keine Ausschlussgründe vorliegen. Bei Vorliegen von Ausweisungsgründen und Bezug von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch kann nach § 35 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis im Wege einer Ermessensentscheidung erteilt werden, wobei die besondere Problematik einer drohenden Zwangsverheiratung im Einzelfall angemessen zu würdigen ist.

Rechtliche Rahmenbedingungen bei ungesichertem Aufenthaltsstatus

Residenzpflicht

Geduldete und Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylbegehrende) unterliegen einer räumlichen Beschränkung (so genannte Residenzpflicht) oder einer Wohnsitzauflage. Ist zu ihrem Schutz das Verlassen des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder der Familie und einer Unterbringung an einem anderen Wohnort (ggfs. auch in einem anderen Bundesland) notwendig, ist bei der Entscheidung über die beantragte Änderung der Residenzpflicht oder Wohnsitzauflage (Umverteilungsantrag) dem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen.

Sofern eine Person mit geduldetem oder gestattetem Aufenthalt als Partnerin bzw. Partner einer von Zwangsverheiratung bedrohten Person gefährdet ist, kommt ebenfalls eine Umverteilung in Betracht.

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG

Eine bereits erfolgte oder eine drohende Zwangsverheiratung und die damit verbundene Gefährdung können u. U. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen (so genanntes „kleines Asyl“). Seit 1. Januar 2005 kann auch an das Merkmal „Geschlecht“ als Unterfall der sozialen Gruppe ausdrücklich angeknüpft werden (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die Verfolgung kann außerdem von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, vor denen erwiesenermaßen kein Schutz möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Damit können diskriminierende oder andere schädigende Handlungen von Verwandten oder sonstigen Einzelpersonen als Verfolgung gewertet werden, wenn solche Handlungen von den Behörden wissentlich geduldet werden oder wenn die Behörden es ablehnen oder außerstande sind, wirksamen Schutz zu bieten. Ganz entscheidend kommt es damit auf die jeweilige tatsächliche Situation im Herkunftsland oder der Herkunftsregion an.

Wenn vor der drohenden Zwangsverheiratung bereits ein Asylverfahren durchgeführt wurde, kann ein Asylfolgeantrag mit dem Ziel der Zuerkennung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 1 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG gestellt werden oder ein solcher Antrag in ein laufendes Asylverfahren eingebracht werden. Ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG führt zu einem Anspruch auf Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG

Sofern kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt wird, kann drohende Zwangsverheiratung im Herkunftsland ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG darstellen. Betroffene Personen müssen glaubhaft machen, dass sie im Fall einer Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland von ihrer Familie eingesperrt, misshandelt oder gar getötet werden bzw. dass sie dort keine existenzielle Überlebenschance hätten. Falls ein entsprechendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuerkannt wird und keine speziellen Ausschlussgründe vorliegen, soll den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt werden. Dabei ist vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abzugehen.

Sofern bisher bislang kein Asylverfahren durchgeführt wurde, entscheidet die Ausländerbehörde gem. § 72 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz selbst nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über einen „isolierten“ Antrag auf subsidiären Schutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Gerade wenn eine betroffene Person nach dem Verlassen des familiären Umfeldes eine sichere und behütete Unterbringung gefunden hat, wären das Stellen eines erstmaligen Asylantrags und die damit verbundene Weiterleitung an eine Aufnahmeeinrichtung aufgrund der damit einhergehenden Verunsicherung und evtl. Gefährdung kontraproduktiv.

Regelungen für Opfer von Menschenhandel

In Einzelfällen können Opfer von Zwangsverheiratung auch gleichzeitig Opfer von Menschenhandel sein und damit unter das rheinland-pfälzische Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mit betreuenden Einrichtungen zum Schutz von gefährdeten Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel vom 1. September 2008 fallen.

Falls ausnahmsweise kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, ist zunächst eine mindestens einmonatige Duldung als Bedenkfrist zu erteilen. Danach kann, als Anreiz für eine Kooperation mit den zuständigen Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden, im Ermessensweg eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG erteilt werden. Dies gilt, solange die zeugenschaftliche Mitwirkung in einem entsprechenden Strafverfahren die vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordert.

Im Übrigen findet das allgemeine Aufenthaltsrecht Anwendung. In diesem Zusammenhang ist auch in diesen Fällen das Vorliegen der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG durch die Ausländerbehörde zu prüfen, sofern bisher kein Asylverfahren durchgeführt wurde. Dabei entscheidet die Auslän-

derbehörde gem. § 72 Abs. 2 AufenthG über den Antrag auf subsidiären Schutz nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Soweit Betroffene zu schützende Personen im Sinne des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes sind, dürfen sie gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nur im Einvernehmen mit der Zeugenschutzdienststelle ausgewiesen oder abgeschoben werden.

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Liegen weder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch für die Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses vor, kann für vollziehbar Ausreisepflichtige ein Antrag auf Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gem. § 23a AufenthG in Betracht kommen. Die Härtefallkommission wird dabei ausschließlich im Wege der Selbstbefassung auf Antrag eines Mitgliedes der Kommission oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreters tätig. Eingaben, mit denen um die Beratung in der Kommission gebeten wird, können durch die betroffene Person oder durch Dritte an ein Mitglied der Kommission, eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Ein Anspruch auf Befassung besteht jedoch nicht.

Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin bzw. des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Wiederkehrmöglichkeit / Aufnahme aus dem Ausland

Anders stellt sich die aufenthaltsrechtliche Situation von Betroffenen dar, die durch Täuschung oder Drohung zur Ausreise in das Herkunftsland veranlasst und dort zwangsverheiratet oder mit dem Ziel der Zwangsverheiratung festgehalten wurden. Sofern sie vor ihrer Ausreise einen Aufenthaltstitel besaßen, erlischt dieser gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG grundsätzlich, wenn sie ausreisen und nicht innerhalb von sechs Monaten wieder nach Deutschland einreisen. Häufig gelingt es den zur Heirat verschleppten Personen erst nach längerer Zeit, sich aus der Zwangsehe zu befreien und nach Deutschland zurückzukehren. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände des § 51 AufenthG greifen in diesen Fällen nicht. Allerdings vermittelt § 37 AufenthG jungen Ausländern und Ausländerinnen, die Deutschland nach einem längeren Daueraufenthalt verlassen haben, unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. Lebensunterhaltssicherung) ein eigenständiges, von anderen Aufenthaltswegen unabhängiges Wiederkehr- und Aufenthaltsrecht. Sofern der Lebensunterhalt gesichert ist, ermöglicht § 37 Abs. 2 AufenthG ein Abweichen von den Regelerteilungsvoraussetzungen zur Vermeidung einer besonderen Härte. Diese kann je nach den Umständen des Einzelfalles in Fällen der Zwangsverheiratung vorliegen.

Grundsätzlich besteht auch für Opfer von Zwangsverheiratung, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten und für die die Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist, die Möglichkeit der Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen gemäß § 22 AufenthG. Voraussetzung ist, dass die zuständige Auslandsvertretung zu dem Ergebnis kommt, dass sich die betreffende Person in einer Sondersituation befindet, die ein Eingreifen zwingend

erfordert und es rechtfertigt, sie - im Gegensatz zu anderen Ausländerinnen und Ausländern in vergleichbarer Lage - aufzunehmen. Bei der Entscheidung über die Aufnahme kann im Ermessensweg auch von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.

Soweit den für die Visumserteilung im Ausland zuständigen Auslandsvertretungen oder den im Inland zuständigen Ausländerbehörde Tatsachen dafür vorliegen, dass eine Zwangsverheiratung erfolgen soll bzw. bereits erfolgt ist, sollen getrennte Befragungen der Verlobten bzw. Eheleute durchgeführt werden, wobei stets darauf zu achten ist, dass auf vermutete Opfer von Zwangsverheiratung kein physischer und/oder psychischer Druck durch das familiäre Umfeld ausgeübt wird, und daher insbesondere keine weiteren Personen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen anwesend sein dürfen. Sollten die beteiligten Verlobten bzw. Ehegatten allerdings darauf beharren, dass in ihrem Fall keine Zwangsverheiratung vorliege, rechtfertigt allein der Verdacht der Zwangsverheiratung nicht die Ablehnung des beantragten Aufenthaltstitels.

Der Zwangsverheiratung vergleichbare Problematik

Der Begriff der Zwangsverheiratung, um den es im vorstehenden Leitfaden geht, erfasst Fälle, in denen eine Ehe gegen den Willen eines oder beider Ehepartner geschlossen wird oder werden soll. Eine vergleichbar belastende Situation und möglicherweise auch vergleichbare Gefahrenlage kann entstehen, wenn das Opfer zwar nicht unter Zwang verheiratet werden soll, aber eine unerwünschte Beziehung mit entsprechenden Zwangsmitteln verhindert oder beendet werden soll. Es macht für das Opfer oft keinen wesentlichen Unterschied, ob eine bestimmte Ehe erzwungen oder eine von ihm gewünschte Beziehung auf gleiche Weise unterbunden wird, um eine spätere aber noch nicht in Bezug auf eine bestimmte Person konkretisierte Eheschließung (z.B. innerhalb einer bestimmten Gruppe) zu ermöglichen. In diesen Fällen können einzelne der vorstehenden Ausführungen entsprechend herangezogen werden.

Beschluss Nummer 15

Einrichtung von Präventionsbeauftragten an Schulen

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe VI hat das Plenum der Arbeitsgruppe „FOKUS: Opferschutz“ am 06. September 2010 einstimmig beschlossen:

I. Beschluss:

Die AG „FOKUS: Opferschutz“ empfiehlt die Benennung von Präventionsbeauftragten an allen Schulen des Landes. Die Aufgabe dieser Lehrkräfte besteht darin,

sich dafür einzusetzen, dass Gewaltprävention als pädagogische Aufgabe der ganzen Schule verstanden wird,

der Schulleitung und dem Kollegium fachliche Unterstützung bei Fragen der Gewaltprävention und der Sensibilisierung und Umsetzung von Kinderrechten zu geben,

mit Verbindungslehrerinnen und –lehrern, Schulsozialarbeiterinnen und –arbeitern sowie der Schülerversammlung zusammenzuarbeiten, Informationsmaterial zu Fragen der Gewaltprävention und der Kinderrechte zu sammeln und zu verteilen,

Fortbildungsangebote zu Gewaltprävention und Kinderrechten an der eigenen Schule anzuregen und bei der Umsetzung Unterstützung zu leisten,

Kontakte zu den örtlichen Beratungs- und Hilfsangeboten zu halten und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit zu fördern,

sich regelmäßig in Fragen der Gewaltprävention und der Rechte von Kindern und Jugendlichen fortzubilden und

mit den Beraterinnen und Beratern für Prävention und Gesundheitsförderung zusammen zu arbeiten.

Präventionsbeauftragte haben keine therapeutischen Aufgaben und ersetzen auch nicht die unmittelbare Beratung durch besonders geschulte Fachkräfte.

II. Problemdarstellung:

Nachdem mit dem Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) die rechtlichen und instrumentellen Grundlagen zum Schutz des Kindeswohls und der Kindergesundheit verbessert wurden, wurde in § 3 Abs. 2 des Schulgesetzes folgender Satz angefügt: „Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar und ist Abhilfe durch schulische Maßnahmen nicht möglich, so wirkt die Schule auf die Inanspruchnahme erforderlicher weitergehender Hilfen hin und arbeitet dabei mit dem Jugendamt zusammen.“

Damit hat die Schule, die ein wichtiger Ort der Sozialisation für Kinder und Jugendliche ist, eine Aufgabe im Bereich des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung, insbesondere vor Gewalterfahrungen (von Vernachlässigung bis zur Gewalt in engen sozialen Beziehungen, sexualisierte Gewalt oder Mobbing).

III. Begründung des Beschlusses:

In der Schule treten häufig Symptome von Gewalterfahrungen bei Kindern und Jugendlichen zutage (wie es bspw. deutlicher Leistungsabfall, Verhaltensauffälligkeiten, vermehrte Fehlzeiten sein können), so dass Hilfsangebote gemacht bzw. vermittelt werden können und laut Schulgesetz auch müssen. Im Alltag der Lehrkräfte ist es schwierig, einen Überblick über das Spektrum möglicher Gewalterfahrungen und Grenzüberschreitungen sowie den Fortbildungsangeboten zu gewinnen und die Vernetzung mit dem Hilfesystem zu gewährleisten.

Grundvoraussetzung für Hilfen für Kinder und Jugendliche ist eine Kultur des an den Grundrechten von Kindern und Jugendlichen orientierten Miteinanders und des verbesserten Hinsehen und Hinhörens. Deshalb ist für gelingende Prävention eine entsprechende Sensibilisierung für Fragen der Gewaltprävention und der Kinderrechte unerlässlich.

Die Bestellung eines Präventionsbeauftragten an jeder Schule ist daher eine gute und notwendige Unterstützung bei der Erfüllung der genannten Aufgaben von Schule.

Beschluss Nummer 16

Verbesserung des Opferschutzes durch den Einsatz der Videokonferenztechnik bei Zeugenvernehmungen

Auf Anmeldung der UAG VI hat das Plenum der AG „FOKUS: Opferschutz“ am 06.09.2010 mehrheitlich beschlossen:

I. Beschluss:

1. Die Durchführung von Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren und in Hauptverhandlungen mittels Videokonferenzen soll aus Opferschutzgründen in allen Fällen ermöglicht werden, in denen die Zeugin oder der Zeuge eine solche Vernehmung wünscht und die rechtlichen Voraussetzungen nach §§ 168e, 247a StPO vorliegen.
2. Eine schrittweise erfolgende Ausstattung auch der Amtsgerichte mit moderner Technik zur Durchführung von Videokonferenzen ist anzustreben.
3. Notwendige Schulungen im Umgang mit der neuen technischen Ausstattung sind durchzuführen.

II. Problemdarstellung:

Dem Einsatz der Videokonferenztechnik bei Zeugenvernehmungen („Videovernehmung“) kann in bestimmten Fällen in Ermittlungs- und Strafverfahren aus Opferschutzgründen eine wichtige Bedeutung zukommen. In der Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften hat der Einsatz dieser Technik - auch wegen bisher teilweise noch bestehender technischer Probleme - noch nicht die Bedeutung, die aus Opferschutzgründen wünschenswert wäre.

III. Begründung des Beschlusses:

zu 1.:

Aus Opferschutzgründen erscheint die nach §§ 168e, 247a StPO zulässige Durchführung von Zeugenvernehmungen mittels Videokonferenz besonders wichtig. Dabei ist die Zeugin oder der Zeuge von den übrigen Verfahrensbeteiligten in einem besonderen Zimmer räumlich getrennt und die Vernehmung wird mittels Videokonferenz zeitgleich in den Gerichtssaal übertragen. Eine solche Vorgehensweise, die dem vom Landgericht Mainz im Jahr 1995 erstmals angewendeten „Mainzer Modell“ nachempfunden ist, vermeidet somit das für Opfer häufig als besonders belastend empfundene unmittelbare Aufeinandertreffen mit dem Angeklagten im Gerichtssaal. Klarstellend ist zu betonen, dass eine Vernehmung mittels Videokonferenz selbstverständlich nur in den Fällen in Betracht kommt, in

denen die Zeugin oder der Zeuge aus Angst vor der unmittelbaren Begegnung mit dem Angeklagten im Gerichtssaal eine solche Form der Vernehmung ausdrücklich wünscht. Besteht dieser Wunsch der Zeugin oder des Zeugen - beispielsweise weil in dem konkreten Fall dem Opfer gerade die unmittelbare Konfrontation mit dem Angeklagten wichtig ist - nicht, scheidet die Durchführung einer Vernehmung mittels Videokonferenz von vorne herein aus.

Die Anwendung solcher Vernehmungen in der justiziellen Praxis ist bundesweit trotz Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen vergleichsweise gering, wobei bisher die Durchführung von Videokonferenzen auch teilweise mit technischen Schwierigkeiten verbunden war. Angesichts der oben dargestellten Bedeutung der Videovernehmung für den Opferschutz ist es anzustreben, dass die an den Ermittlungs- und Strafverfahren Beteiligten vermehrt von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen.

Zu 2. und 3.:

In Rheinland-Pfalz sind aktuell alle Landgerichte, alle Justizvollzugsanstalten und das Justizministerium mit moderner Technik einschließlich der hierfür erforderlichen schnellen und sicheren Datenübertragungsmöglichkeiten ausgestattet worden, die auch zur Durchführung von Videokonferenzen geeignet ist. In Kürze sollen diesen Stellen zudem die technischen Mittel zur Verfügung stehen, die die Durchführung einer Videokonferenz mittels der Desktopkonferenztechnik weiter vereinfacht und benutzerfreundlicher machen wird. Aus Opferschutzgründen ist es anzustreben, wenn auch die Amtsgerichte schrittweise mit dieser Technik ausgestattet werden könnten. Gerade vor den (Jugend)schöffengerichten der Amtsgerichte finden nämlich viele Strafverfahren statt, die erhebliche Sexualstraftaten zum Gegenstand haben, bei denen die Möglichkeit der Durchführung einer Zeugenvernehmung mittels Videokonferenz für die Opfer besonders wichtig erscheint.

Nachdem die entsprechende Ausstattung zur Verfügung steht, müssen dann selbstverständlich auch die notwendigen Schulungen im Umgang mit der Technik gewährleistet werden.

Beschluss Nummer 17

Teilnahme von Personen des Vertrauens bei Zeugenvernehmungen

Auf Anregung der Unterarbeitsgruppe VI hat das Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz am 29. Juni 2010 einstimmig beschlossen:

I. Beschluss:

Zur praktischen Handhabung werden folgende Maßnahmen empfohlen:

1. Ausschöpfen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten gemäß § 406f Abs. 2 StPO (i.V.m. 19, 19a RiStBV) durch
 - a) eine weitere Sensibilisierung der Vernehmungspersonen der Justiz und Polizei für die Bedeutung der Anwesenheit von Personen des Vertrauens bei Zeugenvernehmungen, insbesondere für minderjährige Zeuginnen und Zeugen,
 - b) eine verstärkte Bekanntmachung der bestehenden Anwesenheitsrechte von Personen des Vertrauens bei den Opferhilfeeinrichtungen.
2. Beratung des Opfers durch die Opferhilfeeinrichtungen dahingehend, den Antrag auf Anwesenheit bereits vor der polizeilichen Vernehmung zu stellen, so dass für den Fall, dass der Vernehmungsleiter die Nichtgestattung der Anwesenheit der Vertrauensperson ankündigt, die polizeiliche Vernehmung durch das Opfer direkt verweigert werden kann.

II. Problemdarstellung:

Es wurde berichtet, dass teilweise den Mitarbeitern des Kinderschutzes die Anwesenheit bei Vernehmungen kindlicher oder jugendlicher Opfer(-zeugen) nicht gestattet wird. Die während der Vernehmung sichergestellte Anwesenheit einer Person, die das Opfer schon vor der Vernehmung (professionell) begleitet hat, erscheint aber aus Opferschutzgesichtspunkten (Reduzierung von Stress und Befangenheit, Angstminderung und menschliche Fürsorge) sehr wesentlich, zumal nicht zuletzt auch die Wahrheitsfindung gefördert werden kann.

III. Begründung des Beschlusses:

Zu 1.:

Der Gesetzgeber hat in § 406f Abs. 2 StPO i.V.m. 19, 19a RiStBV festgelegt, dass die Anwesenheit einer Vertrauensperson - gerade bei Kindern - die Regel (und nicht die Ausnahme) darstellen soll. Nach der Gesetzesbegründung soll diese Regelung weit angewendet werden und zielt besonders auf die psychologische Betreuung während der Vernehmung, insbesondere von Opfern von Gewaltdelikten ab. Es ist wichtig, dass diejenigen, die in der Justiz und bei der Polizei für die Durchführung von Zeugenvernehmungen verantwortlich sind, für diese Thematik sensibilisiert sind. Praktisch ist sie v.a. auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Opferhilfeeinrichtungen von Bedeutung, dort aber bislang kaum bekannt.

Zu 2.:

Möchte das Opfer in Anwesenheit der Vertrauensperson vernommen werden, empfiehlt es sich, schon vor der polizeilichen Vernehmung den Antrag auf Anwesenheit der Vertrauensperson zu stellen und die Gestattung vorab einzufordern. Wird die Anwesenheit dann abgelehnt, steht es im Belieben des Opfers, ob es zur polizeilichen Vernehmung erscheint, da gemäß §§ 163a Abs. 3, 136 StPO eine Verpflichtung zum Erscheinen auf Ladung der Polizei gerade nicht besteht.

ANHANG

Ergebnisse des Open-Space-Verfahrens der Auftaktveranstaltung am 23. November 2009

Wo stehen wir in Sachen Opferschutz?

+ Was läuft gut?

- Was kann verbessert werden?



Gutes Strafrecht
und
Strafverfahrensrecht

Öffnung der Ministerien
für die Opferproblematik

Einrichtung von Fach-
kommissariaten, Sonder-
staatsanwaltschaften

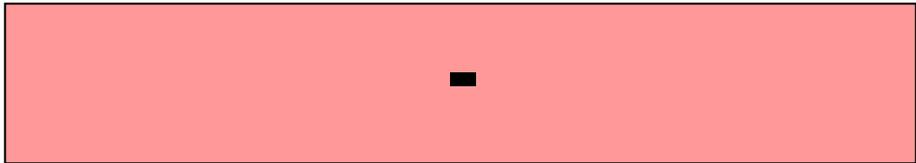
Täter-Opfer-Ausgleich
monatliche Statistik
der Staatsanwaltschaft

Optimale Kooperation
mit der Polizei
i. S. GesB

Schnelle, unbürokratische
Zusammenarbeit mit
freien Trägern

Therapeutische Arbeit
mit den Straftätern (psych.
Therap. Ambulanz Justiz)

Guter Kontakt zur Zeugen-
kontaktstelle in Landau
(Kinderschutzdienst)



Bearbeitungszeit beim
Opferentschädigungsgesetz
zu lange

Verwirrende
(unterschiedliche Ansätze)
Hilfsangebote

Bessere Prävention für
Straftäter, damit keine
Opfer entstehen

Fehlende Supervision
für
Polizei und Justiz

Zu wenige
Sexualtherapeuten

Hohe Hemmschwelle
in der Zusammenarbeit
mit den Justizbehörden

Verfahrensablauf

Keine Transparenz
für das Opfer
über Strafverfahrensablauf

Effizientere Beweissicherung
zu Beginn bei Erstvernehmung
(z.B. DNA)

Strafverfahren wegen GesB oft
eingestellt → Polizei keine
Durchsetzungsmöglichkeiten,
z.B. auch bei Wegweisung
(Richter)

Fehlende dauerhafte Unterstützung
des Opfers im Strafverfahren
(fehlende Rückmeldung der Opfer)

Prozessbegleitung nach dem
2. Opferrechtsreformgesetz
Wer, wie, wo?

Zu wenig Rechte für
ein Opfer im
Jugendstrafverfahren

Keine Trauma-Ambulanzen (in
NRW vorhanden)
lange Wartezeiten für therapeut.
Behandlung

Zu wenig Personal
Zu wenig Zeit

Rechtssicherheit
der
Rechtsanwender

Fehlende Zusammenarbeit
zw. Zeugenbegleitung
und
Zeugenkontaktstelle

Rechtsantragsstellen sind
überlastet,
nicht ausreichend sensibilisiert

Schadenersatzansprüche
im Zivilprozess durchsetzen

Verjährungsfristen
zu kurz

Verfahrensdauer für
Opfer
allgemein zu lang

Weniger Befragungen
der Kinder durch
verschiedene Institutionen

Verfahren für Kinder im Zivil-
verfahren zu lang (Unter-
bringung in Pflegefamilie)

Keine Information an war-
tende Zeugen, die etwa auf-
grund Geständnis entlassen
und nicht mehr vernommen
werden

Starres Opferbild bei der
Justiz → Problem für Opfer,
wenn sie sich nicht erwar-
tungsgemäß verhalten

Zivilrechtliche Entschei-
dungen für Schadenersatz wer-
den im Strafprozess nicht
immer anerkannt

Wartezeiten für Kinder bis
Prozessbeginn zu lang
Wartezeiten beim Prozess
zu lang (6 Stunden)

Vernetzung

Regionale Zuständigkeiten der „Ämter“ für Opfer ungünstig (Grenzen für den Opferschutz)

Schule nicht mit anderen Stellen vernetzt

Feedback mit Frauen unterstützenden Einrichtungen schwierig

Kinder- u. Jugendtherapeuten wenig informiert über den Verfahrensablauf insgesamt

Ärzte sind nicht zu greifen (nicht vernetzt)

Informationen weitergeben an Opfer, dass es Opferanwälte gibt

Bekanntmachen der Zeugenkontaktstelle

Mehr Öffentlichkeitsarbeit, um Kontaktstellen bekannt zu machen.

Zukunftsbild (SOLL)

Wo möchten wir in Sachen
Opferschutz in einem Jahr stehen?

z.B. Themen:

-
- NoGo
-
- Erwartungen
-
- Hoffnungen

NoGo

Es bleibt so wie es ist

Verfahrensvereinfachung

Vereinfachte Verfahren
→ Beweislast

Opferentschädigung
→ Vereinfachung;
weniger Hürden

„gerechter“/veränderter Um-
gang mit Verjährung

Pragmatischere Handhabung
Adhäsionsverfahren

Zügige Verfahren -
Beweislast nicht bei Opfer

Kürzere + transparentere
Dauer von Anzeige bis Ver-
handlung

„Kindgerechte“ Verfahren
(hinsichtlich u.a. Wartezeiten,
Vernehmung)

Zusammenarbeit / Kooperation

Kenntnisse + kennen untereinander (Netzwerk) fördert Abgabe + Zusammenarbeit für Zielgruppe

Individuelle Betrachtung / Behandlung von Opfern

Kooperation zwischen SD-Opferbegleitung + Justiz auch im Einzelfall

Für alle Opferkategorien sollten ad hoc FALLKONFERENZEN mit allen pot. Beteiligten regional eingerichtet werden können

Therapie

Psychosoziale Betreuung von Zeuginnen u. Zeugen

Mehr Kompetenz + Wissen bei Justiz hinsichtlich Kindern, Traumatisierung...

Mindestens 10 % der Klienten in der ambulanten Straftäterbehandlung sind sog. „Tatgeneigte“

Psychosoziale Begleitung „indirekt“ betroffener Familienmitglieder, wenn Opfer minderjährig

Mehr Angebote (Therapie etc.) für Täter (Kinder/Jugendliche)

Migranten

Dringend Kooperation mit
Migranten-Netzwerken im
Bereich Häusliche Gewalt
(GesB)

Kooperationskonzept
zum Schutz von Zwangsver-
heirateten

Spezielle
Maßnahmen Migran-
tinnen

Bestandsaufnahme → Projekte

Bestandsanalyse / Lücken
feststellen

Konkrete Projekte zur
Weiterentwicklung

Wissen / Kompetenz

Wissen der Justiz um die
Opferschutzarbeit der Kin-
derschutzdienste

Opferschutzbeauftragte
in
Justiz

Landesweite Broschüre
mit
Opferhilfeeinrichtungen

Ansprechperson bei Polizei
für Opfer von Sexualdelikten
(Opferbeauftragter)

Prävention / Aufklärung

Kinder / Schule

Breite Aufklärung:
-Schule -Werbung -
Frauenärzte -Medien -
Hausärzte

In Schulen/Kigas ver-
ankerte Primärprävention

Kinder-/jugendspezifische
„Aufklärungsbroschüren“

„Opferansprechpartner“
..... in Schulen

Zu Kinderrechten (Definition
erzieherischer Gewalt, Rechte-
Pflichten, Sorgeberechtigte)

Wenigstens der materielle Weg
der Kinder ist gesichert

Kinder mit Alkoholschädigung sind die absolute Ausnahme

Primärprävention Alkoholschädigung im Mutterleib

Rechtsantragsstelle MZ Personal

Hoffnung: Engagierte u. gute Arbeit/Information durch Rechtsantragsstelle MZ

Zeugenkontaktstelle

Evaluation der Zeugenkontaktstellen

Der Weg

**Wie kommen wir vom jetzt in die
Zukunft?**

Wie sollte man vorgehen?

Vernetzung

Landesweites Netzwerk schaffen und durch regelmäßigen Austausch fördern

Landesweite AG der Justizvertreter/-innen mit den Trägern und Mitarbeiter/-innen der Kinderschutzdienste + Interventionsstellen

Migrant/-innen einbeziehen

Übersicht über alle Opferschutzeinrichtungen

sehr gute Erfahrungen mit Koordinatoren bei der Polizei im Bereich GesB (Häusliche Gewalt) Vorschlag: Koordinatoren für Opferschutz in anderen Behörden

Übersichtliche Informationen zum Thema „Ansprechpartner/-innen“

Präventive Räte einbeziehen

Fortbildung

Fortbildungen für
alle
beteiligten Berufsgruppen

Regelmäßige Schulung
(Richter) bzgl.
frühkindliche Entwicklung

Fortbildungsveranstaltungen
an Schulen + Kitas
(für Lehrkräfte u. Eltern)

Vernehmung Kinder

Frühe Sicherung der Aussagen
durch richterliche
Vernehmung, Videoaufnahme

Erstvernehmung durch
„kompetenten“ (hinsichtlich
Persönlichkeit, Alter...)

Videovernehmung
verstärkt anwenden

Ladung der Kinder zur
Hauptvernehmung planen,
hinsichtlich Begleitung,

Glaubwürdigkeitsgutachten
frühzeitig

Aufklärung

Warnung auf den „gesellschaftlich tolerierten Drogen“ (Alkohol + Nikotin)

Informationen (Flyer) + Aufklärung für „Tatgeneigte“
→ ambulante Therapie

Datenschutzregelungen
→ wer darf wem was sagen?
-> Auflistung erforderlich
→ ggf. Änderungen herbeiführen

Recht

Vereinfachung der Verfahren (OpferentschädigG)

Adhäsionsverfahren stärker anwenden (Anreize verstärken)

Information des Opfers über den Abschluss der Ermittlungen und den Ausgang des Strafverfahrens

Durchführung von Adhäsionsverfahren um Fachanwalt für Strafrecht zu werden

Auf welche
Herausforderungen
treffen wir auf dem
gemeinsamen Weg?

Station 4

Blickwinkel

Kennen + anerkennen der unterschiedlichen Systeme, um gemeinsame Wege zu finden

Konkurrenzen

Bestimmte Gruppen lassen sich schwer integrieren
(z.B. Justiz, Ärzte)

Angst der Richter vor Revisionsverfahren (Videoaufnahmen)

„gleiche Sprache“

Kompetenzgerangel

Fehlende Bereitschaft von Richtern sich im Hinblick auf Kindesentwicklung sensibilisieren zu lassen

Vorurteile

Angst vor Suggestion (u.a. professioneller Begleiter der Kinder)

Aufklärungsarbeit
← → wirtschaftliche Aspekte
(z.B. Alkohol)

Recht

Gesetzliche Hürden

Bürokratie

Hohe Hürden bei Opferentschädigung

Datenschutzprobleme

→ Übersicht für alle,
wer darf was wem mitteilen

Allgemeingültige Regelungen helfen nicht im individuellen Fall

Rahmen

Haushaltsdruck

Personalmangel

Fehlen geeigneter
Räumlichkeiten

Funktionierende
Videoanlage

Unsicherheit
bei Gewalt
an Schulen

Vielzahl der AG

Fehlender „sicherer Ort“
auch für mit 16-jährigem
Sohn,
für junge Paare

Haushaltslage der
öffentlichen Hand

Schlechte Struktur
der AG / vage Themen

Zeugenzimmer
Spielzimmer

Fehlende Sachverständige
(Kosten?)

Zeit

Mangelnde Transparenz der
AG's / LAG's / Räte unter-
einander

Stichwortverzeichnis

Abbau möglicher Hemmschwellen in der Zusammenarbeit mit der Justiz.....	39
Adhäsionsverfahren.....	23
Arbeit mit Tatgeneigten und Dunkelfeldtätern	17
Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratung“	47
Arbeitsgruppe Jugendstrafrecht	35
Aufbau einer psychosozialen Prozessbegleitung.....	29
Ausbau der Mitteilungsrechte des Opfers über den Stand des Strafverfahrens	33
Ausbau der Therapieangebote für Kinder und Jugendliche	52
Ausbau der Zeugenbegleitung	29
Ausweitung von Anzeigepflichten bei Kenntnis von Straftaten.....	40
Besonderes Eingehen auf kindliche Zeugen.	51
Bessere Einbindung der Ärzteschaft in Opferschutz.....	39
Bessere Informationen der Opfer über Opferanwaltsregelungen	33
Datenschutz und Opferinteressen.....	40
Einbeziehung bestehender Gremien (Präventionsräte, Arbeitskreise gegen Gewalt, RIGG).....	40
Einbindung der Schulen in Opferschutz.....	52
Einbindung von Migrantinnen und Migranten	39
Einrichtung von Opferschutzbeauftragten der Justiz	33
Erarbeitung einer übersichtlichen und verständlichen Information für Opfer über alle Hilfsangebote, Einrichtungen, Institutionen und Gremien aus einer Hand („Opferschutzlandkarte Rheinland-Pfalz“).	40
Erarbeitung eines Konzepts zur Abgrenzung und Vernetzung der verschiedenen Formen und Angebote der Zeugenbegleitung	29
Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes für Opfer von Zwangsverheiratungen	47
Erarbeitung spezieller Maßnahmen für Opfer	47
Festlegung der Art der Veröffentlichung und Aktualisierung	40
Frühzeitige Einholung von Glaubwürdigkeitsgutachten	51
Gewaltschutzgesetz, Optimierung der Bearbeitung durch Rechtsantragstellen 38	
Kooperation mit Netzwerken von Migrantinnen und Migranten im Bereich von Gewalt in engen sozialen Beziehungen	47
Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen des Menschenhandels.....	18
Landesweites Netzwerk Opferschutz	39
Ombudsperson	16
Opferrechte im Verfahren gegen Jugendliche	35
Opferschutz aus der Sicht der Strafverteidigung	19
Opferschutzlandkarte.....	39
Optimierung der Arbeit der Rechtsantragsstellen	33

Optimierung der Zeugenkontaktstellen	29	Verbesserung der Information von Kinder- und Jugendtherapeutinnen und -therapeuten über Opferrechte und Verfahrensabläufe.	51
"P.R.O. Sicherheit in Rheinland-Pfalz"	6	Verbesserung des Verfahrens nach dem Opferentschädigungsgesetz.....	23
Psychosoziale Prozessbegleitung	16	Verhinderung von suggestiver Zeugenbeeinflussung	29
Qualitätsstandards für die Psychosoziale Prozessbegleitung	32	Verkürzung der Dauer familiengerichtlicher Verfahren, insbesondere bei	51
Regelung der rechtlichen Erstberatung für Kriminalitätsoffer	38	Vermeidung von Mehrfachaussagen von Kindern	51
Seniorinnen und Senioren als Kriminalitätsoffer	44	Verstärkung der Präventions- und Aufklärungsarbeit an Schulen, Kindertagesstätten, Medien und Ärztinnen und Ärzten	52
Sensiblerer Umgang mit Zeuginnen und Zeugen in und außerhalb der Hauptverhandlung	33	VIKTIM	41
Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	24	Zeugenkontaktstellen.....	15
Traumaambulanzen.....	21		
Überwindung regionaler Grenzen im Opferschutz.....	40		
Verbesserung der Information der Verfahrensbeteiligten über Kinder als Opfer	52		

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz

Vorsitzender: Horst Roos
Leitender Oberstaatsanwalt a.D.
Am Zollstock 7, 55286 Wörrstadt

Kontakt: Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Telefon: 06131/164818
E-Mail: Strafrechtsabteilung@min.jm.rlp.de

Druck: Ministerium der Justiz